

BERICHT ÜBER DIE SITUATION DER FRAU IN ÖSTERREICH

Frauenbericht 1975

Heft 2

Die Frau im österreichischen Recht
Die Kriminalität der Frau in Österreich

Bundeskanzleramt

Wien 1975

Die Frau im österreichischen Recht

Projektleitung:

Min.Rat Dr. Herbert Ent
(Bundesministerium für Justiz)

Inhaltsverzeichnis

		Seite
1	Internationale Übereinkommen	7
1.1	Allgemeine Erklärung der Menschenrechte	7
1.2	Übereinkommen	7
2	Verfassungsrecht	7
2.1	Auslegung des Gleichheitssatzes	7
2.2	Fundstellen des Gleichheitssatzes	7
3	Staatsbürgerschaftswesen	7
4	Familienrecht	7
4.1	Eherecht	8
4.1.1	Eheschließungsrecht	8
4.1.2	Persönliche Rechtswirkungen der Ehe	8
4.1.2.1	Inhalt des Ehevertrages	8
4.1.2.2	Rechte und Pflichten des Ehemannes	8
4.1.2.3	Rechte und Pflichten der Ehefrau	8
4.1.2.4	Unterhalt	8
4.1.2.5	RV eines BG über die Neuordnung der persönlichen Rechtswirkungen der Ehe	8
4.1.3	Güterrechtliche Wirkungen der Ehe	9
4.1.3.1	Gütertrennung	9
4.1.3.2	Durchbrechung des Grundsatzes zum Nachteil der Ehefrau	9
4.1.3.3	Vertragliche Regelung des Güterstandes	9
4.1.3.4	RV eines BG über die Neuordnung des gesetzlichen Erbrechts des Ehegatten und des gesetzlichen ehelichen Güterstandes	9
4.1.4	Ehenichtigkeit, -aufhebung und -scheidung einschließlich der Folgen	10
4.1.4.1	Gründe	10
4.1.4.2	Scheidungsfolgen	10
4.1.4.3	Neuordnung des Scheidungsrechts	10
4.2	Kindschaftsrecht	10
4.2.1	Die Rechtsverhältnisse des ehelichen Kindes	11
4.2.2	RV eines BG über die Neuordnung der Rechtsstellung des ehelichen Kindes	12
4.2.3	Die Rechtsverhältnisse des unehelichen Kindes	12
4.2.4	Die Annahme an Kindesstatt	14
4.2.5	Unterhaltsbevorschussung	14
4.3	Vormundschaftswesen	14
4.4	Internationales Privatrecht	15
5	Zivilrecht (mit Ausnahme des Familienrechts)	15
5.1	Personenrecht	15
5.2	Erbrecht	15
5.3	Schadeersatzrecht	16
5.4	Wohnungseigentumsrecht	16
5.5	Zivilprozeßrecht	16
5.6	Exekutionsrecht	16
6	Strafrecht	17
6.1	Materielles Strafrecht	17
6.1.1	Tötung eines Kindes bei der Geburt	17
6.1.2	Abbruch der Schwangerschaft	17
6.1.3	Abbruch der Schwangerschaft ohne Einwilligung der Schwangeren	17
6.1.4	Sittlichkeitsdelikte	17
6.2	Formales Strafrecht (Strafverfahrensrecht)	18
6.3	Strafvollzugswesen	18
7	Bestimmungen über die Fürsorge für Mutter und Kind	18
7.1	Mutterschafts-, Säuglings- und Jugendfürsorgewesen	19
7.1.1	Mutterschafts- und Säuglingswesen	19
7.1.2	Jugendfürsorge	19
7.2	Kindergartenwesen	19
7.3	Mutterschutzrecht	19
2	Recht und Kriminalität	3

	Seite	
7.4	Sozialhilfewesen	21
7.5	Familienberatung	21
7.6	Geburtenbeihilfe	21
8	Finanzrecht	21
8.1	Familienlastenausgleichsrecht	21
8.1.1	Geburtenbeihilfe	21
8.1.2	Familienbeihilfe	21
8.1.3	Schulfahrtbeihilfe, Schülerfreifahrten und unentgeltliche Schulbücher	22
8.2	Steuerrecht	22
8.2.1	Individualbesteuerung	22
8.2.2	Abschaffung der Steuergruppen A und B	22
8.2.3	Steuerabsetzbeträge	22
9	Sozialversicherungsrecht	23
9.1	Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung	23
9.1.1	Stellung der nicht berufstätigen Frau	23
9.1.2	Stellung der berufstätigen Frau	23
9.1.3	Stellung des Ehegatten eines Pflichtversicherten	23
9.1.4	Sonderleistungen für Frauen und Waisen	23
9.1.5	Gesetzgeberische Vorhaben (Einbeziehung der Lebensgefährtin, Einbeziehung männlicher, im Haushalt tätiger Ehegatten)	24
9.2	Sonstiges Sozialversicherungsrecht	24
10	Arbeitsrecht	25
10.1	Internationales Recht	25
10.2	Verfassungsrecht	25
10.3	Einzelne Gebiete	25
10.3.1	Mutterschutzgesetzgebung	25
10.3.2	Nachtarbeit	25
10.3.3	Frage des gleichen Entgelts von Frauen und Männern	25
10.3.4	Heimarbeit	26
10.3.5	Arbeitnehmerschutzgesetz	26
10.3.6	Den Frauen vorbehaltene Berufe	27
11	Öffentliches Dienstrecht	27
11.1	Rechtsstellung der Beamten	27
11.2	Vertragsbedienstete	28
11.3	Allgemeine Personalangelegenheiten	29
12	Bildungswesen	29
12.1	Schul- und Erziehungswesen	29
12.2	Hochschulwesen	30
13	Sonstiges Verwaltungsrecht	30
13.1	Bergwesen	30
13.2	Gesundheitswesen	30
13.3	Gewerbewesen	30
13.4	Verkehrswesen	30
13.5	Wehrwesen	31

Abkürzungsverzeichnis**A**

ABGB	allgemeines bürgerliches Gesetzbuch
AbgEO	Abgabenexekutionsordnung
a.M.	anderer Meinung
ArbSlg	Sammlung arbeitsrechtlicher Entscheidungen der Gerichte und Einigungsämter
ASVG	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

B

BAO	Bundesabgabenordnung
BG	Bundesgesetz
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BMJ	Bundesministerium für Justiz
B-KVG	Bauern-Krankenversicherungsgesetz
B-KUVG	Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz
BlgNR	der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
B-PVG	Bauern-Pensionsversicherungsgesetz
BMS	Bundesministerium für soziale Verwaltung
BMU	Bundesministerium für Unterricht und Kunst
Buchst.	Buchstabe
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929

D

DP	Dienstpragmatik
DVOEheG	Durchführungsverordnung zum Ehegesetz

E

E.	Entscheidung
EheG	Ehegesetz
EFSlg	ehe- und familienrechtliche Entscheidungen
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EO	Exekutionsordnung

G

GP	Gesetzgebungsperiode
GSKVG	Gewerbliches Selbständigen-Krankenversicherungsgesetz 1971
GSPVG	Gewerbliches Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz
GÜG	Gehaltsüberleitungsgesetz

H

H.	Hundert
HVG	Heeresversorgungsgesetz

I

idF	in der Fassung
IEinstG	Invalideneinstellungsgesetz

J

JBl.	Juristische Blätter
JGG 1961	Jugendgerichtsgesetz 1961
JN	Jurisdiktionsnorm
JWG	Jugendwohlfahrtsgesetz

K

KOVG	Kriegsopferversorgungsgesetz 1957
------	-----------------------------------

L

LGBl.	Landesgesetzblatt
-------	-------------------

N

NÖ	Niederösterreichisch
NZ	Notariatszeitung
NZwG	Notariatszwangsgesetz

O

OFG	Opferfürsorgegesetz
OGH	Oberster Gerichtshof
o.ö.	oberösterreichisch

R

RV	Regierungsvorlage
RGBI.	Reichsgesetzblatt

		S
S	Seite	
SpR	Spruchrepertorium des Obersten Gerichtshofs	
StbG	Staatsbürgerschaftsgesetz 1965	
StGB	Strafgesetzbuch	
StGG	Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger	
StPO	Strafprozeßordnung 1960	
StVG	Strafvollzugsgesetz	
SZ	Entscheidungen des Obersten Gerichtshofs in Zivil- (und Justizverwaltungs)sachen	
		T
T.	Teil	
TN	Teilnovelle zum ABGB	
		V
V.	Verordnung	
VBG	Vertragsbedienstetengesetz 1948	
VfGH	Verfassungsgerichtshof	
VfSlg	Sammlung der Erkenntnisse und wichtigsten Beschlüsse des Verfassungsgerichtshofs	
VN	Vereinte Nationen	
		W
WEG	Wohnungseigentumsgesetz	
		Z
Z.	Zahl	
z. T.	zum Teil	

1 INTERNATIONALE ÜBEREINKOMMEN

1.1 Auch für Österreich ist die **Allgemeine Erklärung der Menschenrechte** vom 10. Dezember 1948, in der der Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau festgelegt ist, maßgebend. Die diesbezügliche Bestimmung (Art. 2 Abs. 1) lautet:

„Alle Menschen ohne Unterschied, insbesondere ohne Rücksicht auf Rasse, Farbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politische oder sonstige Überzeugung, nationale oder soziale Herkunft, Vermögen, Geburt oder andere Umstände, können alle in dieser Erklärung niedergelegten Rechte und Freiheiten für sich in Anspruch nehmen.“

1.2 Darüber hinaus ist Österreich einigen internationalen Übereinkommen beigetreten, die die Gleichberechtigung der Frau sichern oder ihr einen besonderen Schutz gewähren.

Internationales Übereinkommen zur Unterdrückung des Frauen- und Kinderhandels vom 30. September 1921 (Genf), BGBl. Nr. 704/1922, und Internationales Übereinkommen zur Unterdrückung des Handels mit volljährigen Frauen vom 11. Oktober 1933 (Genf), BGBl. Nr. 317/1936, beide in der Fassung des Protokolls vom 12. November 1947, BGBl. Nr. 204/1950.

Übereinkommen über die politischen Rechte der Frau vom 31. März 1953 (New York), BGBl. Nr. 256/1969.

Übereinkommen über die Staatsbürgerschaft der verheirateten Frau vom 20. Feber 1957 (New York), BGBl. Nr. 238/1968.

Übereinkommen Nr. 45 über die Beschäftigung von Frauen bei Untertagarbeiten in Bergwerken jeder Art, BGBl. Nr. 324/1937.

Übereinkommen Nr. 89 (31. Internationale Arbeitskonferenz von San Francisco) über die Nachtarbeit der Frauen im Gewerbe (abgeänderter Wortlaut vom Jahre 1948), BGBl. Nr. 229/1950.

Übereinkommen Nr. 100 (34. Internationale Arbeitskonferenz vom 29. Juni 1951 in Genf) über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit, BGBl. Nr. 39/1954.

Übereinkommen Nr. 103 (Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation vom 28. Juni 1952 in Genf) über den Mutterschutz (Neufassung vom Jahre 1952), BGBl. Nr. 31/1970.

Übereinkommen Nr. 111 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf, BGBl. Nr. 111/1973.

Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 und (1.) Zusatzprotokoll vom 20. März 1952, BGBl. Nr. 210/1958.

Europäische Sozialcharta vom 18. Oktober 1961, BGBl. Nr. 460/1969.

2 VERFASSUNGSRECHT

Das österreichische Bundesverfassungsrecht behandelt die Rechtsstellung der Geschlechter ausdrücklich, und zwar wird im Rahmen des Gleichheitssatzes angeordnet, daß Vorrechte des Geschlechtes ausgeschlossen sind. Demgemäß wird insbesondere im österreichischen Wahlrecht kein Unterschied zwischen Männern und Frauen bezüglich des aktiven und des passiven Wahlrechts gemacht. Die Landesverfassungsgesetze enthalten keine Bestimmungen über die Gleichberechtigung der Geschlechter.

2.1 Nach der Rechtsprechung des VfGH bedeutet der Gleichheitssatz die Verpflichtung von Gesetzgebung und

Vollziehung, sich bei der rechtlichen Behandlung der Staatsbürger nur von objektiven Unterscheidungsmerkmalen, d. h. nur von sachlich gerechtfertigten Momenten leiten und subjektive, nur in der Person begründete Erwägungen (Vorrechte der Geburt, des Geschlechtes, des Standes, der Klasse, des Bekenntnisses) beiseite zu lassen (VfSlg. 2117, 2724, 2884, 3240). Er verbietet aber auch, Ungleiches gleich zu behandeln (VfSlg. 2956). Jedoch untersagt er nicht, die Geschlechter ungleich zu behandeln, sofern die ungleiche Behandlung ihre Rechtfertigung in der Natur des Geschlechtes findet (VfSlg. 651, 2979).

2.2 Der Gleichheitsgrundsatz ist im Art. 7 Abs. 1 B-VG: „... Vorrechte der Geburt, des Geschlechtes, des Standes, der Klasse und des Bekenntnisses sind ausgeschlossen.“, daneben in den Art. 26 Abs. 1 und 95 Abs. 1 B-VG, Art. 2 und 3 StGG sowie Art. 12 (Gleichberechtigung bezüglich des Rechtes, eine Ehe einzugehen und eine Familie zu gründen) und 14 EMRK verankert. In diesem Zusammenhang ist auch auf das Übereinkommen über die politischen Rechte der Frau vom 31. März 1953 (New York), BGBl. Nr. 256/1969, hinzuweisen.

3 STAATSBÜRGERSCHAFTSWESEN

Das StbG 1965 berücksichtigt das im Rahmen der VN ausgearbeitete Übereinkommen über die Staatsbürgerschaft der verheirateten Frau, das den Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau auf dem Gebiet des Staatsbürgerschaftswesens international verwirklichen will (vgl. 1.2). Das österreichische Staatsbürgerschaftsrecht macht grundsätzlich keinen Unterschied nach dem Geschlecht und dem Familienstand (§ 4 StbG 1965). Die Begriffe „Staatsbürger“ und „Fremder“ gelten ohne Unterschied des Geschlechtes. Auf folgende Anordnungen, die die Frau im besonderen betreffen, ist jedoch hinzuweisen:

Erwirbt eine Frau durch ihre Legitimation die österreichische Staatsbürgerschaft, so erstreckt sich dieser Erwerb auf ihre unehelichen Kinder (§ 7 Abs. 4).

Für ihre ehelichen Kinder ist die Staatsbürgerschaft des Vaters maßgebend.

Heiratet eine Fremde einen österreichischen Staatsbürger, so kann sie die österreichische Staatsbürgerschaft durch Erklärung erwerben (§ 9 Abs. 1).

Hat eine österreichische Frau anlässlich ihrer Eheschließung mit einem fremden Staatsangehörigen die österreichische Staatsbürgerschaft verloren, so kann sie diese innerhalb von zwei Jahren nach Auflösung ihrer Ehe aufgrund ihres Antrags wieder erlangen (§ 13).

Die Erstreckung des Erwerbes der österreichischen Staatsbürgerschaft durch Verleihung an einen Mann auf seine Ehefrau ist von einem Antrag abhängig (§§ 16, 19).

4 FAMILIENRECHT

Das österreichische Familienrecht beruht im wesentlichen auf dem aus dem Jahr 1811 stammenden ABGB, das durch eine Reihe von bürgerlich-rechtlichen Sondergesetzen, die außerhalb des ABGB stehen, ergänzt und durch eine Reihe von Änderungsgesetzen, die in das ABGB eingebaut worden sind, weiterentwickelt worden ist. Diese Art der Weiterentwicklung des bürgerlichen Rechts gilt besonders auch für das Familienrecht.

Das Familienrecht des ABGB ist eindeutig, dem damaligen Stand der gesellschaftlichen Verhältnisse entsprechend,

nach patriarchalischen Grundsätzen geordnet gewesen. Freilich hat der Gesetzgeber des ABGB – Ideen der Aufklärung und des Naturrechts folgend – schon einige, auch heute noch anerkannte Gedanken im Familienrecht verankert, so etwa, daß Vater und Mutter eines ehelichen Kindes mit dessen Eheschließung einverstanden sein müssen und daß ein uneheliches Kind rechtlich auch mit seinem Vater verwandt ist. Dennoch ist gerade das Familienrecht des ABGB im Zug der fortschreitenden gesellschaftlichen Entwicklung in einen immer größer werdenden Gegensatz zu den gesellschaftlichen Gegebenheiten geraten. Dies hat zu einer zögernden Anpassung des Familienrechts an die geänderten gesellschaftlichen Verhältnisse geführt, die mit der sogenannten 1. TN im Jahr 1914 begonnen hat und heute im vollen Zug begriffen ist.

4.1 Eherecht

4.1.1 Eheschließungsrecht

Für die Eheschließung gilt in Österreich aufgrund des EheG aus dem Jahr 1938 die Form der obligatorischen Zivilehe. Demnach kommt die Ehe nur zustande, wenn die Ehe vor einem Standesbeamten geschlossen wird (§ 15 Abs. 1 EheG). Der Eheschließung soll ein Aufgebot vorangehen (§ 16). Die Ehe wird dadurch geschlossen, daß die Verlobten vor dem Standesbeamten persönlich unter gleichzeitiger Anwesenheit erklären, die Ehe miteinander eingehen zu wollen (§ 17 Abs. 1). Der Standesbeamte soll bei der Eheschließung die Verlobten einzeln und nacheinander in Gegenwart von zwei Zeugen fragen, ob sie die Ehe miteinander eingehen wollen, und, nachdem die Verlobten die Frage bejaht haben, aussprechen, daß sie nunmehr rechtmäßig verbundene Eheleute seien (§ 18 Abs. 1). Diese Formvorschriften machen für den Mann und die Frau keinen Unterschied.

Auch bezüglich der persönlichen Voraussetzungen der Verlobten, eine Ehe zu schließen, besteht bezüglich des Mannes und der Frau im allgemeinen kein Unterschied. Das gilt vor allem für die Voraussetzung der (Ehe)Geschäftsfähigkeit (§§ 2, 22 EheG); die (Ehe)Geschäftsfähigkeit fehlt Personen, die noch nicht sieben Jahre alt sind, wegen Geisteskrankheit oder aus anderen Gründen des Gebrauchs der Vernunft beraubt sind, solange dieser Zustand dauert, und Vollentmündigten (§ 102 Abs. 1); der Mangel der (Ehe)Geschäftsfähigkeit macht die Ehe nichtig; hingegen ist das Erfordernis der Ehemündigkeit (s. unten) nur eine Ordnungsvorschrift, deren Verletzung die Gültigkeit der Ehe nicht berührt. Gleiches gilt auch bezüglich der Notwendigkeit der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters eines in der Geschäftsfähigkeit Beschränkten (§§ 3, 35); unter beschränkt Geschäftsfähigen sind Minderjährige – das sind gemäß § 21 ABGB im allgemeinen Personen, die das 19. Lebensjahr noch nicht vollendet haben – über 7 Jahre, beschränkt Entmündigte und Personen zu verstehen, für die ein vorläufiger Beistand bestellt ist (§ 102 Abs. 2 EheG); zwischen Personen männlichen und weiblichen Geschlechts wird nicht unterschieden. Hingegen ist die Frau gegenüber dem Mann mit Beziehung auf die Voraussetzung der Ehemündigkeit begünstigt: nach § 1 EheG wird ein Mann mit dem vollendeten 19., eine Frau jedoch bereits mit dem vollendeten 16. Lebensjahr ehemündig; einen Mann, der das 18., und eine Frau, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, hat das Gericht auf ihren Antrag für eine bestimmte Ehe als ehemündig zu erklären, wenn sie für diese Ehe reif erscheinen.

4.1.2 Persönliche Rechtswirkungen der Ehe

4.1.2.1 Nach § 44 ABGB erklären die Ehegatten im „Ehevertrag“ ihren Willen, in unzertrennbarer Gemeinschaft zu leben, Kinder zu zeugen, sie zu erziehen und sich gegenseitig Beistand zu leisten. Die Ehegatten trifft nach § 90 ABGB die gleiche Verbindlichkeit zur ehelichen Pflicht, zur Treue und zur anständigen Begegnung. Es ist ihnen nicht gestattet, die eheliche Verbindung eigenmächtig aufzuheben (§ 93).

4.1.2.2 Nach § 91 ABGB ist der Ehemann das Haupt der Familie; er hat das Recht, das Hauswesen zu leiten, und die Pflicht, seine Ehefrau zu vertreten (diese Anordnung gibt ihm nicht die Stellung eines gesetzlichen Vertreters, er muß aber die Ehefrau vertreten, wenn sie dies verlangt). Der Ehemann hat in allen Gemeinschaftsangelegenheiten die Entscheidung zu treffen, die Frau sie zu befolgen (§ 92 zweiter Satz).

4.1.2.3 Die Ehefrau erhält den Familiennamen des Ehemanns, muß ihm an seinen Wohnsitz (in seine Wohnung) – jedenfalls nach dem Gesetz (die Rechtsprechung läßt Ausnahmen zu, wenn diese Wohnsitzfolge für die Frau unzumutbar ist) – folgen, ihm im Haushalt und im Erwerb nach Kräften beistehen und, soweit es die häusliche Ordnung erfordert, die von ihm getroffenen Maßregeln sowohl selbst befolgen als auch befolgen machen (§ 92 ABGB). Sie leitet gemäß § 70 Abs. 1 JN ihren allgemeinen Gerichtsstand von dem des Ehemanns ab.

Ohne ausdrückliche gesetzliche Grundlage leiten Lehre und Rechtsprechung aus den §§ 92 und 1029 zweiter Satz ABGB die Schlüsselgewalt der Ehefrau ab. Demnach darf sie im Rahmen ihrer Befugnisse zur Führung des ehelichen Haushalts als Vertreterin der ehelichen Gemeinschaft diejenigen Geschäfte schließen – und damit den Ehemann verpflichten –, die die ordentliche und standesgemäße Führung des Haushaltes mit sich bringt.

4.1.2.4 Nach dem Gesetz (§ 91 ABGB) hat der Ehemann seiner Ehefrau den anständigen, das heißt seinen Lebensverhältnissen angemessenen Unterhalt zu leisten. Eine ausdrückliche Unterhaltspflicht der Ehefrau gegenüber dem Ehemann besteht nach dem Gesetz nicht, sie ist jedoch etwa hundert Jahre nach dem Inkrafttreten des ABGB durch die Rechtsprechung (OGH 19. 2. 1924 SpR 16 neu = SZ 6/63) mittelbar aus der Beistandspflicht der Ehefrau abgeleitet worden. In letzter Zeit mildern Lehre und Rechtsprechung (zur Lehre und Rechtsprechung s. *Kohlegger*, Das Unterhaltsrecht der Ehegatten zwischen Alimentations- und Partnerschaftsdenken NZ 1972; 189) die Unbedingtheit des Unterhaltsanspruchs der Ehefrau. Die Rechtsprechung nimmt einen – gänzlichen oder teilweisen – schlüssigen Verzicht der Ehefrau auf ihren Unterhaltsanspruch an, soweit sie durch eigenes Einkommen zum eigenen Lebensunterhalt oder zum gemeinsamen ehelichen Aufwand beiträgt und solange die eheliche Gemeinschaft besteht; auch ohne solchen Verzicht wird gefordert, daß die dem Ehemann auferlegten Unterhaltsbeiträge im Hinblick auf den ihm verbleibenden Einkommensteil und auf eigenes Einkommen der Ehefrau nicht zu einem unbilligen, der Beistandspflicht der Ehefrau widersprechenden, Ergebnis führen dürfen.

4.1.2.5 Die RV v. 3. 7. 1973 eines BG über die Neuordnung der persönlichen Rechtswirkungen der Ehe, 851 BlgNR 13. GP, sieht eine grundlegende Neuordnung der persönlichen Rechtswirkungen der Ehe im Sinn der rechtli-

chen Verankerung der Gleichberechtigung und der Partnerschaft von Mann und Frau in der Ehe vor. Die §§ 89 bis 96 ABGB sollen nach dieser RV grundlegend neu geordnet werden. Der wesentliche Inhalt der Neuordnung läßt sich in folgende Punkte zusammenfassen:

Die geltenden Anordnungen, daß der Ehemann das Haupt der Familie ist und die Ehefrau seine „Maßregeln selbst zu befolgen als auch“ – gegenüber den anderen Familienmitgliedern – „befolgen zu machen“ hat, entfallen.

Ehemann und Ehefrau haben in der Ehe grundsätzlich gleiche Rechte und Pflichten.

Die Ehegatten sind einander zur umfassenden Lebensgemeinschaft, Treue, anständigen Begegnung und zum Bestand verpflichtet. Bei der Gestaltung der ehelichen Lebensgemeinschaft haben sie aufeinander und auf die Familie Rücksicht zu nehmen; sie sollen einvernehmlich vorgehen. Durch diese Bestimmungen wird das Recht der Ehegatten auf eigenständige Entfaltung ihrer Persönlichkeit begrenzt.

Wegen der Verletzung der rein persönlichen Rechte und Pflichten kann das Gericht, außer zur Geltendmachung eines Scheidungsgrundes, nicht selbständig angerufen werden (eine solche Verletzung kann aber etwa in einem Unterhaltsrechtsstreit geltend gemacht werden).

Die Ehegatten können vor der Eheschließung ihren gemeinsamen Familiennamen wählen (entweder den Familiennamen des Mannes oder den der Frau). Mangels einer solchen Wahl gilt die unwiderlegliche Vermutung, daß sie sich auf den Familiennamen des Mannes geeinigt haben.

Die Ehegatten haben eine wechselseitige Unterhaltungspflicht, soweit jeweils der andere Ehegatte nicht imstande ist, seine den Lebensverhältnissen der Ehegatten entsprechenden Bedürfnisse aus eigenem zu befriedigen. Führt ein Ehegatte den gemeinsamen Haushalt oder pflegt und erzieht er die gemeinsamen Kinder, so ist ihm in der Regel eine eigene Berufstätigkeit nicht zumutbar (ausnahmsweise etwa dann, wenn der andere Ehegatte arbeitsunfähig ist); der den Haushalt führende und die Kinder erziehende Ehegatte hat grundsätzlich einen Unterhaltsanspruch gegen den anderen Ehegatten.

Jeder Ehegatte hat das Recht auf eigene Erwerbsausübung. Bei den Rechtsgeschäften des täglichen Lebens, die ein Ehegatte für den gemeinsamen Haushalt schließt und die ein den gemeinsamen Lebensverhältnissen der Ehegatten entsprechendes Maß nicht übersteigen (außergewöhnliche Angelegenheiten fallen also nicht darunter), vertritt ein Ehegatte den anderen, soweit der eine Ehegatte nicht dem Dritten zu erkennen gegeben hat, daß er von seinem Ehegatten nicht vertreten sein wolle.

Ist ein Ehegatte über die Wohnung, die dem dringenden Wohnbedürfnis des anderen dient – gleich ob es sich um eine Miet-, Dienst-, Genossenschafts- oder Eigentumswohnung handelt –, verfügungsberechtigt, so hat er alles zu unterlassen, was zu einer Aufgabe dieser Wohnung führen könnte. Diese Unterlassungspflicht kann rechtlich durchgesetzt werden, wer sie verletzt, macht sich dem anderen gegenüber ersatzpflichtig.

4.1.3 Güterrechtliche Wirkungen der Ehe

4.1.3.1 Gemäß §§ 1237 ff. ABGB gilt der Grundsatz der Gütertrennung. Diesem gesetzlichen Güterstand ist wesentlich, daß in der Ehe zwei rechtlich vollkommen gesonderte Gütermassen, nämlich das Vermögen des Ehemanns und das der Ehefrau, bestehen. Im einzelnen

bedeutet das, daß der Ehemann und die Ehefrau zwei vollkommen getrennte Vermögen besitzen und diese beiden Vermögen durch die jeweiligen Einkünfte der Ehegatten, besonders auch aufgrund selbständiger oder unselbständiger Erwerbstätigkeit, vermehrt werden.

4.1.3.2 Diese rechtliche Selbständigkeit wird aber durch einige Bestimmungen zuungunsten der Ehefrau durchbrochen: Nach § 1237 zweiter Satz ABGB wird im Zweifel vermutet, daß ein Erwerb der Ehegatten während der Ehe vom Ehemann herrührt. Während der Ehemann sein Vermögen selbst verwaltet, stellt § 1238 ABGB hinsichtlich des im freien Eigentum der Ehefrau stehenden Vermögens den Rechtssatz auf, daß dem Ehemann das Recht der Verwaltung gebührt, und enthält die Vermutung, daß der Ehemann diese Verwaltung auch tatsächlich innehat; die Ehefrau kann der Verwaltungsbefugnis des Ehemanns formlos widersprechen. Schließlich benachteiligt auch § 1239 ABGB die Ehefrau, weil danach der das Frauenvermögen verwaltende Ehemann nur für das Stammgut zu haften hat und über die während der Verwaltung gezogenen Nutzungen nicht rechnungspflichtig ist.

4.1.3.3 Die Ehegatten können den gesetzlichen Güterstand inhaltlich beliebig ändern, ihn aufheben oder bestimmen, daß sie in einem anderen Güterstand, etwa dem der Gütergemeinschaft, leben wollen (§ 1217 ABGB). Solche Vereinbarungen (Ehepakete) bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Form eines Notariatsaktes (§ 1 Abs. 1 Buchstabe a NZwG).

4.1.3.4 Auch zur Neuregelung des gesetzlichen ehelichen Güterstandes und des damit zusammenhängenden gesetzlichen Erbrechts des Ehegatten liegt eine RV vor, und zwar die **RV v. 18. 1. 1972 eines BG über die Neuordnung des gesetzlichen Erbrechts des Ehegatten und des gesetzlichen ehelichen Güterstandes**, 143 BlgNR 13. GP. Diese RV sieht eine grundlegende Neufassung einiger erbrechtlicher Bestimmungen (§§ 757, 758, 762, 765, 769, 781, 785, 789 und 796 ABGB) und der §§ 1237 bis 1241 ABGB über den gesetzlichen ehelichen Güterstand vor. Der wesentliche Inhalt der RV ist folgender:

Die RV unterscheidet zwischen den Fällen der Endigung der Ehe durch Tod und durch Scheidung.

Im Fall der Endigung der Ehe durch Tod wird darauf verzichtet, auf die Fragen der Entwicklung der Vermögen der Ehegatten während der Ehe und ihren gegenseitigen Beitrag näher einzugehen; es soll bloß die erbrechtliche Stellung des überlebenden Ehegatten durch die Erhöhung des gesetzlichen Erbteils (neben Kindern von $\frac{1}{4}$ auf $\frac{1}{3}$; neben sonstigen Erben, besonders neben den Eltern des Erblassers, von der Hälfte auf $\frac{2}{3}$) und die Einführung eines Pflichtteilsrechts (der Pflichtteil kann durch Testament nicht entzogen werden) verbessert werden.

Während aufrechter Ehe gilt der Grundsatz der Gütertrennung. Die die Frau benachteiligenden Bestimmungen sollen beseitigt werden. Im übrigen bleibt die Freizügigkeit der Persönlichkeit durch das Recht der Ehegatten gewahrt, ihre güterrechtlichen Beziehungen beliebig vertraglich zu regeln.

Bei Scheidung der Ehe sollen die Zuwächse der Vermögen der Ehegatten während der Ehe grundsätzlich im Verhältnis 1 : 1 aufgeteilt werden. Ein solcher Ausgleichsanspruch soll freilich nicht gegeben sein, wenn der den Ausgleich fördernde Ehegatte nicht gleichgewichtig oder nicht im gleichen Umfang wie der zahlungspflichtige Ehe-

gatte zur Vermehrung des Vermögens beigetragen hat. Wohl werden die Führung des Haushalts und die Erziehung der Kinder grundsätzlich einer beruflichen Tätigkeit gleich gewertet; es kann aber doch Fälle geben, in denen die Gleichwertigkeit zu verneinen ist, etwa wenn ein Ehegatte kraft besonderer Kenntnisse, etwa als Erfinder, oder kraft besonderen Fleißes sein Vermögen erworben hat. Dann vermindert sich der Ausgleichsanspruch des anderen Ehegatten entsprechend. Die Erhaltung der wirtschaftlichen Grundlagen des Ausgleichspflichtigen wird dadurch gewahrt, daß das Gericht zur Erleichterung der Erfüllung des Ausgleichsanspruchs Stundung, Teilzahlungen, die Leistung anderer Vermögensgegenstände als Geld, ja sogar eine Minderung des Anspruchs gewähren kann.

4.1.4 Ehenichtigkeit, -aufhebung und -scheidung einschließlich der Folgen

4.1.4.1 Bei den Gründen für die Nichtigkeitserklärung, Aufhebung oder Scheidung einer Ehe besteht bezüglich des Mannes und der Frau kein Unterschied. Anders ist es bezüglich der Folgen der Scheidung – diese gelten auch für den Fall der Aufhebung einer Ehe (§ 42 Abs. 1 EheG) und, falls auch nur einer der Ehegatten die Nichtigkeit der Ehe bei der Eheschließung nicht gekannt hat, auch im Fall der Nichtigkeitserklärung der Ehe in vermögensrechtlicher (auch unterhaltsrechtlicher) Beziehung, falls nicht der Ehegatte, der die Nichtigkeit der Ehe bei der Eheschließung nicht gekannt hat, binnen sechs Monaten nach rechtskräftiger Nichtigkeitserklärung dem anderen Ehegatten erklärt, daß er es bei den Folgen der Nichtigkeit bewenden lassen wolle (§ 31).

4.1.4.2 Im einzelnen gilt für die Scheidungsfolgen folgendes:

Nach der Scheidung behält die Frau grundsätzlich den Familiennamen des Mannes (§ 62 EheG). Sie darf aber auch einen früheren Namen wiederannehmen (§ 63). Ist sie allein oder überwiegend an der Scheidung schuld, so kann ihr der Mann die Weiterführung seines Familiennamens untersagen (§ 64). Macht sie sich nach der Scheidung einer schweren Verfehlung gegen den Mann schuldig oder führt sie gegen seinen Willen einen ehrlosen oder unsittlichen Lebenswandel, so kann ihr das Gericht auf Antrag des Mannes die Weiterführung des Ehenamens untersagen (§ 65).

Die Fassung des § 62 EheG nach der RV v. 3. 7. 1973 eines BG über die Neuordnung der persönlichen Rechtswirkungen der Ehe, 851 BlgNR 13. GP, bestimmt, daß nach der Scheidung jeder Ehegatte den bisherigen gemeinsamen Familiennamen behält; der Ehegatte, dessen Familienname sich infolge der Eheschließung geändert hat, kann jedoch in öffentlicher oder öffentlich beglaubigter Urkunde erklären, seinen Geschlechtsnamen oder den Familiennamen wieder anzunehmen, den er vor Eingehung der geschiedenen Ehe geführt hat. Die §§ 63 bis 65 EheG sollen hingegen ersatzlos aufgehoben werden.

Der allein oder überwiegend schuldige Mann hat der geschiedenen Frau den nach den Lebensverhältnissen der Ehegatten angemessenen Unterhalt zu gewähren, soweit die Einkünfte aus dem Vermögen der Frau und die Erträge einer ihr zumutbaren Erwerbstätigkeit nicht ausreichen. Die allein oder überwiegend schuldige Frau hat den geschiedenen Ehemann angemessen zu erhalten, soweit er dazu selbst außerstande ist (§ 66 EheG). Bei der

Unterhaltsbemessung sind der eigene angemessene Unterhalt des Unterhaltspflichtigen und seine sonstigen Unterhaltspflichten zu berücksichtigen (§ 67). Bei gleichzeitigem Verschulden beider Ehegatten kann dem Ehegatten, der sich nicht selbst erhalten kann, ein Unterhaltsbeitrag durch den anderen vom Gericht zugebilligt werden (§ 68). Ist die Ehe aus anderen Gründen als aus Verschulden geschieden und enthält das Scheidungsurteil keinen Schuldausspruch, so hat der Ehegatte, der die Scheidung verlangt hat, dem anderen mit Rücksicht auf die Bedürfnisse, die Vermögens- und die Erwerbsverhältnisse der geschiedenen Ehegatten und, falls der Unterhaltspflichtige seinen eigenen angemessenen Unterhalt gefährden würde, auch der sonstigen gesetzlichen Ansprüche unterhaltsberechtigter Personen den Unterhalt nach Billigkeit zu leisten (§ 69).

4.1.4.3 Bezüglich der Neuordnung des Scheidungsrechts liegt noch keine RV vor. Wohl aber hat das BMJ bereits umfangreiche rechtsvergleichende Arbeiten für eine solche Reform in die Wege geleitet. Es ist daran gedacht, vorerst mit einer „kleinen Scheidungsreform“ zu beginnen. Diese würde im wesentlichen zwei Hauptpunkte umfassen:

Die Scheidung soll auch gegen den Widerstand des der Scheidung widerstrebenden Ehegatten erleichtert werden, wenn die Ehegatten seit längerer Zeit getrennt leben und sich auseinandergeliebt haben.

Gleich auf welchen Scheidungsgrund die Scheidung gestützt wird, wird eine besondere gesetzliche Vorsorge für die Fälle getroffen werden, in denen die unterhalts- und versorgungs(pensions)rechtliche Stellung des an der Scheidung unschuldigen Teils durch die Scheidung verschlechtert würde und eine solche Verschlechterung wegen der längeren Dauer der Ehe, des höheren Lebensalters des Ehegatten, seines Gesundheitszustandes und der von ihm geleisteten Betreuung der Kinder als unbillige Härte empfunden würde.

Eine darüber hinausgehende Reform, so besonders eine grundlegende Neuordnung der Scheidungsgründe, der Scheidungsfolgen ganz allgemein und des Scheidungsverfahrens, soll einer späteren „großen Scheidungsreform“ vorbehalten werden.

4.2 Kindschaftsrecht

Im Zug der Erneuerung des österreichischen Familienrechts sind auf dem Gebiet des Kindschaftsrechts einige wichtige Reformen durchgeführt worden, so die Erneuerung des Adoptionsrechts (BG v. 17. Feber 1960, BGBl. Nr. 58, über die Neuordnung des Rechtes der Annahme an Kindesstatt), die Neuordnung der Rechtsstellung des unehelichen Kindes (BG v. 30. Oktober 1970, BGBl. Nr. 342, über die Neuordnung der Rechtsstellung des unehelichen Kindes) und die Herabsetzung der Volljährigkeit (BG v. 14. Feber 1973, BGBl. Nr. 108, mit dem Bestimmungen über die Geschäftsfähigkeit und die Ehemündigkeit geändert werden). Daher sind im Adoptionsrecht und im Unehelichenrecht die Rechte der Mutter bereits weitgehend in einer den Gedanken der Gleichberechtigung, der Partnerschaft und der Eigenständigkeit von Mann und Frau entsprechenden Weise verankert. Auf dem Gebiet der Rechtsstellung des ehelichen Kindes liegt eine RV vor, die diese Gedanken weiter im Kindschaftsrecht durchsetzen soll.

Zur Verbesserung der Hereinbringung des Unterhalts liegt eine RV über ein Unterhaltsvorschußgesetz vor (s. 4.2.5).

4.2.1. Die Rechtsverhältnisse des ehelichen Kindes

Als ehelich gilt ein Kind, das von der Ehefrau während des Bestands der Ehe oder innerhalb von 302 Tagen nach Auflösung oder Nichtigerklärung der Ehe geboren worden ist. Von einem solchen Kind wird vermutet, daß es vom Ehemann der Mutter gezeugt worden ist (§ 138 ABGB). Diese Vermutung ist widerlegbar: die Ehelichkeit des Kindes kann durch Klage gegen das Kind bestritten werden. Klageberechtigt ist in erster Linie der Ehemann der Mutter, und zwar binnen einem Jahr ab Kenntnis von den Umständen, die die Unehelichkeit vermuten lassen (§ 156). Übt der Ehemann sein Bestreitungsrecht nicht aus, ist er gestorben oder unbekanntem Aufenthalts, so kann der Staatsanwalt die Ehelichkeit bestreiten, wenn dies im öffentlichen Interesse oder im Interesse des Kindes oder seiner Nachkommenschaft liegt (§ 158).

Die Rechtsbeziehungen zwischen Eltern und ehelichen Kindern sind gekennzeichnet durch eine Vorrangstellung des Mannes. Sie kommt schon in den sogenannten Standesfolgen zum Ausdruck. Eheliche Kinder erhalten den Familiennamen des Vaters (§ 146) und teilen mit ihm Wohnsitz und Gerichtsstand (§§ 71 und 73 JN). Ist der Vater Österreicher, so werden die Kinder mit der Geburt österreichische Staatsbürger (§§ 7, 8, 17 StbG 1965).

Dem Vater stehen aber auch entscheidende Befugnisse im Eltern-Kindes-Verhältnis zu. Das ABGB faßt sie unter dem Begriff „väterliche Gewalt“ zusammen (§ 147 ABGB). Hierzu gehört vor allem die gesetzliche Vertretung der minderjährigen Kinder; rechtsgeschäftliche Verfügungen und Verpflichtungen eines minderjährigen ehelichen Kindes bedürfen, soweit es sich nicht um Angelegenheiten handelt, in denen ein Minderjähriger selbst rechtswirksam handeln kann (§§ 151 Abs. 2 und 3 und § 152), der Einwilligung des Vaters (§ 151 Abs. 1). Der Vater bestimmt den Beruf des Kindes; nach Vollendung des 14. Lebensjahrs kann das Kind aber das Gericht anrufen, wenn es mit dem vom Vater gewählten Beruf nicht einverstanden ist (§ 148). Dem Vater kommt auch grundsätzlich die Verwaltung des Kindesvermögens zu (§ 149). Den besonderen Rechten des Vaters, der väterlichen Gewalt, stellt das ABGB die gemeinschaftlichen Rechte und Pflichten des Vaters und der Mutter gegenüber. Gemeinsames Recht, aber auch gemeinsame Pflicht der Eltern ist es vor allem, ihre Kinder zu erziehen. Den Begriff Erziehung versteht das ABGB in diesem Zusammenhang in einem sehr weiten Sinn: es rechnet hierzu die Verbindlichkeit der Eltern, für das Leben und die Gesundheit ihrer Kinder zu sorgen, „ihnen den anständigen Unterhalt zu verschaffen, ihre körperlichen und Geisteskräfte zu entwickeln und durch Unterricht in der Religion und in nützlichen Kenntnissen den Grund zu ihrer künftigen Wohlfahrt zu legen“ (§ 139).

Die Pflicht, für den Unterhalt der ehelichen Kinder zu sorgen, obliegt vorzüglich dem Vater (§ 141). Ist der Vater mittellos oder stirbt er, so geht diese Pflicht auf die Mutter über; ist auch die Mutter zur Unterhaltsleistung außerstande, so sind zunächst die väterlichen Großeltern und, wenn auch diese hierzu nicht in der Lage sind, die mütterlichen Großeltern heranzuziehen (§ 143).

Die Pflege des Körpers und der Gesundheit der Kinder ist hauptsächlich Aufgabe der Mutter (§ 141).

Die Eltern haben zwar bei der Erziehung der Kinder einverständlich vorzugehen (§ 144), sind sie aber im einzelnen verschiedener Meinung, so entscheidet nach herrschen-

der Lehre der Vater (§§ 91, 147; *Koziol-Welser*, Grundriß des bürgerlichen Rechts³II, 185; *Gschnitzer*, Familienrecht 80; a. M. *Wentzel*, *Plessl in Klang*² I/2, 13: es entscheidet der Richter).

Besonderes gilt für die Entscheidung über das Religionsbekenntnis des Kindes. Nach dem (deutschen) Reichsgesetz vom 15. Juli 1921 über die religiöse Kindererziehung, das in Österreich 1939 eingeführt worden ist, bestimmen der Vater und die Mutter einvernehmlich das Religionsbekenntnis. Kommt es zu keiner Einigung, so verbleibt das Kind in dem den Ehegatten zur Zeit der Eheschließung gemeinsamen oder von ihnen einvernehmlich bestimmten Bekenntnis. Jeder Elternteil kann aber das Gericht anrufen, und dieses entscheidet nach Anhörung des anderen Teils, erforderlichenfalls auch anderer Personen, sowie des Kindes, wenn es das 10. Lebensjahr vollendet hat. Hat das Kind das 12. Lebensjahr vollendet, so kann es nicht gegen seinen Willen in einem anderen Bekenntnis als bisher erzogen werden. Nach Vollendung des 14. Lebensjahrs wählt das Kind sein Bekenntnis frei.

Nach der Scheidung der Ehe – leben die Eltern bei aufrechtem Eheband tatsächlich getrennt, so sind nach der Rechtsprechung die gleichen Grundsätze anzuwenden (vgl. etwa OGH 25. 3. 1971 EFSlg. 15.132) – gilt bezüglich der Erziehung und der Pflege der ehelichen Kinder zunächst die der pflegschaftsgerichtlichen Genehmigung bedürftige Einigung der Eltern. Mangels einer solchen hat das Gericht unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse des Falles mit Bedacht auf die Interessen der Kinder, auf Beruf, Persönlichkeit und Eigenschaften der Ehegatten und auf die Ursachen der Scheidung darüber zu entscheiden. Der Elternteil, dem das Kind nicht zugesprochen wird, behält jedenfalls das Recht, mit ihm persönlich zu verkehren; das Gericht kann diesen Verkehr näher regeln. Diese Regelungen haben auf die Unterhaltspflicht des Vaters grundsätzlich keinen Einfluß (§ 142 ABGB). Außerdem behält der Vater unabhängig davon, welchem Elternteil die Pflege und Erziehung der Kinder zugewiesen worden ist, die väterliche Gewalt.

Diese Regelung wird heute von vielen Frauen, denen die mit der Erziehung des ihnen zugewiesenen Kindes verbundene Last und Verantwortung aufgebürdet sind, nicht nur als ungerecht empfunden, sondern sie erschwert auch die Erfüllung der diesen Frauen übertragenen Aufgaben, weil sie immer wieder mit ihren geschiedenen Ehemännern Verbindung aufnehmen müssen.

Die aus den familienrechtlichen Beziehungen zwischen Eltern und ehelichen Kindern erfließenden rein persönlichen Rechte und Pflichten – dazu gehören das Recht auf Erziehung, gesetzliche Vertretung und Vermögensverwaltung, nicht jedoch die Unterhaltspflicht – erlöschen mit dem Eintritt der Volljährigkeit (Vollendung des 19. Lebensjahrs) des Kindes (§ 172 ABGB), sofern dessen Minderjährigkeit nicht verlängert oder verkürzt worden ist (§§ 173, 174).

Vor dem Eintritt der Volljährigkeit ruht die väterliche Gewalt, wenn der Vater aus bestimmten Gründen, etwa wegen Geisteskrankheit, Entmündigung oder nachrichtloser Abwesenheit, nicht in der Lage ist, seine Gewalt auszuüben, und zwar für die Dauer der Verhinderung (§ 176). Gänzliche Vernachlässigung der Erziehung und Pflege der Kinder hat den dauernden Verlust der väterlichen Gewalt zur Folge (§ 177). Bei geringeren Verstößen hat das Gericht andere Verfügungen zu treffen (§ 178). Diese Vorschriften werden sinngemäß auch auf die Mutter

angewandt, die die ihr obliegenden Erziehungspflichten vernachlässigt (OGH 6. 2. 1969. EFSlg. 11.281).

In den Fällen, in denen die väterlichen Rechte ruhen oder verwirkt werden, gehen die entsprechenden Befugnisse nicht auf die Mutter über, sondern das Gericht hat – ebenso wie beim Tod des Vaters – einen Vormund zu bestellen (§ 187 ABGB); es kann hierzu freilich besonders auch die Mutter ernennen.

4.2.2 Die RV v. 18. 1. 1972 eines BG über die Neuordnung der Rechtsstellung des ehelichen Kindes, 144 BlgNR 13. GP, sieht eine umfassende Neugestaltung der Rechtsbeziehungen zwischen Eltern und den ehelichen Kindern vor. Zu ihren Zielsetzungen gehört auch eine bedeutende Verbesserung der Rechtsstellung der Frau in der Familie. Die wesentlichen die Frau berührenden Neuerungen dieses Gesetzesvorhabens lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Die künftige Regelung geht vom Grundsatz der Gleichberechtigung und Gleichverpflichtung des Vaters und der Mutter aus. Die bevorzugte Stellung des Vaters als Inhaber der „väterlichen Gewalt“ soll fallen. Die Ausübung der Pflege und Erziehung, der Vermögensverwaltung und der gesetzlichen Vertretung soll beiden Elternteilen gemeinsam zustehen, bei der Ausübung dieser Rechte sollen sie einvernehmlich vorgehen.

Bei Ausfall eines Elternteils, etwa durch Tod, Entmündigung oder wegen unbekanntem Aufenthalts, vereinigen sich alle Rechte und Pflichten im andern Elternteil. Das bedeutet, daß der Elternteil, dem Pflege und Erziehung des Kindes zukommen, auch dessen gesetzlicher Vertreter ist. Die Mutter muß also bei Ausfall des Vaters nicht mehr, wie nach der geltenden Rechtslage, gerichtlich zum Vormund bestellt werden.

Die Gleichstellung von Vater und Mutter wirkt sich auch auf dem Gebiet des Unterhaltsrechts aus: künftighin sollen Vater und Mutter dem ehelichen Kind den Unterhalt und die Versorgung zur ungeteilten Hand schulden; soweit allerdings ein Elternteil das Kind in seinem Haushalt durch Pflege und Erziehung betreut, sind diese Leistungen auf seine Schuld entsprechend anzurechnen.

Dem Gleichheitsgrundsatz entspricht auch die vorgeschlagene Regelung des Familiennamens des ehelichen Kindes. Der Entwurf bestimmt, daß das eheliche Kind den gemeinsamen Namen der Eltern zu führen hat. Stimmen die Familiennamen des Vaters und der Mutter nicht überein, so erhält das Kind den gemeinsamen Namensbestandteil seiner Eltern, ist auch ein solcher nicht vorhanden, den letzten gemeinsamen Namensbestandteil; hat ein solcher nie bestanden, so soll der Vatername zum Zug kommen.

Neu ist auch die vorgeschlagene Regelung des Wohnsitzes des ehelichen Kindes. Das eheliche Kind soll seinen Wohnsitz am gemeinsamen Wohnsitz der Eltern haben. Haben Vater und Mutter keinen gemeinsamen Wohnsitz, so teilt das Kind den Wohnsitz mit dem Elternteil, dem Pflege und Erziehung zustehen. Stehen Pflege und Erziehung weder dem Vater noch der Mutter zu, so teilt das Kind den Wohnsitz seines gesetzlichen Vertreters. Eine entsprechende Regelung ist auch für den Wohnsitz des unehelichen Kindes vorgesehen.

Ein Hauptziel des Gesetzesentwurfs ist die Verbesserung der schwierigen Lage der Familien, die durch die tatsächliche Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft, Scheidung, Aufhebung oder Nichtigerklärung der Ehe unvollständig

geworden sind, d. h. nur noch aus einem Elternteil und Kindern bestehen. Im Gegensatz zur geltenden Rechtslage sollen in solchen Fällen künftig die Pflege und Erziehung, die Vermögensverwaltung und die gesetzliche Vertretung des Kindes nur einem Elternteil zustehen. Die Eltern haben eine diesbezügliche Vereinbarung zu treffen. Tun sie dies nicht oder entspricht diese Vereinbarung nicht dem Kindeswohl, so entscheidet das Gericht. Der Elternteil, dem künftighin die genannten Befugnisse nicht zustehen, behält das Recht, mit dem Kind persönlich zu verkehren und sich zu bestimmten wichtigen Angelegenheiten, die das Kind betreffen, zu äußern.

Eine besondere Hilfestellung gewährt der Entwurf den unvollständigen Familien auch zur Sicherung des Unterhaltsanspruchs minderjähriger Kinder. Er sieht ein eigenes Unterhaltsfürsorgeverfahren vor, nach dem es dem Pflegschafts- oder Vormundschaftsgericht obliegt, die von ihm gefaßten Unterhaltsbeschlüsse oder genehmigten Unterhaltsvergleiche, wenn es erforderlich ist, in geeigneter Weise auf ihre Befolgung hin zu überprüfen. Ergibt diese Überwachung, daß der Unterhaltsverpflichtete den Anspruch des Kindes nicht ganz, nicht rechtzeitig oder überhaupt nicht befriedigt hat, so ist das Gericht verpflichtet, dem gesetzlichen Vertreter des Kindes, das ist häufig der Elternteil, dem nach einer Scheidung die elterlichen Befugnisse zugeteilt worden sind, bei der Exekution behilflich zu sein.

Über die RV eines Unterhaltsvorschußgesetzes s. 4.2.5.

4.2.3 Die Rechtsverhältnisse des unehelichen Kindes

Am 1. 7. 1971 ist das BG v. 30. Oktober 1970, BGBl. Nr. 342, über die Neuordnung der Rechtsstellung des unehelichen Kindes in Kraft getreten. Es hat die Rechtsstellung des unehelichen Kindes und seiner Eltern bedeutend verbessert und darüber hinaus ganz wesentlich zum Abbau gesellschaftlicher Vorurteile, nicht zuletzt auch gegenüber der Mutter eines unehelichen Kindes, und zur Bildung einer einheitlichen gesellschaftlichen Auffassung über die Rechte und Pflichten aller Kinder beigetragen.

Wird ein Kind außer der Ehe geboren, so ist es unehelich; wird es nach Ablauf des 302. Tages nach Auflösung der Nichtigerklärung der Ehe seiner Mutter geboren, so gilt es als unehelich (§ 155 ABGB). Als Vater des Kindes wird vermutet, wer der Mutter in der Zeit zwischen dem 302. und dem 180. Tag vor der Geburt beigewohnt hat. Diese Vermutung kann vom betroffenen Mann durch den Beweis der Unwahrscheinlichkeit der Vaterschaft entkräftet werden, außerdem durch den Beweis, daß seine Vaterschaft unwahrscheinlicher als die eines anderen Mannes ist, für den die Vermutung gleichfalls gilt (§ 163).

Die Vaterschaft zu einem unehelichen Kind wird durch Urteil oder durch Anerkenntnis festgestellt (§ 163 b). Klageberechtigt sind das uneheliche Kind, der Mann, dessen Anerkenntnis für unwirksam erklärt worden ist, und – unter bestimmten Voraussetzungen – der Staatsanwalt (§ 164 c). Das Anerkenntnis hat nur dann feststellende Wirkung, wenn es vor dem Gericht, der Bezirksverwaltungsbehörde als Amtsvormund, einer österreichischen Vertretungsbehörde im Ausland oder vor einem öffentlichen Notar abgegeben wird. Die feststellende Wirkung tritt überdies nur ein, wenn der Anerkennende von der Mutter und dem Kind als Vater bezeichnet wird. Die Mutter oder das Kind können binnen dreier Monate nach Kenntnisnahme vom Anerkenntnis dagegen Widerspruch erheben;

aufgrund dieses Widerspruchs hat das Gericht die Rechtsunwirksamkeit des Anerkenntnisses festzustellen (§ 164). Das Gesetz verpflichtet den Vormund, für die Feststellung der Vaterschaft zu einem unehelichen Kind zu sorgen. Diese Pflicht entfällt, wenn der Feststellung der Vaterschaft das Wohl des Kindes entgegensteht oder die Mutter sich trotz Belehrung über die Folgen weigert, den Namen des Vaters bekanntzugeben (§ 163 a); dadurch ist gesetzlich das Recht der Mutter gewährleistet, den Namen des Vaters ihres Kindes zu verschweigen.

Das uneheliche Kind führt den Geschlechtsnamen der Mutter (§ 165 ABGB), es erhält deren Staatsbürgerschaft (§§ 7, 8, 17 StbG 1965) und untersteht dem allgemeinen Gerichtsstand der Mutter (§ 72 JN).

Der Ehemann der Mutter oder der Vater, dessen Vaterschaft festgestellt ist, kann dem Kind, solange es minderjährig ist, durch Erklärung vor dem Standesbeamten seinen Familiennamen geben. Die Namensgebung bedarf der Zustimmung der Mutter, des gesetzlichen Vertreters des Kindes und des Kindes selbst, wenn es schon 14 Jahre alt ist. Im Fall der Namensgebung durch den Ehemann der Mutter ist außerdem die Zustimmung des Vaters, dessen Vaterschaft festgestellt ist, im Fall der Namensgebung durch den Vater die Zustimmung seiner Ehefrau und die des Ehemanns der Mutter erforderlich, außer die häusliche Gemeinschaft der Ehegatten ist seit mindestens drei Jahren aufgehoben. In gewissen Fällen kann das Gericht entscheiden, daß das Zustimmungsrecht der genannten Personen zu entfallen hat; überdies kann es eine ohne gerechtfertigten Grund verweigerte Zustimmung ersetzen (§§ 165 a bis 165 c ABGB).

Mit der Geburt eines unehelichen Kindes österreichischer Staatsbürgerschaft im Inland wird die Bezirksverwaltungsbehörde (Jugendamt), in deren Sprengel der Geburtsort liegt, Amtsvormund des Kindes (§ 17 Abs. 1 JWG). Der Amtsvormund hat gegenüber sonstigen Vormündern eine bevorzugte Stellung (§ 18 JWG). Die Mutter hat nunmehr einen Rechtsanspruch, zum Vormund des Kindes bestellt zu werden, wenn sie geeignet ist und ihr die Sorge für die Pflege und die Erziehung des Kindes zusteht (§ 198 Abs. 2 ABGB). Das Jugendamt kann aber in einem solchen Fall für die Feststellung der Vaterschaft und die Durchsetzung der Unterhaltsansprüche des Kindes zu dessen besonderem Sachwalter bestellt werden (§ 198 Abs. 3). Auf diese Weise besteht die Möglichkeit, die Mutter von der Besorgung dieser oft mit großen Schwierigkeiten verbundenen Angelegenheiten zu entlasten, auch wenn sie Vormund ihres Kindes ist. Auch der Vater kann auf seinen Antrag unter den gleichen Voraussetzungen wie die Mutter Vormund werden, wenn er sich außerdem – hier ein verschärftes Erfordernis – in der Pflege und Erziehung des Kindes bewährt hat (§ 198 Abs. 2 zweiter Satz).

Das neue Unehelichenrecht hat das uneheliche Kind hinsichtlich des Unterhalts und der Versorgung dem ehelichen Kind ausdrücklich gleichgestellt. Für die Bemessung des Unterhalts sind die Lebensverhältnisse des Vaters und der Mutter sowie die Bedürfnisse des Kindes, darunter auch seine Begabungen und Fähigkeiten, angemessen zu berücksichtigen. Die Unterhaltspflicht trifft zunächst den Vater, sodann die Mutter, weiter die väterlichen und schließlich die mütterlichen Großeltern, und zwar den Großvater jeweils vor der Großmutter. Ist der zunächst zum Unterhalt Verpflichtete nicht imstande, das volle Ausmaß des Unterhaltsbetrags zu leisten, so hat er jedenfalls den Anspruch so weit zu befriedigen, daß er das Kind an seinen eigenen

Lebensverhältnissen angemessen teilhaben läßt. Den Rest haben sodann die jeweils Nächstverpflichteten, in der Regel also die Mutter und dann der väterliche Großvater, zu leisten (§ 166 a ABGB).

Der Vater eines unehelichen Kindes ist auch verpflichtet, der Mutter die Kosten der Entbindung, die ihres Unterhalts für die ersten sechs Wochen nachher und infolge der Entbindung notwendig werdende Auslagen zu ersetzen (§ 167). Zur Sicherung dieser Ansprüche kann die Mutter noch vor der Geburt bei Gericht beantragen, daß derjenige, dessen Vaterschaft glaubhaft gemacht wird, den der Mutter zustehenden Betrag und den Unterhalt des Kindes für die ersten drei Monate gerichtlich erlegt (§ 168).

Die Pflege und Erziehung des unehelichen Kindes stehen in erster Linie der Mutter zu. Dem Vater, nach ihm den mütterlichen, schließlich den väterlichen Großeltern kommen die Pflege und Erziehung dann zu, wenn die Mutter dazu nicht imstande ist oder ihr das Recht vom Gericht entzogen worden ist. Übt die Pflege und Erziehung des Kindes die Mutter aus, so steht dem Vater das Recht zu, sich zu einzelnen wichtigen Maßnahmen der Erziehung, wie etwa bei der Wahl der Schule oder bei der Berufsausbildung, der Mutter gegenüber zu äußern. Die Mutter hat eine von ihrem Willen abweichende Meinung zu berücksichtigen, wenn der Wunsch des Vaters dem Wohl des Kindes besser entspricht. Stehen die Pflege und Erziehung des Kindes dem Vater oder den Großeltern zu, so haben das beschriebene Äußerungsrecht die Mutter bzw. Mutter und Vater (§ 170 ABGB).

Kommt der Mutter nicht die Sorge für die Pflege und Erziehung des Kindes zu, so hat sie doch das Recht, mit dem Kind persönlich zu verkehren, soweit dadurch nicht sein Wohl gefährdet wird. Das gilt sinngemäß für den Vater, dessen Vaterschaft festgestellt wird. Auch die Großeltern haben ein Besuchsrecht, soweit nicht Gründe des Wohls des Kindes dagegenstehen. Das Gericht kann zur Feststellung angerufen werden, ob das Verkehrsrecht besteht und wie es im einzelnen ausgeübt werden soll (§ 170 a).

Das sogenannte „**Volljährigkeitsgesetz**“ (aus 1973) hat die bestehenden Unterschiede zwischen den Rechtsverhältnissen ehelicher und unehelicher Kinder bezüglich der durch das genannte BG geregelten Rechtsfragen dadurch beseitigt, daß es bezüglich der unehelichen Kinder auf die für die ehelichen Kinder geltenden Bestimmungen verweist; das gilt für die Handlungsfähigkeit Minderjähriger und für das Erlöschen familienrechtlicher Rechtsbeziehungen durch den Eintritt der Volljährigkeit.

Die RV v. 18. 1. 1972 eines BG über die Neuordnung der Rechtsstellung des ehelichen Kindes, 144 BlgNR 13. GP, gleicht die Rechtsstellung des unehelichen Kindes den Rechtsverhältnissen eines ehelichen Kindes weiter an. Demnach wird bei der Regelung der Rechtsverhältnisse des unehelichen Kindes weitgehend auf die Regelung der Rechtsverhältnisse des ehelichen Kindes verwiesen. Das gilt für die Unterhaltspflicht, das Recht der Eltern auf persönlichen Verkehr mit dem Kind, die Entziehung der elterlichen Rechte und Pflichten und die Mindestrechte der Eltern (Äußerung zu bestimmten wichtigen Angelegenheiten des Kindes).

Durch diese Gleichstellung des unehelichen Kindes mit dem ehelichen Kind wird mittelbar auch die Rechtsstellung der Mutter eines unehelichen Kindes verbessert.

Die RV eines Unterhaltsvorschußgesetzes (s. 4.2.5) unter-

scheidet nicht zwischen ehelichen und unehelichen Kindern.

4.2.4 Die Annahme an Kindesstatt

Die Annahme an Kindesstatt ist durch das BG v. 17. Feber 1960, BGBl. Nr. 58, über die Neuordnung des Rechtes der Annahme an Kindesstatt nach modernen Grundsätzen neu geordnet worden. Im besonderen sind die Beseitigung des Verbotes, bei Vorhandensein eigener ehelicher Kinder zu adoptieren, die Herabsetzung des Mindestalters des Annehmenden von 40 auf 30 (bei Männern) und 28 (bei Frauen) Jahre, die Verankerung des sogenannten Schutzprinzips – die Annahme muß dem Wohl des minderjährigen Wahlkinds dienen –, die weitgehende Verwirklichung des Grundsatzes der vollen Adoption und die Vorkehrungen gegen einen Mißbrauch der Adoption hervorzuheben. Das neue Adoptionsrecht hat aber auch die Rechte der Frau und Mutter bedeutsam verbessert; während früher nur der Vater eines ehelichen Kindes einer Annahme zustimmen mußte, sind heute die Zustimmungsrechte des Vaters und der Mutter eines minderjährigen und die Anhörungsrechte des Vaters und der Mutter eines volljährigen Kindes gleich geordnet. Allerdings ist die Mutter eines unehelichen Kindes insoweit gegenüber dem Vater bevorzugt, als diesem auch bei Minderjährigkeit des Kindes kein Zustimmungsrecht, sondern nur ein Anhörungsrecht zukommt (§§ 181, 181 a ABGB).

Was die Wirkungen der Annahme betrifft, so gilt der Gleichstellungsgrundsatz (§ 182 Abs. 1). Demnach entstehen durch die Annahme zwischen dem Annehmenden und dessen Nachkommen einerseits und dem Wahlkind und dessen Nachkommen andererseits die gleichen Rechte, wie sie durch die eheliche Abstammung begründet werden. Das bedeutet also, daß sich die Rechtsstellung des Wahlvaters und der Wahlmutter gegenüber ihrem Wahlkind nach den Bestimmungen über die Rechtsverhältnisse zwischen Eltern und ehelichen Kindern richtet; insoweit dort noch Unterschiede in den Rechten des Vaters und der Mutter bestehen, ist auch die Rechtsstellung des Wahlvaters und der Wahlmutter verschieden. Die vorgesehene Neuordnung der Rechtsstellung des ehelichen Kindes durch die RV v. 18. 1. 1972 eines BG über die Neuordnung der Rechtsstellung des ehelichen Kindes, 144 BlgNR 13. GP, wird daher auch mittelbar die Rechtsstellung der Wahlmutter verbessern, ohne daß es diesbezüglich einer besonderen Neuerung bedürfte.

4.2.5 Unterhaltsbevorschussung

Die RV v. 28. 1. 1975 eines BG über die Gewährung von Vorschüssen auf den Unterhalt von Kindern (Unterhaltsvorschußgesetz), 1954 BlgNR 13. GP, hat folgende wesentliche Bestimmungen:

Minderjährige Kinder, die österreichische Staatsbürger oder Staatenlose sind und ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben, kommen in den Genuß der Hilfe. Für den Unterhaltsanspruch muß in der Regel ein im Inland vollstreckbarer Exekutionstitel vorliegen. Zur Durchsetzung des Unterhaltsanspruchs muß bereits Exekution geführt worden sein, ohne daß diese zur vollständigen Befriedigung des Unterhaltsanspruchs geführt hat; eine solche Exekutionsführung ist nicht erforderlich, wenn sie von vornherein aussichtslos erscheint. Darüber hinaus werden Unterhaltsvorschüsse auch gewährt, wenn ein vollstreckbarer Unterhaltstitel noch nicht vorliegt, das Verfahren zur Bemessung

des Unterhalts aber bereits eingeleitet ist; Voraussetzung ist, daß die Unterhaltspflicht dem Grund nach entweder feststeht oder glaubhaft gemacht wird.

Die Höhe des gewährten Vorschusses ist in zweifacher Weise begrenzt: relativ durch Beziehung auf die Höhe des im Titel festgesetzten Unterhaltsbeitrags, absolut durch den Hinweis auf den höchsten Richtsatz für Pensionsberechtigte auf Waisenpension (dieser beträgt derzeit 2.285 S, ab 1. 7. 1975 2.354 S). Für den Sonderfall, daß noch kein Unterhaltstitel vorliegt, wird die Höhe des Vorschusses mit einem Viertel des genannten, absoluten Höchstbetrags bestimmt.

Mit der Gewährung der Vorschüsse geht selbsttätig die Unterhaltsforderung bis zur Höhe der gewährten Vorschüsse auf den Bund über, der Bund tritt in alle gegen den Unterhaltsschuldner wegen seiner Unterhaltsschuld geführten Exekutionsverfahren anstelle des Unterhaltsberechtigten ein.

Das Verfahren ist vor dem Vormundschafts- oder Pflegschaftsgericht konzentriert. Der Beschluß des Gerichtes führt unmittelbar, also ohne daß weitere Entscheidungen oder Feststellungen irgendeines Organs notwendig wären, zur Auszahlung des bewilligten Vorschusses, die Beteiligten werden auf die – von Gesetzes wegen eintretenden – Folgen des Übergangs der Unterhaltsforderung und des Eintrittes des Bundes in die Exekutionen hingewiesen.

Das Verfahren ist formlos und ohne weitwendige Ermittlungen.

Die Auszahlung der Vorschüsse obliegt den Buchhaltungen der Oberlandesgerichte. Das bedeutet nicht, daß sich die Mutter an den Sitz des zuständigen Oberlandesgerichts in Wien, Graz, Linz oder Innsbruck begeben muß, um den Vorschuß zu erhalten. Ganz abgesehen davon, daß für die Auszahlung die Mittel des modernen Zahlungsverkehrs (Postanweisung, Überweisung auf ein Konto des Empfängers bei einer Kreditunternehmung) zur Verfügung stehen, ist der unmittelbare Empfänger des Vorschusses im allgemeinen das Jugendamt, weil es ja als gesetzlicher Vertreter des Kindes einschreitet. Das Jugendamt kann der Mutter oder einer sonstigen Pflegeperson auf zweckmäßige Weise den Vorschuß zukommen lassen.

Die Eintreibung der auf den Bund übergegangenen Forderungen obliegt den Einbringungsstellen bei den Oberlandesgerichten. Die Eintreibung der vorgeschossenen Unterhaltsbeträge vom Unterhaltsschuldner soll nach der RV dort ihre Grenze haben, wo die Gefahr besteht, daß der Unterhaltsschuldner wirtschaftlich zugrunde gerichtet würde und dadurch seine Unterhaltsleistungen in Hinkunft überhaupt ausfielen. Zum Vorteil des Kindes sieht deshalb die RV vor, daß dem Unterhaltspflichtigen Zahlungserleichterungen gewährt werden können, wenn die Hereinbringung des Unterhaltsrückstands die wirtschaftliche Fähigkeit des Unterhaltsschuldners gefährdet, seine gegenwärtigen oder zukünftigen Unterhaltspflichten erfüllen zu können.

4.3 Vormundschaftswesen

Der patriarchalischen Grundauffassung des Familienrechts des ABGB folgend, sind die Frauen ursprünglich weitgehend von der Übernahme eines vormundschaftsbehördlichen Amtes ausgeschlossen gewesen. So ist die Mutter eines ehelichen Kindes gemäß § 198 ABGB idF 1811 erst nach dem väterlichen Großvater auf Grund des Gesetzes zur Vormundschaft über ihr Kind berufen gewesen und nach ihr die väterliche Großmutter, wenn die väterliche

Gewalt erloschen ist oder geruht hat. Müttern und Großmüttern, die eine Vormundschaft übernommen haben, mußte nach der zwingenden Vorschrift des § 211 ABGB idF 1811 ein männlicher Mitvormund beigegeben werden. Erst die 1. TN (aus 1914) hat im § 198 die Reihenfolge geändert, so daß zunächst die eheliche Mutter und dann erst der väterliche Großvater berufen waren; auch die Pflicht zur Unterstützung einer Vormünderin durch einen Mitvormund (§ 211) wurde damals gemildert: die Beigabe eines Mitvormunds war nur noch unter bestimmten Voraussetzungen notwendig.

Das BG v. 8. März 1967, BGBl. Nr. 122, mit dem vormundschaftsrechtliche Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs geändert werden, hat die Ungleichheit zwischen Mann und Frau bezüglich des vorgesehenen Zustimmungsrechts des Ehemanns zur Übernahme einer Vormundschaft (§ 193) und bezüglich der Mitvormundschaft beseitigt; außerdem ist damals der § 198 erneut geändert worden, indem dieses BG die Berufung des väterlichen Großvaters und der väterlichen Großmutter zur Vormundschaft beseitigt hat und einfach den nächsten geeigneten Verwandten nach der Mutter beruft. Hingegen besteht auch heute noch insofern eine Benachteiligung der Frau, als sie weder bezüglich eines ehelichen noch eines unehelichen Kindes unmittelbar kraft Gesetzes die vollen elterlichen Rechte innehat.

Nach § 187 ABGB gewähren die Gesetze Minderjährigen, denen die Sorge eines Vaters nicht zustatten kommt, einen besonderen Schutz durch einen Vormund oder einen Kurator. Demnach ist für ein Kind ein Vormund oder ein Kurator zu bestellen, wenn sein Vater gestorben ist oder die väterliche Gewalt ruht. In gleicher Weise müssen uneheliche Kinder durch einen Vormund vertreten sein, weil sie ja keinen Vater haben, der die väterliche Gewalt über sie ausübt.

Die RV v. 18. 1. 1972 eines BG über die Neuordnung der Rechtsstellung des ehelichen Kindes, 144 BlgNR 13. GP, beseitigt auch in diesem Punkt die Bevorzugung des Mannes: § 187 soll dahin geändert werden, daß einem Minderjährigen ein Vormund zu bestellen ist, wenn nicht wenigstens einem ehelichen Elternteil die beschränkte gesetzliche Vertretung zusteht. Nach dieser RV ist vorgesehen, Vater und Mutter in gleicher Weise die elterlichen Rechte zukommen zu lassen. Demnach würden sich die elterlichen Rechte kraft Gesetzes auf die Mutter konzentrieren, wenn der Vater sterben sollte, ohne daß die Mutter oder ein anderer zum Vormund zu bestellen wäre.

Auch bezüglich der Berufung zum Vormund eines ehelichen Kindes hat der Vater ein bestimmendes Wort. Er hat das Recht, letztwillig einen Vormund zu bestimmen oder jemanden als Vormund auszuschließen (§§ 194, 196 ABGB). Nur mangels einer anderen Anordnung des Vaters ist die Mutter gesetzlich in erster Linie zur Vormundschaft über ihr eheliches Kind berufen (§ 198).

Die RV v. 18. 1. 1972 eines BG über die Neuordnung der Rechtsstellung des ehelichen Kindes, 144 BlgNR 13. GP, regelt die Rechte des Vaters und der Mutter auch in dieser Beziehung völlig gleich.

Bezüglich eines unehelichen Kindes gilt der Grundsatz, daß mit der Geburt die Amtsvormundschaft der Bezirksverwaltungsbehörde (des Jugendamts) unmittelbar kraft Gesetzes begründet wird (§ 17 JWG). Allerdings hat die Mutter nach dem neuen Unehelichenrecht einen Anspruch, selbst zur Vormünderin ihres Kindes bestellt zu werden (s. 4.2.3).

4.4 Internationales Privatrecht

Die – derzeit noch dürftigen – Regeln über die Anwendbarkeit des österreichischen oder eines fremden Rechts, wenn familienrechtliche Tatbestände mit internationalen Tatbestandsmerkmalen (etwa verschiedene Staatsangehörigkeiten der Beteiligten oder verschiedene Wohnsitze der Beteiligten in verschiedenen Staaten) vorliegen, gehen von einer bevorzugten Anknüpfung an die Rechtsordnung des Mannes aus. So wird bei der Scheidung der Ehe (§ 8 Abs. 1 der 4. DVOEheG), bei der ehelichen Abstammung (§ 9 Abs. 1 der 4. DVOEheG), beim Rechtsverhältnis zwischen Eltern und ehelichen Kindern (§ 10 der 4. DVOEheG), bei der Legitimation und der Adoption (§ 13 Abs. 1 der 4. DVOEheG) an das Heimatrecht des Mannes angeknüpft. Im österreichischen internationalen Verfahrensrecht stellt § 76 Abs. 3 JN bezüglich der inländischen Gerichtsbarkeit betreffend Ehesachen von Ausländern auf die Anerkennung der vom österreichischen Gericht zu fallenden Entscheidung nach dem Heimatrecht des Mannes ab.

Derzeit ist man dabei, ein BG über das internationale Privat- und Verfahrensrecht zu entwerfen. Bei diesen Arbeiten wird auch das Ziel verfolgt, den Gedanken der Gleichberechtigung der Geschlechter auch auf diesem Rechtsgebiet zu verwirklichen.

5 ZIVILRECHT

(mit Ausnahme des Familienrechts)

Im allgemeinen behandelt das österreichische Zivilrecht Mann und Frau rechtlich gleich. Auf die bestehenden Unterschiede wird in den folgenden Abschnitten hingewiesen.

5.1 Personenrecht

In personenrechtlicher Hinsicht sind Mann und Frau grundsätzlich gleichgestellt. So tritt die Volljährigkeit beim Mann und bei der Frau grundsätzlich mit der Vollendung des 19. Lebensjahrs (§ 21 Abs. 2 ABGB) ein, sofern die Minderjährigkeit nicht aus besonderen Gründen verlängert oder verkürzt wird (§§ 173, 174, 251).

Heiratet ein minderjähriges Kind, so wird es mit der Eheschließung, frühestens aber mit der Vollendung des 18. Lebensjahrs, volljährig und bleibt dies auch, wenn die Ehe in der Folge aufgelöst oder für nichtig erklärt wird (§§ 175 Abs. 1, 251 ABGB). Das gilt sowohl für den Mann als auch für die Frau.

In einem Sonderfall tritt jedoch eine unterschiedliche personenrechtliche Stellung des Mannes und der Frau ein, und zwar im Fall der Eheschließung eines Minderjährigen: wenn ein minderjähriges Kind vor Vollendung des 18. Lebensjahrs heiratet (nach den Bestimmungen über die Ehemündigkeit kann dies nur eine Frau sein), steht eine solche (noch minderjährige) Frau bis dahin (mit Erreichung des 18. Lebensjahrs wird sie ja überhaupt volljährig, s. oben), solange die Ehe dauert, hinsichtlich ihrer persönlichen Verhältnisse einem Volljährigen gleich (§§ 175 Abs. 2, 251).

5.2 Erbrecht

Auf folgende Regelungen, die für die Rechtsstellung der Frau bedeutungsvoll sind, ist hinzuweisen:

Die §§ 669 bis 671 ABGB enthalten einige Auslegungsregeln für das Vermächtnis eines Heiratsguts.

In der gesetzlichen Erbrechtsordnung bezüglich des unehelichen Kindes werden die erbrechtlichen Beziehungen der Mutter und ihrer Familie gegenüber ihrem unehelichen Kind stärker betont als die des Vaters und seiner Familie zu seinem unehelichen Kind.

Ein durch Erklärung des Bundespräsidenten legitimiertes Kind hat zum Nachlaß seiner Mutter und ihrer Verwandten ein gesetzliches Erbrecht wie ein ehelich geborenes Kind; zum Nachlaß seines Vaters hat es ein solches gesetzliches Erbrecht nur, wenn die Erklärung des Bundespräsidenten dies auf Antrag des Vaters vorsieht (§ 753 ABGB). Die Mutter und ihre Verwandten haben zum Nachlaß eines durch Erklärung des Bundespräsidenten legitimierten Kindes ein gesetzliches Erbrecht wie zum Nachlaß eines ehelich geborenen Kindes; der Vater hat ein solches gesetzliches Erbrecht nur, wenn das Kind zu seinem Nachlaß ein gesetzliches Erbrecht wie das eines ehelich geborenen Kindes hätte (§ 755 a).

Ein uneheliches (nicht legitimiertes) Kind hat zum Nachlaß der Mutter und ihrer Verwandten ein gesetzliches Erbrecht wie ein eheliches Kind; ausgenommen sind die Verwandten der Vaterseite der Mutter, wenn diese selbst unehelich ist (§ 754 Abs. 1). Die Mutter und ihre Verwandten haben zum Nachlaß eines unehelichen Kindes ein gesetzliches Erbrecht wie zum Nachlaß eines ehelichen Kindes; ausgenommen sind die Verwandten der Vaterseite der Mutter, wenn diese selbst unehelich ist (§ 756 Abs. 1). Hingegen hat ein uneheliches Kind zum Nachlaß seines Vaters nur ein bedingtes gesetzliches Erbrecht, und zwar grundsätzlich nur dann, wenn der Vater keine Witwe oder keine ehelichen Kinder hinterlassen hat (§§ 754 Abs. 2 erster Satz, 757 Abs. 2 erster Satz); die Stellung der Frau als Witwe eines Mannes, der ein uneheliches Kind hinterläßt, ist daher im Erbrecht besonders geschützt.

§ 3 Anerbengesetz regelt für die gesetzliche Erbfolge die Bestimmung des Anerben in dem Fall, in dem mehrere Miterben berufen sind. U. a. wird angeordnet, daß unter gleich nahen Verwandten den männlichen Verwandten der Vorzug vor den weiblichen gebühre (Abs. 2 Z. 2).

5.3 Schadeersatzrecht

Nach § 1326 ABGB besteht ein besonderer schadeersatzrechtlicher Anspruch, insoweit das bessere Fortkommen des Verletzten durch eine Verunstaltung beeinträchtigt ist. An sich spielt das Geschlecht des Verletzten keine Rolle. Durch die Worte „zumal, wenn sie weiblichen Geschlechtes ist“ wird die Frau jedoch in besonderer Weise geschützt, weil nach der Auffassung des historischen Gesetzgebers bei Frauen die äußere Erscheinung sowohl im Beruf als auch bezüglich ihrer Heiratsaussichten – dabei wird von der Vorstellung ausgegangen, daß die Frau in der Ehe eine dauernde Versorgung findet – von besonderer Wichtigkeit ist (s. *Wolff* in *Klang*² VI 146).

Die Willensfreiheit der Frau wird durch die Gewährung eines besonderen Anspruchs im nachstehenden Fall schadeersatzrechtlich geschützt: Wer eine Frau durch eine strafbare Handlung oder sonst durch Hinterlist, Drohungen oder Mißbrauch eines Abhängigkeitsverhältnisses zur Gestattung der außerehelichen Beiwohnung bewegt, hat ihr den erlittenen Schaden und den entgangenen Gewinn zu ersetzen (§ 1328).

5.4 Wohnungseigentumsrecht

Das Wohnungseigentum ist mit dem Miteigentumsanteil untrennbar verbunden. Der Miteigentumsanteil des Wohnungseigentümers kann, solange das Wohnungseigentum besteht, nur ungeteilt übertragen werden (§§ 3, 7 WEG). Der gemeinsame Erwerb des Wohnungseigentums durch mehrere Personen ist daher derzeit ausgeschlossen. In den praktischen Auswirkungen dieser Regelung kann man eine Benachteiligung der Frau erblicken, weil sehr häufig der Mann und nicht die Frau Eigentümer der im Wohnungseigentum stehenden Eigentumswohnung ist (vgl. *Gschneizer*, Kann ein Ehepaar eine Eigentumswohnung erwerben? JBl. 1968, 232). Sogar dann, wenn der Mann der Frau die Eigentumswohnung „überläßt“, ist sie Nachteilen ausgesetzt; meist ist in einer solchen „Überlassung“ eine Schenkung zu erblicken, die Frau wird daher schenkungssteuerpflichtig.

Die **RV v. 14. 3. 1972 eines BG über das Eigentum an Wohnungen und sonstigen Räumlichkeiten**, 240 BlgNR 13. GP, schafft die Möglichkeit der Begründung des gemeinsamen Wohnungseigentums von Ehegatten und enthält Bestimmungen über das Wohnungseigentum im Todesfall sowie bei Nichtigerklärung, Aufhebung oder Scheidung der Ehe; in diesen Bestimmungen werden Mann und Frau gleichgestellt.

5.5 Zivilprozeßrecht

Die JN geht grundsätzlich davon aus, daß die Ehefrau den allgemeinen Gerichtsstand ihres Ehemanns teilt. Nur wenn der Ehemann seinen Wohnsitz in Österreich aufgegeben, die Ehefrau jedoch im Inland zurückgelassen hat, so begründet ihr ständiger Aufenthalt für sie den allgemeinen Gerichtsstand insoweit, als nicht der Ehemann wieder seinen Wohnsitz in Österreich nimmt (§ 70 JN). Eine ähnliche Ableitung des allgemeinen Gerichtsstands gilt für die Ehefrauen der Soldaten (§ 73 JN).

Die **RV v. 3. 7. 1973 eines BG über die Neuordnung der persönlichen Rechtswirkungen der Ehe**, 851 BlgNR 13. GP, sieht die Aufhebung der §§ 70 und 73 JN vor. Nach diesem Vorhaben begründet die Ehefrau einen eigenen allgemeinen Gerichtsstand.

§ 76 JN geht bei der Regelung der Zuständigkeit für Klagen auf Scheidung, Aufhebung oder Nichtigerklärung einer Ehe, auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe grundsätzlich vom gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt der Ehegatten, mangels eines solchen vom gewöhnlichen Aufenthaltsort des Ehemanns im Inland und mangels auch eines solchen vom gewöhnlichen Aufenthaltsort der Ehefrau im Inland aus.

Die **RV v. 3. 7. 1973 eines BG über die Neuordnung der persönlichen Rechtswirkungen der Ehe**, 851 BlgNR 13. GP, will auch diese Benachteiligung der Frau beseitigen.

5.6 Exekutionsrecht

Die Rechtsstellung von Mann und Frau ist grundsätzlich gleich.

In § 382 Z. 8 EO finden sich jedoch Bestimmungen zugunsten der Frau, und zwar bezüglich eines einstweilen vom Ehemann seiner Ehefrau und seinen Kindern zu leistenden Unterhalts, der Bewilligung des abgesonderten Wohnorts und der Anordnung der vorläufigen Aufnahme in die Hausgemeinschaft.

Die **RV v. 3. 7. 1973 eines BG über die Neuordnung der**

persönlichen Rechtswirkungen der Ehe, 851 BlgNR 13. GP, will die einseitige Berücksichtigung der Frau beseitigen, indem ganz allgemein auf „Ehegatten“ und „Eltern-teile“ abgestellt wird.

6 STRAFRECHT

Sowohl im materiellen wie im formalen Strafrecht ist die Frau dem Mann grundsätzlich gleichgestellt. Sonderbestimmungen gelten nur dort, wo sie sich nur auf eine Frau beziehen können oder im besonderen dem Schutz der Frau dienen.

6.1 Materielles Strafrecht

Folgende Bestimmungen des seit dem 1. 1. 1975 geltenden StGB enthalten geschlechtsspezifische Strafandrohungen, die – grob zusammengefaßt – dem Schutz der Frau dienen:

6.1.1 Nach § 79 (**Tötung eines Kindes bei der Geburt**) ist eine Mutter, die das Kind während der Geburt oder solange sie noch unter der Einwirkung des Geburtsvorgangs steht, tötet, – nur – mit Freiheitsstrafe von einem bis zu fünf Jahren zu bestrafen. Das bedeutet eine Begünstigung der Mutter gegenüber anderen Tätern. Die Privilegierung der Tötung eines Kindes bei der Geburt kommt nur der Mutter selbst zugute. Der Anstifter und der Gehilfe sind wegen Mordes (Strafandrohung: Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren oder lebenslange Freiheitsstrafe) oder Totschlags (Freiheitsstrafe von fünf bis zu zehn Jahren) zu bestrafen. Die mildere Behandlung der Mutter entspringt der Berücksichtigung der die Überlegung und Willenskraft der Kindesmutter beeinträchtigenden Auswirkungen des Geburtsakts.

6.1.2 Ein **Schwangerschaftsabbruch** ist für die Schwangere dann straflos (§ 97 Abs. 1), wenn er entweder innerhalb der ersten drei Monate nach Beginn der Schwangerschaft nach vorhergehender ärztlicher Beratung von einem Arzt vorgenommen wird (Z. 1); oder zur Abwendung einer nicht anders abwendbaren ersten Gefahr für das Leben oder eines schweren Schadens für die körperliche oder seelische Gesundheit der Schwangeren erforderlich ist oder eine ernste Gefahr besteht, daß das Kind geistig oder körperlich schwer geschädigt sein werde, oder die Schwangere zur Zeit der Schwängerung unmündig gewesen ist und in allen diesen Fällen der Abbruch von einem Arzt vorgenommen wird (Z. 2); oder zur Rettung der Schwangeren aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Lebensgefahr unter Umständen vorgenommen wird, unter denen ärztliche Hilfe nicht rechtzeitig zu erlangen ist (Z. 3).

Nur wenn die Voraussetzungen des § 97 Abs. 1 nicht gegeben sind, ist gemäß § 96 Abs. 3 eine Frau, die den Abbruch ihrer Schwangerschaft selbst vornimmt oder durch einen anderen zuläßt, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen. Nach § 96 Abs. 1 und 2 werden der Arzt, der mit Einwilligung der Schwangeren deren Schwangerschaft abbricht und die Tat gewerbsmäßig begeht, sowie der Nichtarzt mit strengerer Strafe bedroht.

Im Bericht des Justizausschusses des Nationalrats (959 BlgNR 13. GP) heißt es zur Begründung der Änderungen der strafrechtlichen Bestimmungen über den Schwangerschaftsabbruch u. a. (s. Dokumentation zum Strafgesetzbuch, herausgegeben vom BMJ, Wien 1974, S. 136, 137);

„Es ist nicht nur rechtspolitisch verfehlt, sondern auch zutiefst unmenschlich, in Fällen einer Konfliktsituation, die zum Schwangerschaftsabbruch geführt hat, im nachhinein mit den Mitteln des Strafrechts einzugreifen. Der Frau, die sich in einer Konfliktsituation befindet, darf nicht eine Entscheidung aufgezwungen werden, die sie mit ihren Problemen allein und ihr ihre Konflikte unlösbar erscheinen läßt.

Um die Frau vor übereilten und unüberlegten Entscheidungen zu bewahren, muß sie aus der derzeit bestehenden Isolation, in die sie durch die Strafandrohung gedrängt wird, herausgeführt werden. Dies geschieht am zweckmäßigsten durch die Einräumung einer entsprechenden Überlegungsfrist und durch die Beratung der Frau durch den Arzt ihres Vertrauens.

Die vorgeschlagene Regelung der Zurücknahme der Strafandrohung für einen bestimmten Zeitraum zwingt weder die Schwangere, den Weg des illegalen Abortes zu gehen, noch überhaupt einen Schwangerschaftsabbruch vornehmen zu lassen. Allen Institutionen unserer pluralistischen Gesellschaftsordnung steht es frei, ihre Grundsätze mit den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln den Menschen näherzubringen, niemand sollte sich hinter der Fassade einer als unwirksam erkannten Strafrechtsandrohung verstecken. Die vorliegende Regelung gewährleistet die Möglichkeit der ärztlichen Beratung und hilft der Frau aus Bedrängnis und Isolation. Sie stärkt die verantwortungsbewußte Entscheidung der Frau und macht die Schwangere nicht zum Objekt einer fremden Entscheidung.“

6.1.3 Zum Schutz einer Schwangeren wird gemäß § 98 der **ohne Einwilligung** der Schwangeren vorgenommene **Abbruch der Schwangerschaft** unter Strafsanktion gestellt.

6.1.4 Eine Reihe von Strafbestimmungen **schützen die Frau vor geschlechtlichem Mißbrauch:**

Entführung einer geisteskranken oder infolge eines sonstigen, zum Widerstand unfähig machenden Zustandes willenlosen Frau, um sie „zur Unzucht zu mißbrauchen oder der Unzucht zuzuführen“ (§ 100);

Notzucht (§ 201): hier macht der Täter eine Frau mit Gewalt oder durch eine gefährliche Drohung widerstandsunfähig und mißbraucht sie in diesem Zustand zum außerehelichen Beischlaf;

Nötigung zum Beischlaf (§ 202): hier macht der Täter eine Frau zwar nicht widerstandsunfähig, aber er führt ihren Willensentschluß, einen außerehelichen Beischlaf zu dulden, mit den Mitteln der Gewalt oder der gefährlichen Drohung herbei. (Bemerkt sei, daß die Tatbestände „Zwang zur Unzucht“ (§ 203) und „Nötigung zur Unzucht“ (§ 204), also die der Nötigung einer Person zur Vornahme oder Duldung unzüchtiger Handlungen, die nicht in außerehelichem Beischlaf bestehen oder mit einem solchen zusammenhängen, jeder Person ohne Rücksicht auf deren Geschlecht schützen.)

Schändung (§ 205): Mißbrauch einer Frau zum außerehelichen Beischlaf, die sich in einem zum Widerstand unfähigen Zustand befindet, oder die wegen einer Geisteskrankheit, wegen Schwachsinn, wegen einer tiefgreifenden Bewußtseinsstörung oder wegen einer anderen schweren, einem dieser Zustände gleichwertigen seelischen Störung unfähig ist, die Bedeutung des Vorgangs einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln.

Hat der außereheliche Beischlaf mit einer unmündigen Person eine Schwangerschaft der Unmündigen zur Folge, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe von fünf bis zehn Jahren

zu bestrafen (§ 206 Abs. 2). (Die allgemeine Strafdrohung für die Straftat des Beischlafs mit Unmündigen ist nach § 206 Abs. 1 mit einem bis zu zehn Jahren festgesetzt).

Eine Begünstigung für die Frauen besteht in der generellen Straflosigkeit der gleichgeschlechtlichen Betätigung zwischen Frauen; demgegenüber ist die gleichgeschlechtliche „Unzucht mit Jugendlichen“ und „Gewerbsmäßige gleichgeschlechtliche Unzucht“ bei Männern strafbar (vgl. §§ 209 und 210 StGB).

6.2 Formales Strafrecht (Strafverfahrensrecht)

Für die Frau sind einige wenige Sonderbestimmungen bedeutungsvoll.

Ist gemäß § 133 StPO 1960 die „körperliche Besichtigung“ einer Frau im Zug eines Strafverfahrens nötig, so ist womöglich – nach der Praxis aber nur, wenn die Untersuchung durch einen Arzt das Schamgefühl der zu Untersuchenden verletzen könnte – eine Ärztin damit zu beauftragen.

Gemäß § 186 Abs. 1 StPO 1960 sind Untersuchungshäftlinge womöglich einzeln zu verwahren. Personen verschiedenen Geschlechtes sind jedenfalls getrennt anzuhalten.

Frauen haben – anders als Männer – allgemein den Anspruch, auf ihr Ansuchen vom Amt eines Geschwornen oder eines Schöffen für jeweils vier Jahre befreit zu werden (§ 4 Z. 2 Geschwornen- und Schöffenlistengesetz).

Im Verfahren wegen einer Jugendstrafsache müssen dem zur Aburteilung eines Jugendlichen berufenen Gericht Angehörige des Geschlechtes des Angeklagten angehören, wenn es sich um ein Geschworenengerichtsverfahren (mindestens zwei Geschworene des Geschlechtes des Angeklagten) oder um ein Schöffengerichtsverfahren (mindestens ein Schöffe des Geschlechtes des Angeklagten) handelt (§ 32 Abs. 3 JGG 1961). Für Erwachsene gibt es keine entsprechende Verfahrensbestimmung.

6.3 Strafvollzugswesen

Vorausgeschickt sei, daß der Anteil der Frauenkriminalität an der Anzahl der Straftaten äußerst gering ist. Deshalb betrifft nur ein geringer Teil der Strafvollzugseinrichtungen Frauen.

Folgende Sonderbestimmungen des StVG gelten für Schwangere und Mütter:

Ist die verurteilte Person schwanger oder hat sie innerhalb des letzten Jahres entbunden, so ist die Einleitung des Strafvollzuges bis zum Ablauf der sechsten Woche nach der Entbindung und darüber hinaus so lange aufzuschieben, als sich das Kind in der Pflege der Verurteilten befindet, höchstens aber bis zum Ablauf eines Jahres nach der Entbindung. Der Vollzug ist jedoch einzuleiten, sobald es die Verurteilte selbst verlangt, vom Vollzug keine Gefährdung ihrer Gesundheit oder des Kindes zu besorgen und ein dem Wesen der Freiheitsstrafe entsprechender Vollzug durchführbar ist (§ 5 Abs. 2 StVG).

Die Bestimmungen über die Betreuung kranker oder verletzter Strafgefangener gelten für die Betreuung schwangerer oder solcher Strafgefangener, die kürzlich entbunden haben, dem Sinne nach. Zur Entbindung sind Schwangere womöglich in eine öffentliche Krankenanstalt zu bringen. Für die Zulässigkeit der Heranziehung zur Arbeit gelten die §§ 3 bis 7 und 9 des Mutterschutzgesetzes dem Sinn nach (s. 7.3).

Weibliche Strafgefangene dürfen ihre in der Strafhaft

geborenen Kinder bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres bei sich behalten, es sei denn, daß davon ein Nachteil an der Gesundheit des Kindes zu besorgen wäre. Solange eine Strafgefangene ihr Kind bei sich behält, hat die Anstalt auch für den Unterhalt des Kindes zu sorgen; die Kosten dafür sind vorläufig vom Bund zu tragen (§ 74 StVG).

Weibliche Verurteilte dürfen ihre in der Verwahrungs- oder Untersuchungshaft geborenen Kinder bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres bei sich behalten, es sei denn, daß davon ein Nachteil an der Gesundheit des Kindes zu besorgen wäre (§ 131 Abs. 3 StVG).

Stellt sich nachträglich heraus, daß die Einleitung des Strafvollzuges wegen einer bereits im Zeitpunkt der Aufnahme bestandenen Schwangerschaft oder wegen einer innerhalb der letzten Monate stattgefundenen Entbindung der verurteilten Person aufzuschieben gewesen wäre, und bestehen die den Aufschub begründenden Umstände fort, so ist § 5 dem Sinn nach anzuwenden (§ 133 Abs. 1 StVG). Bei Überstellung jugendlicher Strafgefangener ist darauf Bedacht zu nehmen, daß der Strafgefangene nicht unnötigerweise vor der Öffentlichkeit bloßgestellt wird. Die Überstellung hat, wenn nicht im einzelnen Fall Bedenken dagegen bestehen, durch einen Justizwachebeamten in Zivilkleidung oder durch einen Beamten der Geschäftsstelle zu geschehen. Weibliche Gefangene sind nach Möglichkeit von weiblichen Justizwachebeamten zu begleiten (§ 60 Abs. 1 JGG 1961).

Die Anstalten des Strafvollzuges sind als Männer- oder Frauenanstalten oder so zu führen, daß die in derselben Anstalt angehaltenen männlichen und weiblichen Strafgefangenen voneinander getrennt sind (§ 8 Abs. 4 StVG).

Von den derzeit in Österreich bestehenden sechs Strafvollzugsanstalten ist nur eine, die Strafvollzugsanstalt Schwarzau im Steinfeld, als Frauenanstalt eingerichtet. In den Gefangenenhäusern der Gerichtshöfe erster Instanz sind gesonderte Abteilungen für Frauen eingerichtet, desgleichen ist grundsätzlich auch für eine gesonderte Unterbringung der Frauen in den bezirksgerichtlichen Gefangenenhäusern gesorgt.

Mit dem Inkrafttreten des neuen StGB werden Anstalten für geistig abnorme Rechtsbrecher (§ 21 StGB), für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher (§ 22) und für gefährliche Rückfalltäter (§ 23) neu eingeführt. Auch in diesen Anstalten werden die Frauen getrennt von Männern untergebracht, sei es durch die Errichtung eigener Anstalten für Frauen, sei es in Sonderabteilungen für Frauen.

In den nach § 13 Abs. 2 Bewährungshilfegesetz zu errichtenden Heimen für Bewährungshilfe dürfen nur Personen desselben Geschlechtes untergebracht werden.

Mindestens ein Mitglied der Strafvollzugskommission muß eine Frau sein (§ 18 Abs. 3 StVG).

Strafgefangenen, die eine Ehe zu schließen wünschen, ist hierzu in der Anstalt Gelegenheit zu geben, wenn ein Aufschub der Eheschließung bis zur Entlassung nicht zumutbar ist (§ 100 StVG).

7 BESTIMMUNGEN ÜBER DIE FÜRSORGE FÜR MUTTER UND KIND

Die österreichische Rechtsordnung kennt eine Vielzahl von Bestimmungen, die den werdenden Müttern sowie den Müttern von Kleinkindern eine besondere Fürsorge gewähren. Die maßgebenden Bestimmungen finden sich in verschiedenen Rechtsgebieten. So sind dazu etwa die kindschaftsrechtlichen Bestimmungen des Familienrechts (s. 4.2

und 4.3), die finanzrechtlichen Bestimmungen des Familienlastenausgleichsrechts (s. 8) und sozialversicherungsrechtliche Bestimmungen (s. 9) zu zählen. Unter 7 werden Bestimmungen verschiedener Rechtsgebiete zusammengefaßt, die sich in keines der genannten Gebiete einordnen lassen, aber für den Schutz der werdenden Mutter oder der Mutter mit ihren Kindern besondere Bedeutung haben.

7.1 Mutterschafts-, Säuglings- und Jugendfürsorgewesen

Diese Angelegenheiten beziehen sich auf fürsorgerische Belange. Da in diesen Angelegenheiten gemäß Art. 12 Abs. 1 Z. 2 B-VG die Gesetzgebung über die Grundsätze dem Bund, die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung den Ländern zusteht, sind sie im bundesrechtlichen JWG und in den Jugendwohlfahrtsgesetzen der Länder geregelt. Bemerkenswert sei, daß das JWG in seinem Zweiten Teil Zivilrecht enthält, so die Bestimmungen über die Amtsvormundschaft und über gerichtlich angeordnete Erziehungsmaßnahmen.

7.1.1 Mutterschafts- und Säuglingswesen

Gemäß § 1 JWG hat die Landesgesetzgebung zur Sicherung der körperlichen Entwicklung des Kindes von der Empfängnis an zu bestimmen, daß die Landesregierung für eine besondere Befürsorgung von Schwangeren, Wöchnerinnen, Säuglingen und Kleinkindern zu deren Gesunderhaltung sowie für die kostenlose Bereitstellung von Einrichtungen zur Beratung der Schwangeren und Mütter von Säuglingen und Kleinkindern (Mutterberatungsstellen) vorzusorgen hat. Alle Länder haben die entsprechenden Ausführungsgesetze geschaffen, etwa §§ 3, 4 Steiermärkisches Jugendwohlfahrtsgesetz.

7.1.2 Jugendfürsorge

Auf diesem Gebiet haben vor allem die Bestimmungen über die Pflege von Kindern für die Frau große Bedeutung. Grundsätzlich bedarf die Übernahme eines Kindes in Pflege der Bewilligung durch die Jugendwohlfahrtsbehörde. Die Pflege ehelicher Minderjähriger unter 16 Jahren durch Verwandte und Verschwägernde und die Pflege unehelicher Minderjähriger durch die Mutter, die mütterlichen Großeltern oder den Vater sind jedoch privilegiert: sie bedürfen keiner Pflegebewilligung (§ 5 Abs. 1 JWG; etwa § 14 Abs. 3 Wiener JWG).

Überdies stehen uneheliche Minderjährige unter 16 Jahren gemäß § 7 Abs. 1 Z. 1 JWG allgemein unter der Pflegeaufsicht des Jugendamts. Von der Pflegeaufsicht kann jedoch abgesehen werden, solange anzunehmen ist, daß auch ohne sie eine einwandfreie Pflege gewährleistet ist. Dies ist besonders bei unehelichen Kindern, die bei ihrer Mutter in Pflege sind, anzunehmen, solange nicht Gegenteiliges bekannt wird (§ 8 Abs. 3 JWG).

7.2 Kindergartenwesen

Die Bestimmungen über das Kindergartenwesen sind für die Frauen von besonderer Bedeutung, weil Kindergärten die Frauen bei der Betreuung und der Erziehung von Kleinkindern unterstützen. Alle Länder haben auf diesem Gebiet besondere Gesetze erlassen, z. B. Kärntner Kindergartenengesetz LGBl. Nr. 61/1968.

7.3 Mutterschutzrecht

Hier werden die grundlegenden Regelungen des Mutterschutzrechts wiedergegeben. Ausführlichere Darlegungen finden sich im Kapitel „Die Frau im Beruf“.

Internationaler Bereich

Im internationalen Bereich wird dem Gedanken des Mutterschutzes durch das von der Allgemeinen Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation am 28. 6. 1952 in Genf beschlossene Übereinkommen Nr. 103 über den Mutterschutz dadurch Rechnung getragen, daß bestimmten Gruppen berufstätiger Frauen ein Recht auf bezahlten Mutterschaftsurlaub und ärztliche Betreuung (Art. 3, 4), auf Arbeitsunterbrechung zum Stillen des Kindes (Art. 5) und auf Kündigungsschutz während des Mutterschaftsurlaubs (Art. 6) gegeben wird (vgl. 1.2).

Bundesrecht

Die grundlegenden Bestimmungen über Mutterschutz sind im Mutterschutzgesetz, BGBl. Nr. 76/1957, enthalten, das seit seinem Inkrafttreten am 1. 5. 1957 mehrfach geändert worden ist. So ist durch das BG BGBl. Nr. 240/1960 den Müttern ermöglicht worden, nach der Geburt eines Kindes einen Karenzurlaub (von ursprünglich sechs Monaten) bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres des Kindes zu nehmen. Die letzte Änderung ist durch das BG BGBl. Nr. 459/1974 vorgenommen worden.

Das Mutterschutzgesetz gilt für Frauen, die in einem Dienstverhältnis stehen (auch für Lehrlinge und Heimarbeiterinnen), unabhängig von der Staatsangehörigkeit dieser Frauen. Für bestimmte Arbeitsverhältnisse, vor allem öffentlich-rechtlicher Art, und für Landarbeiterinnen gelten besondere bundes- und landesgesetzliche Regelungen (vgl. dazu das Kapitel „Die Frau im Beruf“).

Die Hauptziele der Mutterschutzbestimmungen sind die Vermeidung von Gefahren für die Gesundheit von Mutter und Kind;
die Sicherung des Arbeitsplatzes der Mutter;
die Sicherung des Arbeitsverdienstes der Mutter.

Eine Reihe von Bestimmungen schützt die werdende Mutter an ihrem Arbeitsplatz.

Ganz allgemein ist jede Arbeit verboten, die einer werdenden Mutter oder dem Kind Gefahr bringen kann (z. B. in den Fällen übermäßiger Anstrengung, ungünstiger Arbeitsmethoden, gefährdender Arbeitsstoffe). Außerdem ist der Dienstgeber verpflichtet, unverzüglich, nachdem er von der Schwangerschaft Kenntnis erlangt hat, das Arbeitsinspektorat zu verständigen, damit dieses die Einhaltung der Schutzvorschriften überprüfen kann.

Allgemein sind verboten

die Beschäftigung auf Beförderungsmitteln während der ganzen Zeit der Schwangerschaft,
Akkordarbeit oder akkordähnliche Arbeiten nach Ablauf des fünften Monats der Schwangerschaft,
vor diesem Zeitpunkt Akkordarbeiten oder akkordähnliche Arbeiten, die die Kräfte der werdenden Mutter übersteigen.

Die Beschäftigungsverbote machen es oft notwendig, daß eine werdende Mutter eine andere, zwar leichtere, aber an sich schlechter bezahlte Beschäftigung im Betrieb erhält. Die werdende Mutter hat aber in einem solchen Fall Anspruch auf den Durchschnittsverdienst der letzten dreizehn Wochen vor der Beschäftigungsänderung. Hat der

Betrieb keine andere Beschäftigung für sie, so erhält sie dieses Entgelt auch ohne jede Beschäftigung (Verbot einer Lohnleinbuße).

Weibliche Dienstnehmer dürfen während der Schwangerschaft, während der ersten vier Monate nach der Entbindung und während ihres Karenzurlaubs, zusätzlich einer Frist von vier Wochen, nicht gekündigt werden. Während des besonderen Kündigungsschutzes gilt auch ein ausgedehnter Entlassungsschutz.

Der Kündigungsschutz gilt nur, wenn dem Dienstgeber spätestens bis zum fünften Arbeitstag nach einer Kündigung die Schwangerschaft oder die Geburt gemeldet wird. Die Schutzfrist für werdende Mütter beträgt acht Wochen sowohl vor als auch nach der Geburt (unabdingbares Beschäftigungsverbot). In diesem Zeitraum darf die Schwangere bzw. die Frau nach der Entbindung überhaupt nicht beschäftigt werden. Wird früher als berechnet entbunden, so verlängert sich die Schutzfrist um die Zeit, die auf die vollen acht Wochen vorher noch gefehlt hat, allerdings nur bis auf höchstens zwölf Wochen. Arbeitsunfähigkeit nach der Schutzfrist muß dem Dienstgeber sofort angezeigt werden. Auf Verlangen muß ihm eine Bestätigung des Arztes über die voraussichtliche Dauer der Arbeitsunfähigkeit vorgelegt werden.

Nach Frühgeburten und Mehrlingsgeburten dauert die Schutzfrist zwölf Wochen. Wenn weibliche Angestellte nach der Entbindung und innerhalb der Schutzfrist ihr Dienstverhältnis lösen, erhalten sie – je nach der Dauer ihrer Betriebszugehörigkeit – eine Abfertigung. Sie müssen aber mindestens fünf Jahre ununterbrochen im selben Betrieb beschäftigt gewesen sein.

Spätestens in der zwölften Woche vor der voraussichtlichen Entbindung muß dem Dienstgeber die ärztliche Bestätigung über den Beginn der Schutzfrist vorgelegt werden. Eine gleiche Bestätigung ist der Krankenkasse bei der Einreichung um das Wochengeld vorzulegen.

Während der Schutzfrist besteht Anspruch auf Wochengeld. Es beträgt so viel wie der durchschnittliche Nettoverdienst der letzten dreizehn Wochen – einschließlich der anteiligen Sonderzahlungen – und wird von der Krankenkasse bezahlt. Bei Früh- und Mehrlingsgeburten wird das Wochengeld nach der Entbindung zwölf Wochen lang bezahlt.

Es ist eine Bestätigung des Kassenarztes über den Beginn der Schutzfrist sowie eine Arbeits- und Lohnbestätigung des Dienstgebers kurz vor oder nach Beginn der Schutzfrist an die Krankenkasse zu senden. Anlässlich der Entbindung zahlt die Krankenkasse einen **Entbindungsbeitrag**, der für Wochengeldbezieherinnen mindestens 1.000 S beträgt, durch die Satzung der Krankenkassen jedoch bis auf 2.000 S erhöht werden kann. Frauen, die keinen Anspruch auf Wochengeld haben, erhalten – mit wenigen Ausnahmen – einen Entbindungsbeitrag von 2.000 S. Bei Mehrlingsgeburten gebührt der Entbindungsbeitrag für jedes geborene Kind.

Solange die Mutter ihr Kind stillt, hat sie Anspruch auf eine **tägliche Stillzeit**. An Tagen, an denen die Mutter zwischen viereinhalb und acht Stunden arbeitet, gebühren ihr mindestens 45 Minuten Stillzeit; an Tagen, an denen sie mehr als acht Stunden arbeitet, 90 Minuten. Die zeitliche Lage der Stillzeit kann die Mutter selbst bestimmen. Die Stillzeit darf nicht zu einem Lohnverlust führen und darf auch nicht auf die Ruhepausen im Betrieb angerechnet werden.

Der Dienstgeber hat Anspruch auf einen Nachweis, daß das

Kind gestillt wird (Bescheinigung des Arztes, der Hebamme oder eines Gesundheitsamts).

Um den Müttern die Pflege ihrer Kinder während des ersten Lebensjahrs zu gestatten, sieht das Mutterschutzgesetz die Möglichkeit einer Freistellung von der Arbeitsleistung für die Dauer eines Jahres vor (**Karenzurlaub**).

Während der Dauer des gesetzlichen Karenzurlaubs gebührt der Mutter seit 1. 1. 1961 ein **Karenzurlaubsgeld**, um es ihr zu ermöglichen, den Karenzurlaub in Anspruch zu nehmen. Das Karenzurlaubsgeld ist durch eine Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958, BGBl. Nr. 242/1960, eingeführt worden. Es ist eine Leistung der Arbeitslosenversicherung, die maßgebenden Bestimmungen sind in den §§ 25 a bis 25 g Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958 enthalten.

Anspruch auf Karenzurlaubsgeld haben Mütter, die die Anwartschaft erfüllt haben. Demnach müssen bei der erstmaligen Inanspruchnahme des Karenzurlaubsgeldes innerhalb der letzten 24 Monate vor Geltendmachung des Anspruches insgesamt 52 Wochen arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigungen im Inland nachgewiesen werden. Bei jeder weiteren Inanspruchnahme des Karenzurlaubsgeldes genügen 20 Wochen arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigungen im Inland innerhalb der letzten 12 Monate vor Geltendmachung des Anspruches. Letzteres gilt auch bei der erstmaligen Inanspruchnahme des Karenzurlaubsgeldes durch Mütter, die vor Vollendung des 20. Lebensjahres entbunden haben. Des weiteren sind bei Lehrlingen bzw. bei Schülerinnen an inländischen Krankenpflegeschulen, medizinisch-technischen Schulen und Schulen für den medizinisch-technischen Fachdienst auch die nicht arbeitslosenversicherungspflichtige Lehrzeit bzw. die nicht arbeitslosenversicherungspflichtige Ausbildungszeit auf die Anwartschaft anzurechnen;

die sich aus Anlaß der Mutterschaft in einem Karenzurlaub bis zum Höchstausmaß eines Jahres, vom Tage der Geburt des Kindes an gerechnet, befinden oder deren Arbeitsverhältnis von ihnen wegen der bevorstehenden oder erfolgten Entbindung oder vom Arbeitgeber gelöst oder durch Zeitablauf beendet wurde, wenn durch die Entbindung aufgrund des Arbeitsverhältnisses Anspruch auf Wochengeld entstanden ist;

deren neugeborenes Kind mit ihnen im selben Haushalt lebt und von ihnen überwiegend selbst gepflegt wird, wobei diese Voraussetzungen nicht erforderlich sind, solange sich das Kind in einer Krankenanstalt in Pflege befindet.

Verheiratete Mütter erhalten ein Karenzurlaubsgeld in der Höhe von 2.000 S monatlich, alleinstehende Mütter erhalten ein Karenzurlaubsgeld von 3.000 S monatlich.

Verheiratete Mütter, deren Ehegatte jedoch kein oder nur ein Einkommen erzielt, das 1.987 S monatlich nicht übersteigt, oder deren Ehegatte erwiesenermaßen für den Unterhalt des Kindes nicht sorgt, erhalten ein Karenzurlaubsgeld von 3.000 S monatlich. Ein den Betrag von 1.987 S monatlich übersteigendes Einkommen des Ehegatten ist auf den Unterschiedsbetrag zwischen 2.000 S und 3.000 S monatlich anzurechnen.

Die vorstehend angeführten Beträge werden mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres mit der Richtzahl dieses Kalenderjahres (§ 108 a ASVG) vervielfacht.

Das Karenzurlaubsgeld gebührt im unmittelbaren Anschluß an den Wochengeldbezug. Wird der Antrag auf Gewährung des Karenzurlaubsgeldes erst später einge-

bracht, so wird das Karenzurlaubsgeld bis zu einem Monat rückwirkend zuerkannt.

Das Karenzurlaubsgeld wird nur für die Dauer des Karenzurlaubs, bis zum Höchstausmaß eines Jahres, vom Tag der Geburt des Kindes an gerechnet, gewährt.

Für die Dienstnehmerinnen des Bundes, die nicht unter die Bestimmungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes fallen, ist der Anspruch auf Karenzurlaubsgeld in einem eigenen Bundesgesetz geregelt (Bundesgesetz vom 27. Juni 1974 über Geldleistungen an öffentlich Bedienstete während des Karenzurlaubs aus Anlaß der Mutterschaft).

Für die Dienstnehmerinnen der Länder, deren Dienstrecht landesgesetzlich zu regeln ist (Landesbeamtinnen) wurden entsprechende landesgesetzliche Regelungen geschaffen. Eine detaillierte Darstellung ist dem Kapitel „Die Frau im Beruf“ zu entnehmen.

7.4 Sozialhilfwesen

In Burgenland, Kärnten, Oberösterreich, Niederösterreich, Salzburg, Tirol, Vorarlberg und Wien sind moderne Sozialhilfegesetze geschaffen worden. Diese Landesgesetze sind für die Mütter von Bedeutung, weil sie Hilfe für werdende Mütter und Wöchnerinnen sowie Familienhilfe vorsehen (z. B. §§ 16, 21 Abs. 2 Buchst. b O. ö. Sozialhilfegesetz). Im übrigen sind diese Sozialhilfegesetze von dem Gedanken getragen, daß die familiären Beziehungen zwischen dem Hilfesuchenden und seinen Angehörigen erhalten und gefestigt und die Kräfte der Familie zur Selbsthilfe angeregt und gefördert werden.

7.5 Familienberatung

Für die Frau ist das Familienberatungsförderungsgesetz (aus 1974) von besonderer Bedeutung. Nach diesem BG hat der Bund den Betrieb von **Familienberatungseinrichtungen** durch Geldmittel zu fördern, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind. Nach der gesetzlichen Umschreibung sind die Hauptzwecke der Familienberatungsstellen die Beratung in den Angelegenheiten der **Familienplanung** (bewußte und gezielte Bestimmung des Mannes und der Frau über die Frage, ob und wann sie Kinder haben wollen) sowie die Beratung der werdenden Mutter in wirtschaftlichen und sozialen Belangen, also in der durch die Schwangerschaft entstandenen Konfliktsituation. Außerdem soll sich die Familienberatung auch auf Familienangelegenheiten rechtlicher und sozialer Natur sowie auf sexuelle Belange und sonstige Partnerschaftsbeziehungen beziehen.

Die Familienberatungsstellen stehen allen Personen, unabhängig von Alter, Geschlecht und Familienstand offen. Angesichts der Beratungszwecke sind sie jedoch von besonderer Bedeutung für Frauen und werden auch in starkem Maß von Frauen frequentiert.

7.6 Geburtenbeihilfe

Schließlich sei auf die Gewährung von Geburtenbeihilfen im Rahmen des Familienlastenausgleichs (s. 8.1.1) hingewiesen.

8 FINANZRECHT

Das österreichische Finanzrecht, besonders die Bestimmungen über den Familienlastenausgleich und einige Bestimmungen des Einkommensteuerrechts, bemüht sich, die mit der Ehe und dem Aufziehen von Kindern verbundenen wirtschaftlichen Lasten zu erleichtern. Diese Bestimmungen sind für die Frau von besonderer Bedeutung.

8.1 Familienlastenausgleichsrecht

Die Grundlage des Familienlastenausgleichs ist das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, das in der Folge durch mehrere Novellen, zuletzt durch das BG vom 12. Juli 1974, BGBl. Nr. 418, sowohl durch Erweiterungen seines Anwendungsbereichs als auch durch Erweiterung und Erhöhung der Leistungen verbessert worden ist.

Das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 enthält einige für Frauen wesentliche Bestimmungen:

8.1.1 Geburtenbeihilfe

Die Bestimmungen über die Geburtenbeihilfe tragen der besonderen Stellung der Frau als Mutter Rechnung und kennen keine Anspruchsberechtigung des Mannes. Anspruch auf Geburtenbeihilfe hat demnach die Mutter für jedes von ihr geborene Kind, und zwar auf 16.000 S, wenn die im Mutter-Kind-Paß vorgesehenen Untersuchungen der werdenden Mutter und des Kindes durchgeführt werden, sonst auf 2.000 S. Hat die Mutter die in ihrer Person gelegenen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt, ist sie jedoch noch vor der Antragstellung gestorben, so geht der Anspruch auf das Kind über, wenn es sich im Inland aufhält.

Minderjährige Mütter, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, bedürfen zur Geltendmachung ihres Anspruchs und zur Empfangnahme der Geburtenbeihilfe nicht der Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters, solange dem Finanzamt keine gegenteilige Anordnung des gesetzlichen Vertreters bezüglich der Auszahlung vorliegt. Gleiches gilt für beschränkt entmündigte Mütter.

8.1.2 Familienbeihilfe

Die Bestimmungen über die Familienbeihilfe unterscheiden im allgemeinen nicht zwischen den Geschlechtern. Die wesentlichen Anknüpfungen, wie „anspruchsberechtigte physische Person, der die Leistung erbracht wird“ und „Kind, für das die Leistung erbracht wird“, sind geschlechtsneutral. Unterscheidungen ergeben sich aus der Anwendbarkeit gesetzlicher Regelungen aus anderen Rechtsgebieten oder aus der Notwendigkeit der Anpassung von Bestimmungen des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 an andere Rechtsgebiete, um die Einheit der Rechtsordnung zu wahren.

So ist für die Anspruchsberechtigung auf Familienbeihilfe die Haushaltszugehörigkeit des Kindes oder die überwindende Tragung der Kosten für dieses maßgebend (§ 2). Anspruch auf Familienbeihilfe für ein Kind hat eine Person demnach dann, wenn das Kind zu ihrem Haushalt gehört oder, sofern es nicht zu ihrem Haushalt gehört, überwiegend auf ihre Kosten unterhalten wird. Zum Haushalt einer Person gehört ein Kind dann, wenn es bei einheitlicher Wirtschaftsführung unter Leitung dieser Person deren Wohnung teilt oder sich zu anderen als Erwerbszwecken vorübergehend außerhalb dieser Wohnung aufhält. Zur Beurteilung der Frage, welcher Person die Leitung der einheitlichen haushaltlichen Wirtschaftsführung zusteht, ist § 91 ABGB heranzuziehen. Demnach steht im Fall eines ehelichen Haushalts das Recht zur Leitung des Haushalts dem Mann zu. Bei aufrechter Ehe und gemeinsamem Haushalt hat demnach grundsätzlich nur der Mann einen Anspruch auf Familienbeihilfe. Hier ergibt sich aus der

Anwendbarkeit von Grundsätzen des bürgerlichen Rechts eine Benachteiligung der Frau. Im Fall der Änderung des Familienrechts in der vorgesehenen Weise wird sich selbsttätig für die Frau eine gleichberechtigte Stellung mit dem Mann auch auf dem Gebiet der Familienbeihilfe ergeben. Von dieser Begünstigung des Vaters als Folge seiner generellen Anspruchsberechtigung gibt es allerdings bereits jetzt Ausnahmen:

Begehren für dasselbe Kind zwei oder mehrere Personen, die die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen, die Familienbeihilfe, so ist sie der Person zu gewähren, zu deren Haushalt das Kind gehört (§ 11). Das bedeutet, daß von getrennt lebenden Eltern die Mutter dann das Recht hat, Familienbeihilfe zu beziehen, wenn das Kind in ihrem Haushalt lebt, und zwar auch dann, wenn der Vater überwiegend den Unterhalt für das Kind bestreitet. Das gleiche Recht gilt allerdings auch für den Vater oder eine andere Person, wenn die Haushaltszugehörigkeit des Kindes dort gegeben ist.

Mit Zustimmung des Anspruchsberechtigten kann die Familienbeihilfe dann an die Mutter ausbezahlt werden, wenn sie dies beantragt und das Kind mit ihr im gemeinsamen Haushalt lebt. Mangels einer solchen Zustimmung hat das Vormundschafts- oder das Pflugschaftsgericht auf Antrag der Mutter, gegebenenfalls eines Dritten (etwa des Jugendamts als Amtsvormund), die Zustimmung des Anspruchsberechtigten durch Gerichtsbeschluß zu ersetzen, wenn sonst die Verwendung der Familienbeihilfe für das nicht eigenberechtigte Kind nicht gewährleistet ist. Das Finanzamt hat die Familienbeihilfe auf Grund eines Antrags der durch Gerichtsbeschluß zur Empfangnahme berechtigten Person an diese statt an den Anspruchsberechtigten auszuzahlen (§ 12). Diese Bestimmungen (über die sogenannte „Empfangsberechtigung“) gelten auch für den Fall der aufrechten Ehe oder Haushaltsgemeinschaft. Es soll damit gesichert werden, daß die Familienbeihilfe tatsächlich dem Kind zugute kommt.

Mit der Novelle zum Familienlastenausgleichsgesetz 1967 vom 12. Juli 1974, BGBl. Nr. 418, ist ein neuer § 12 a eingefügt worden, nach dem die Familienbeihilfe auf die Unterhaltsleistung eines vom Kind getrennt lebenden Elternteils (in der Regel des Vaters) nur zur Hälfte angerechnet werden darf. Vorher war es die Praxis der Rechtsprechung, von dem zunächst festgestellten Unterhalt die volle Familienbeihilfe abzuziehen und den sich so ergebenden Restbetrag als zu leistenden Unterhalt zuzuerkennen. Die Familienbeihilfe kam damit auch dann, wenn sie die Mutter (bzw. die Person, bei der das Kind haushaltszugehörig war) bezog, dem unterhaltsleistenden Vater zugute. Die Neuregelung trägt der Erziehungs- und der Betreuungsleistung, die von der mit dem Kind zusammenlebenden Person erbracht wird, Rechnung und ist eine echte Hilfe für die Halbfamilie.

Die Familienbeihilfe beträgt derzeit für ein Kind 340 S, für zwei Kinder 740 S, für drei Kinder 1.275 S, für vier Kinder 1.705 S, für jedes weitere Kind 460 S. In den Monaten Februar, Mai, August und November wird je eine halbe Beihilfe zusätzlich ausbezahlt. Für jedes körperlich oder geistig erheblich behinderte Kind erhöht sich die Familienbeihilfe um 340 S monatlich.

8.1.3 Weitere Leistungen des Familienlastenausgleichs sind die **Schulfahrtbeihilfe**, die **Schulfreifahrt** und die **unentgeltliche Beistellung von Schulbüchern**. Sie kommen

unmittelbar dem Kind zugute. Der Anspruch darauf ist jedoch an die Bezugsberechtigung für die Familienbeihilfe geknüpft.

8.2 Steuerrecht

Grundsätzlich werden Mann und Frau auf dem Gebiet des Abgabenrechts gleich behandelt, das gilt besonders für die Realsteuern, etwa die Gewerbesteuern, und das Verfahrensrecht (BAO und AbgEO). Auf dem Gebiet des Einkommensteuerrechts sind jedoch bestimmte Regelungen für die Frau von besonderer Bedeutung.

8.2.1 Im Einkommensteuerrecht hat das **Einkommensteuergesetz 1972** eine für die Frau bedeutende Änderung gebracht: An die Stelle des bis dahin geltenden Grundsatzes der Haushaltsbesteuerung (die Steuerbemessungsgrundlage wird durch Zusammenlegung aller Einkünfte der im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten gebildet) ist der der **Individualbesteuerung** (die Einkünfte des Ehemanns und der Ehefrau werden, auch wenn diese im gemeinsamen Haushalt leben, getrennt veranlagt) getreten. U. a. bedeutet dies, daß jeder steuerpflichtige Ehegatte selbst Absetzbeträge, etwa für Leistungen auf Grund eines Bausparvertrags, einer Kranken- oder einer Lebensversicherung, geltend machen kann. Damit wird auf dem Gebiet des Einkommensteuerrechts der geänderten Familienstruktur noch vor der Änderung der diesbezüglichen bürgerlich-rechtlichen Bestimmungen (s. 4.1.2.5) Rechnung getragen.

8.2.2 Eine notwendige Folge der Einführung der Individualbesteuerung ist die **Abschaffung der früheren Steuergruppen A (für Ledige) und B (für Verheiratete)**, aus denen sich eine unterschiedliche Belastung dieser beiden Gruppen von Steuerpflichtigen ergeben hat. Diese Konsequenz ist aber nicht bereits mit dem ab 1. 1. 1973 in Kraft stehenden Einkommensteuergesetz 1972, sondern erst mit der **Einkommensteuergesetznovelle 1974**, die am 1. 1. 1975 in Kraft trat, vollzogen und verwirklicht worden. Die Abschaffung der beiden Steuergruppen A und B bedeutet nicht zuletzt auch die steuerrechtliche Anerkennung der Eigenständigkeit der selbständigen Frau.

8.2.3 Das Einkommensteuergesetz 1972 hat auch die früheren **Steuerfreibeträge** (Abzüge von der Steuerbemessungsgrundlage) in **Steuerabsetzbeträge umgewandelt**; die Steuerabsetzbeträge sind deshalb sozial gerechter, weil sie direkt die Steuer mindern und somit unabhängig von der Höhe des Einkommens jedem zukommen, dem sie zustehen. In diesem Zusammenhang seien folgende Steuerabsetzbeträge erwähnt:

Der Alleinverdienerabsetzbetrag von 2400 S (ab 1. 1. 1975) steht jedem Verheirateten zu, wenn der andere Ehegatte keine oder nur geringe Einkünfte bezieht.

Die Kinderabsetzbeträge (4200 S für jedes Kind ab 1. 1. 1975) stehen, wenn ein Ehegatte Anspruch auf den Alleinverdienerabsetzbetrag hat, diesem, und wenn beide Ehegatten Einkünfte beziehen, jedem von ihnen je zur Hälfte zu; somit sind Kinder von Alleinverdienern und von Doppelverdienern steuerlich in gleicher Weise berücksichtigt. Verdient jeder Ehegatte, so kann einer von ihnen, auch wenn er nicht Anspruch auf den Alleinverdienerabsetzbetrag hat, beantragen, daß er allein den vollen Kinderabsetzbetrag erhält, wenn der andere Ehegatte darauf ausdrücklich verzichtet. Diese Möglichkeit ist vor allem dann von Bedeutung, wenn die Einkünfte der Ehe-

gatten verschieden hoch sind. Der Kinderabsetzbetrag steht grundsätzlich bis zur Erreichung der Volljährigkeit des Kindes zu. Im Fall der Berufsausbildung des Kindes und der überwiegenden Kostentragung durch den steuerpflichtigen Elternteil bleibt der Anspruch auf den Kinderabsetzbetrag längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahrs des Kindes bestehen (nach dem Eintritt der Volljährigkeit des Kindes kann der Kinderabsetzbetrag nur einem Steuerpflichtigen gewährt werden, er ist also nicht teilbar).

Im Fall der ersten Eheschließung werden die durch die Neueinrichtung des ersten gemeinsamen Hausstandes entstandenen Aufwendungen durch eine unmittelbare **Heiratsbeihilfe** in der Höhe von 15.000 S abgegolten, die jedem Ehegatten, unabhängig von der Erzielung eigener Einkünfte, je zur Hälfte gebührt. Diese Regelung besteht seit dem Einkommensteuergesetz 1971 und bringt jungen Ehepaaren unmittelbar Geld. Früher konnten die nach der ersten Eheschließung durch eine Neueinrichtung des ersten gemeinsamen Hausstandes entstandenen Aufwendungen als außergewöhnliche Belastung, somit als Abzugspost vom Einkommen bei der Ermittlung der Steuerbemessungsgrundlage, berücksichtigt werden.

Alle diese Regelungen tragen im Abgabenrecht dem Grundsatz der Gleichberechtigung Rechnung. Der Alleinverdienerabsetzbetrag gebührt z. B. auch der Frau, wenn sie berufstätig ist und ihr Ehemann keine oder nur geringfügige Einkünfte hat. Auch der Ehemann kann zugunsten der Ehefrau auf seinen Teil des Kinderabsetzbetrags verzichten, wenn sich dies z. B. infolge des höheren Einkommens der Ehefrau als zweckmäßig erweisen sollte. Auch wird die Heiratsbeihilfe jedem Ehegatten für sich und unabhängig voneinander gewährt.

9 SOZIALVERSICHERUNGSRECHT

9.1 Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung

Die Kranken-, die Unfall- und die Pensionsversicherung sind im Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) und in einer Reihe weiterer Gesetze geregelt, die für bestimmte Berufsgruppen gelten (so etwa das B-KUVG für die Kranken- und die Unfallversicherung öffentlich Bediensteter, das GSKVG 1971 für die Krankenversicherung der in der gewerblichen Wirtschaft selbständig Erwerbstätigen, das B-KVG für die Krankenversicherung selbständiger Landwirte, das GSPVG für die Pensionsversicherung der in der gewerblichen Wirtschaft selbständig Erwerbstätigen und das B-PVG für die Pensionsversicherung der selbständigen Landwirte). Im allgemeinen sind die Regelungen dieser Gesetze weitgehend aufeinander abgestimmt. Im einzelnen ergeben sich Unterschiede, auf die hier nicht näher eingegangen werden muß. Die folgende Darstellung geht von der Regelung im ASVG aus.

9.1.1 Bezüglich der sozialversicherungsrechtlichen Stellung der Frau ist grundsätzlich das Versicherungsverhältnis maßgebend. Eine berufstätige Frau ist in der Regel selbst pflichtversichert, und aus ihrer Pflichtversicherung leitet sich unmittelbar ihre sozialversicherungsrechtliche Stellung ab. Eine **nicht berufstätige Frau** hingegen steht nur insoweit unter dem Schutz der Sozialversicherung, als ihr als einer Angehörigen einer pflichtversicherten Person Sozialversicherungsleistungen zustehen. Zum Kreis dieser Angehörigen zählen im allgemeinen u. a. auch die Ehefrau

und die Tochter sowie andere weibliche Angehörige des Pflichtversicherten.

9.1.2 Soweit ein sozialversicherungsrechtlicher Anspruch aus einer **eigenen Berufstätigkeit der Frau** besteht, sind bezüglich der Leistungsansprüche aus der gesetzlichen Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung Mann und Frau grundsätzlich gleichberechtigt. Sozialversicherungsrechtliche Sonderregelungen für die Frau wurden unter Hinweis auf ihre biologischen Funktionen eingeführt: hinzuweisen ist etwa auf den Pensionsanspruch aus dem Versicherungsfall des Alters (§§ 253 ff. ASVG), der bei weiblichen Versicherten fünf Jahre früher als bei Männern eintritt. Die Art und die Höhe der Leistungen aus dem Versicherungsfall der Mutterschaft (§§ 157 ff. ASVG) hängen u. a. davon ab, ob die Frau auf Grund eigener Berufstätigkeit pflichtversichert ist oder ihr nur der Versicherungsschutz für Angehörige zukommt.

9.1.3 Dies gilt freilich nur insofern, als es sich um den Versicherungsschutz des Versicherten selbst handelt. Das Sozialversicherungsrecht baut auf dem noch nicht geänderten, patriarchalisch strukturierten Familienrecht des ABGB und damit auf der grundsätzlich einseitigen Unterhaltspflicht des Mannes gegenüber der Frau und der vorrangigen Unterhaltspflicht des Vaters gegenüber seinen Kindern auf. Auf Grund dessen ist wohl die Ehefrau als Angehörige ihres pflichtversicherten Ehemanns mitversichert, nicht aber auch der Ehemann einer pflichtversicherten Frau – die Ausnahmen können in diesem Zusammenhang vernachlässigt werden.

Die sozialversicherungsrechtliche Stellung der Frau aufgrund eigener Berufstätigkeit wird eingehend im Kapitel „Die Frau im Beruf“ behandelt. Die Ausführungen unter 9 beziehen sich somit im wesentlichen auf die sozialversicherungsrechtliche Stellung der Frau, unabhängig von ihrer eigenen Berufsausübung, somit also aufgrund ihrer **Ansprüche als Angehörige nach einem Pflichtversicherten**.

9.1.4 Sonderleistungen für Frauen und Waisen

Besonders für Frauen (Pflichtversicherte oder Angehörige) sind folgende Leistungen der Sozialversicherung vorgesehen:

Im Rahmen der **Krankenversicherung** Leistungen aus dem Versicherungsfall der Mutterschaft, und zwar Entbindungsbeitrag, ärztlicher Beistand und Hebammenbeistand, Heilmittel, Heilbehelfe, Anstaltspflege, Beförderungskosten.

Im Rahmen der **Unfallversicherung** Hinterbliebenenrenten, und zwar Witwenrenten, Witwenbeihilfen und für Angehörige beiderlei Geschlechts Waisenrenten, Eltern- und Geschwisterrenten.

Im Rahmen der **Pensionsversicherung** sind folgende Ansprüche von besonderer Bedeutung:

Witwenpension

Gemäß § 258 hat die Witwe nach dem Tod des versicherten Ehegatten Anspruch auf Witwenpension (Abs. 1).

Die Witwenpension gebührt nicht (Abs. 2), wenn die Ehe in einem Zeitpunkt geschlossen wurde, in dem der Ehegatte bereits Anspruch auf eine Pension aus dem Versicherungsfall des Alters oder der geminderten Arbeitsfähigkeit mit Ausnahme des Knappschaftssoldes und der Knappschaftspension hatte (Z. 1), es wäre denn, daß

die Ehe mindestens drei Jahre gedauert und der Altersunterschied der Ehegatten nicht mehr als 20 Jahre betragen hat (Buchst. a) oder

die Ehe mindestens fünf Jahre gedauert und der Altersun-

terschied der Ehegatten nicht mehr als 25 Jahre betragen hat (Buchst. b) oder die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert und der Altersunterschied der Ehegatten mehr als 25 Jahre betragen hat (Buchst. c);

wenn die Ehe in einem Zeitpunkt geschlossen wurde, in dem der Ehegatte bereits das 65. Lebensjahr überschritten und keinen Anspruch auf eine in Z. 1 bezeichnete Pension hatte, es wäre denn, daß die Ehe zwei Jahre gedauert hat (Z. 2).

Gemäß Abs. 3 gilt Abs. 2 nicht, wenn in der Ehe ein Kind geboren oder durch die Ehe ein Kind legitimiert wurde oder die Witwe sich im Zeitpunkt des Todes des Ehegatten erwiesenermaßen im Zustand der Schwangerschaft befunden hatte oder in diesem Zeitpunkt dem Haushalt der Witwe ein Kind des Verstorbenen angehörte, das Anspruch auf Waisenpension hat; wenn die Ehe vor dem 12. Juni 1949 geschlossen worden ist;

wenn die Ehe von Personen geschlossen wurde, die bereits früher miteinander verheiratet gewesen sind und bei Fortdauer der früheren Ehe der Witwenpensionsanspruch nicht ausgeschlossen gewesen wäre.

Witwenpension gebührt, sofern nicht ein Ausschließungsgrund nach Abs. 2 im Zusammenhalt mit Abs. 3 vorliegt, auch der Frau, deren Ehe mit dem Versicherten für nichtig erklärt, aufgehoben oder geschieden worden ist, wenn ihr der Versicherte zur Zeit seines Todes Unterhalt (einen Unterhaltsbeitrag) aufgrund eines gerichtlichen Urteiles, eines gerichtlichen Vergleiches oder einer vor Auflösung (Nichtigklärung) der Ehe eingegangenen vertraglichen Verpflichtung zu leisten hatte, und zwar sofern und solange die Frau nicht eine neue Ehe geschlossen hat (Abs. 4).

Gemäß § 264 beträgt die Witwenpension grundsätzlich 60 v. H. der Invaliditäts(Alters)pension, auf die der Versicherte Anspruch hatte oder Anspruch gehabt hätte. Nach § 264 Abs. 4 darf die Witwenpension den gegen den Versicherten zur Zeit seines Todes bestehenden Anspruch auf Unterhalt sowie die der hinterlassenen Witwe aus demselben Versicherungsfall gebührende Witwenpension nicht übersteigen (auf die Kürzungsbestimmungen wird nicht eingegangen).

Abfertigung

Gemäß § 265 Abs. 1 gebührt der Bezieherin einer Witwenpension, die sich wiederverheiratet hat, eine Abfertigung in der Höhe des 70fachen der Witwenpension, auf die sie im Zeitpunkt der Schließung einer neuen Ehe Anspruch gehabt hat, einschließlich eines Hilflosenzuschusses und ausschließlich einer Ausgleichszulage, die in diesem Zeitpunkt gebührt haben.

Abfindung

Gemäß § 269 steht unter bestimmten Voraussetzungen im Fall des Todes des Versicherten der Witwe, die keinen Anspruch auf Witwenversorgung hat, und den Kindern, die keinen Anspruch auf Waisenpension haben, ein Anspruch auf Abfindung zu. Diese beträgt höchstens das Sechsfache der Bemessungsgrundlage (Abs. 2).

Waisenpension

Die Kinder des Versicherten haben Anspruch auf Waisenpension; über das vollendete 18. Lebensjahr hinaus wird diese nur auf Antrag gewährt (§ 260). Die Waisenpension beträgt für jedes einfach verwaiste Kind 40 v. H., für jedes

doppelt verwaiste Kind 60 v. H. der Witwen(Witwer)pension, auf die nach dem verstorbenen Elternteil Anspruch besteht oder bestände (§ 266).

9.1.5 Gesetzgeberische Vorhaben

Zur Zeit sind folgende gesetzgeberische Vorhaben in Bearbeitung:

Einbeziehung der Lebensgefährtin in den Kreis der Anspruchsberechtigten auf Hinterbliebenenpension.

Aufgrund einer Entschließung des Nationalrats sind derzeit Ermittlungen im Gang, unter Mithilfe der Sozialversicherungsträger, der gesetzlichen Interessenvertretungen, der Berufsvereinigungen und der Pensionistenvereinigungen festzustellen, wie sich das Fehlen eines sozialversicherungsrechtlichen Schutzes auf die Lebensgefährtinnen auswirkt und wie groß der davon betroffene Personenkreis ist.

Einbeziehung erwerbsfähiger, männlicher, nicht pflichtversicherter Ehegatten, die nicht berufstätig sind und den Haushalt sowie die Kinder betreuen, in den Kreis der Personen, die auf Grund einer Pflichtversicherung der Ehefrau und Mutter den für Angehörige bestehenden Versicherungsschutz genießen. Derzeit besteht dieser Versicherungsschutz für einen Ehemann als Angehörigen der pflichtversicherten Ehefrau nur im Fall der Erwerbsunfähigkeit.

9.2 Sonstiges Sozialversicherungsrecht

Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 (KOVG)

Verheirateten Kriegsbeschädigten wird zur Zusatzrente (einkommensabhängige Leistung) eine Frauenzulage gewährt (§ 17 KOVG). Witwen nach Kriegsteilnehmern (Kriegsbeschädigten) erhalten eine Witwenrente, wenn der Tod die Folge der Dienstbeschädigung ist. Den Witwen nach Empfängern einer Pflege- oder Blindenzulage der Stufe III-V gebührt zur Witwenrente eine Zulage (§ 35 a KOVG). Abgesehen von diesen grundsätzlichen Bestimmungen ist die Frau dem Mann im wesentlichen gleichgestellt.

In der Beschädigtenversorgung wird den schwerkriegsbeschädigten Männern (Minderung der Erwerbsfähigkeit von wenigstens 50 v. H.) die Alterszulage ab Vollendung des 60. Lebensjahres (Minderung der Erwerbsfähigkeit von wenigstens 50 v. H.), schwerkriegsbeschädigten Frauen aber schon ab Vollendung des 55. Lebensjahres gewährt (§ 11 Abs. 2 KOVG).

In der Elternversorgung sind weibliche Elternteile insofern günstiger gestellt, als die Kriegermutter bereits mit Vollendung des 55. Lebensjahres einen Anspruch auf Gewährung der Elternrente – ohne nähere Prüfung der Arbeitsfähigkeit – hat, der Kriegervater aber erst ab Vollendung des 60. Lebensjahres (§ 45 Abs. 2 KOVG).

Heeresversorgungsgesetz (HVG)

Im wesentlichen gelten auf diesem Rechtsgebiet ähnliche Regelungen wie nach dem KOVG.

Opferfürsorgegesetz (OFG)

Verheirateten Beziehern einer Unterhaltsrente zur Opferrente (einkommensabhängige Leistung) wird eine höhere Unterhaltsrente gewährt als unverheirateten. Witwen nach Opfern, die im Bezug von Rentenleistungen nach dem OFG gestanden haben, erhalten Hinterbliebenenversor-

gung. Die Lebensgefährtinnen sind den Witwen hinsichtlich des Rentenbezuges gleichgestellt. Der Fall, daß die Frau (Lebensgefährtin) – ohne hierzu rechtlich verpflichtet gewesen zu sein – dem Mann (Lebensgefährten) Unterhalt geleistet hat, ist im OFG durch die Aufnahme des Witwers (Lebensgefährten) in den Kreis der anspruchsberechtigten Hinterbliebenen berücksichtigt.

Hinsichtlich des Anspruchs auf Alterszulage, die ähnlich wie in der Kriegsopferversorgung auch den Beziehern einer Opferrente gewährt wird, bestehen ähnliche Regelungen wie nach dem KOVG. Das gleiche gilt für den Anspruch auf Elternrente.

Hilfeleistung an Opfer von Verbrechen

Das BG v. 9. Juli 1972, BGBl. Nr. 288, über die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen idF BG BGBl. Nr. 330/1973 gewährt verheirateten Beziehern einer Geldleistung (§ 3) eine höhere Geldleistung als ledigen, wenn der anspruchsberechtigte Ehemann (die anspruchsberechtigte Ehefrau) den Ehegatten überwiegend erhält. Mit dieser Bestimmung wurde der angestrebten Gleichberechtigung der Frau Rechnung getragen.

Dieses BG enthält keine die Rechtsstellung der Frau im besonderen betreffenden Anordnungen.

Invalideneinstellungsgesetz (IEinstG)

Eine unterschiedliche Behandlung von männlichen und weiblichen Invaliden ist nicht vorgesehen.

Um Kriegerwitwen und Frauen, die diesen gleichstehen (z. B. Witwen nach Unfallopfern), in ausreichendem Maß Arbeitsplätze zu sichern, sieht § 5 Abs. 3 IEinstG eine besondere Anrechnung dieser Frauen auf die Pflichtzahl vor. Der sonst für den Bereich des IEinstG erforderliche Nachweis für das Ausmaß der Gesundheitsschädigung entfällt für die genannte Gruppe der Dienstnehmerinnen.

10 ARBEITSRECHT

In diesem Teil wird nur auf einige grundlegende Gesichtspunkte des Arbeitsrechts hingewiesen, die für die Frau bedeutungsvoll sind. Eingehendere Ausführungen finden sich im Kapitel „Die Frau im Beruf“.

10.1 Internationales Recht

Die innerstaatliche Gesetzgebung ist bezüglich der arbeitsrechtlichen Stellung der Frau durch einige internationale Übereinkommen gebunden, so durch das Übereinkommen Nr. 45 über die Beschäftigung von Frauen bei Untertagarbeiten in Bergwerken jeder Art, das Übereinkommen Nr. 89 über die Nachtarbeit der Frauen im Gewerbe, das Übereinkommen Nr. 100 über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit, das Übereinkommen Nr. 103 über den Mutterschutz und das Übereinkommen Nr. 111 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf (s. 1.2).

10.2 Verfassungsrecht

Besonders auch auf dem Gebiet des Arbeitsrechts ist das verfassungsrechtliche Gleichheitsgebot bedeutsam (s. 2). Sondervorschriften für die Frauen sind daher grundsätzlich nur dort verfassungsrechtlich unbedenklich, ja sogar geboten, wo sich aus der biologischen Verschiedenheit zwischen Mann und Frau eine Sonderregelung für Frauen notwendig erweist, so auf dem Gebiet des Mutterschutzrechts (s. 7.3).

10.3 Einzelne Gebiete

10.3.1 Mutterschutzgesetzgebung

Die Frau ist in Österreich vor und nach der Entbindung eines Kindes arbeitsrechtlich besonders geschützt (s. 7.3).

10.3.2 Nachtarbeit

Entsprechend der internationalrechtlichen Verpflichtung (s. 10.1), ist in Österreich mit dem BG v. 25. Juni 1969, BGBl. Nr. 237, über die Nachtarbeit der Frau idF BG BGBl. Nr. 235/1972 in diesem Bereich eine den sozialen und wirtschaftlichen Erfordernissen entsprechende Regelung geschaffen worden. Demgemäß besteht ein grundsätzliches Nachtarbeitsverbot für alle Dienstnehmerinnen. Das Gesetz enthält jedoch eine große Zahl von Ausnahmere Bestimmungen, die sich auf bestimmte Beschäftigungen und Branchen beziehen bzw. findet auf verschiedene Berufe keine Anwendung. Eine ausführliche Darlegung des Nachtarbeitsverbotes ist im Kapitel „Die Frau im Beruf“ enthalten.

10.3.3 Frage des gleichen Entgelts von Frauen und Männern

Österreich hat – wie bereits erwähnt – 1954 das Übereinkommen Nr. 100 über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit ratifiziert. Dieses Übereinkommen fordert vom ratifizierenden Staat, daß er mit allen Mitteln, die ihm aufgrund der bestehenden Lohnregelungseinrichtungen zur Verfügung stehen, die Anwendung des Grundsatzes der Gleichheit des Entgelts für männliche und weibliche Arbeitskräfte bei gleicher Arbeitsleistung auf alle Arbeitnehmer fördert und sicherstellt. Die Verwirklichung dieses Grundsatzes kann im Weg der Gesetzgebung, durch gesetzlich geschaffene oder anerkannte Einrichtungen zur Lohngestaltung, durch Kollektivverträge oder durch eine Verbindung dieser Mittel geschehen.

Da dem verfassungsrechtlichen Gleichheitsgrundsatz (s. 2) nach Lehre und Rechtsprechung keine Drittwirkung zukommt, sind nur der Gesetzgeber und die die Gesetze anwendenden Behörden an diesen Grundsatz gebunden, nicht jedoch Privatpersonen hinsichtlich der Gestaltung ihrer Rechtsverhältnisse untereinander. Das bedeutet, daß der verfassungsrechtliche Gleichheitsgrundsatz einen Arbeitgeber nicht verpflichtet, Frauen und Männer seines Unternehmens bezüglich der Entlohnung gleich zu behandeln. Daher ist für die Verwirklichung der dem Gleichheitsgrundsatz zugrunde liegenden Gedanken die Frage wichtig, ob dieser Grundsatz im Rechtsleben zum Tragen kommt. Grundsätzlich wendet die österreichische Rechtsprechung, von allgemeinen Rechtsprinzipien (wie „guter Sittenklausel“) ausgehend, den Gleichbehandlungsgrundsatz auf die privatrechtlichen Arbeitsverhältnisse an. Dies bedeutet, daß die Arbeitgeber, sofern keine sachliche Rechtfertigung von Unterscheidungen gegeben ist, einzelne Arbeitnehmer gegenüber der Mehrheit nicht willkürlich ungünstiger behandeln dürfen.

Auch die Frage der gleichen Entlohnung von Männern und Frauen bei gleichwertiger Leistung wird nach der Rechtsprechung vom Gleichbehandlungsgrundsatz erfaßt. So hat der OGH in seiner E. v. 30. 6. 1959 ArbSlg 7085 entschieden, daß bei Arbeitsverhältnissen, auf die ein Kollektivvertrag anzuwenden ist, der zwischen männlichen und weiblichen Arbeitskräften nicht unterscheidet, die weiblichen Arbeitskräfte nach der gleichen Lohnstufe wie

vergleichbare männliche Arbeitskräfte desselben Betriebes entlohnt werden müssen.

Daraus ergibt sich, daß der Gestaltung der **Lohnstufeneinteilung in den Kollektivverträgen** besondere Wichtigkeit zukommt. In Österreich fällt nämlich für den weitaus überwiegenden Teil der Arbeitnehmer die Festsetzung der Löhne und der Gehälter in den autonomen Bereich der Kollektivvertragsparteien. Der Staat kann auf diese Festsetzungen keinen Einfluß nehmen, er kann nur auf noch bestehende Ungleichheiten in den kollektivvertraglichen Lohnsätzen hinweisen. Tatsächlich sind im Zusammenhang mit der Erstattung der zweijährigen Berichte über die Anwendung des oben erwähnten Übereinkommens Nr. 100 solche Ungleichheiten in einzelnen Kollektivverträgen festgestellt worden. Diese Fälle haben hauptsächlich unterschiedliche Lohnsätze für männliche und weibliche Hilfsarbeiter betroffen.

Seit der Ratifikation des Übereinkommens Nr. 100 wurden in zahlreichen Wirtschaftszweigen bei Neuabschlüssen von Kollektivverträgen die unterschiedlichen Lohn- und Gehaltssätze für Frauen und Männer beseitigt. Vielfach gingen die Kollektivvertragsparteien dazu über, sachliche Beschäftigungsmerkmale für die Einstufung in die einzelnen Lohn- und Gehaltsgruppen festzulegen. Für den Geltungsbereich dieser Kollektivverträge wird im Einzelfall zu prüfen sein, ob der Gleichbehandlungsgrundsatz durch entsprechende Einstufung des weiblichen Arbeitnehmers eingehalten wird.

Soweit noch **unterschiedliche Lohnsätze für Männer und Frauen** in einigen, allerdings verhältnismäßig wenigen und nur kleinere Wirtschaftszweige betreffenden Kollektivverträgen bestehen, wird es zunächst Aufgabe der Kollektivvertragsparteien sein festzustellen, ob die Unterschiede in den Entlohnungssätzen tatsächlich und durchwegs auf unterschiedlichen Leistungen beruhen. Eine Prüfung wird vor allem deshalb notwendig sein, weil die technische Entwicklung unter Umständen Unterschiede, die früher gerechtfertigt waren, zum Verschwinden gebracht hat. Ebenso wird es aber auch erforderlich sein, die Lohngruppenstruktur von Kollektivverträgen, die keine Unterschiede mehr aufweisen und daher formell dem Gleichheitsgrundsatz entsprechen, zu durchleuchten, ob das Verhältnis der einzelnen Lohngruppen zueinander, insbesondere solcher Gruppen, die fast ausschließlich auf weibliche Arbeitnehmer zutreffen, noch den mit der Arbeitsleistung verbundenen Anforderungen an den Arbeitnehmer entspricht. Hierbei wird man die traditionellen Merkmale für die Beurteilung einer Arbeitsleistung (Beanspruchung der Muskelkraft des Arbeitnehmers) noch durch einige andere Merkmale, wie Lärmeinwirkung, Streßbelastung und dergleichen, ergänzen müssen, um zu einer gerechten Beurteilung zu kommen. Die Durchführung dieser Aufgabe obliegt den Kollektivvertragsparteien.

10.3.4 Heimarbeit

Ein Bereich, in dem die Frauenarbeit schon immer im Vordergrund stand, ist die Heimarbeit. Die wirtschaftliche und technische Entwicklung der letzten Jahrzehnte hat allerdings den Umfang und vor allem die Struktur der Beschäftigung in der Heimarbeit sehr stark beeinflusst. Ein stetiger Rückgang der in Heimarbeit Beschäftigten ist in den traditionellen Heimarbeitszweigen, wie Herstellung von Oberbekleidung und Wäsche und Verarbeitung von Textilien, festzustellen, während in anderen Bereichen die

Zahl der Heimarbeiter sogar zunimmt. Besonders stark wirkt sich dieser Rückgang bei den Zwischenmeistern aus. Die bisherigen sozialpolitischen Probleme mit diesem arbeitnehmerähnlichen Personenkreis haben hiedurch eine gewisse Verschärfung erfahren. Eine weitere Problematik ergibt sich durch die Zunahme der Verrichtungen in Heimarbeit, die im Betrieb als Tätigkeiten zu werten sind, die von Angestellten erbracht werden.

Der im BMS in Ausarbeitung befindliche Entwurf einer Novelle zum Heimarbeitsgesetz wird daher nicht nur eine Reihe arbeitsrechtlicher Verbesserungen, wie sie in den letzten Jahren die Betriebsarbeiter erreicht haben (z. B. Neuberechnung des Feiertagsentgeltes, Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall) auch für Heimarbeiter vorsehen, sondern vor allem die Neugestaltung des Geltungsbereiches des Heimarbeitsgesetzes in Angriff nehmen. Ferner soll auch der arbeitsrechtliche Schutz für Heimarbeiter verbessert werden, wobei zu trachten sein wird, daß die Durchsetzung der Ansprüche der Heimarbeiter auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse einer modernen Wirtschaft (z. B. Lohnabrechnungen durch EDV-Anlagen) gewährleistet wird. Vor allem werden die auch in der Bundesrepublik Deutschland seit langem erfolgreich gehandhabte Befugnisse zur Offizialklage der die Heimarbeit überwachenden Stellen und die systemgerechte Gestaltung des Kündigungsschutzes erörtert.

10.3.5 Arbeitnehmerschutz

Der Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer bei der beruflichen Tätigkeit ist im **Arbeitnehmerschutzgesetz** (aus 1972) geregelt. Dieses BG legt die Grundsätze für alle Maßnahmen und Vorkehrungen fest, die notwendig sind, um einen dem hochentwickelten Stand der technischen Wissenschaften und den modernen medizinischen Erkenntnissen entsprechenden Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer zu erreichen und dessen Weiterentwicklung zu fördern. Es regelt sowohl den Schutz der weiblichen als auch den der männlichen Arbeitnehmer bei ihrer beruflichen Tätigkeit vor den sich daraus ergebenden Gefahren für Leben und Gesundheit; es verlangt, daß bei Verwendung weiblicher Arbeitnehmer auf die besonderen Erfordernisse für deren Schutz Bedacht genommen wird. So müssen Maßnahmen getroffen werden, die zur Wahrung der Sittlichkeit geboten sind; auch ist, auf die Konstitution und die Körperkräfte der weiblichen Arbeitnehmer besonders Rücksicht zu nehmen. Zu Arbeiten, die im Hinblick darauf sowie infolge ihrer Art mit einer erhöhten Gefährdung von Leben, Gesundheit oder Sittlichkeit für weibliche Arbeitnehmer verbunden sind, dürfen diese nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen herangezogen werden. Das Gesetz sieht die Möglichkeit vor, durch Verordnung die Arbeiten zu bezeichnen, zu denen weibliche Arbeitnehmer nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen herangezogen werden dürfen. Im Einzelfall kann die Arbeitnehmerschutzbehörde Abweichungen von diesen Vorschriften zulassen oder über die Regelung hinausgehend die Beschäftigung weiblicher Arbeitnehmer untersagen oder von Bedingungen abhängig machen.

Der Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer ist bei den modernen Produktionsmethoden vielgestaltiger Art. Der Arbeitgeber hat für diesen Schutz Sorge zu tragen, doch bedarf er der Mitarbeit eines größeren Personenkreises. Aus diesem Grund sieht das Arbeitnehmerschutzgesetz bestimmte betriebliche Einrichtungen hiefür

vor, zu denen auch die Sicherheitsvertrauenspersonen gehören. Nach der hierüber erlassenen gesetzlichen Regelung sind in Betrieben, in denen männliche und weibliche Arbeitnehmer beschäftigt werden, nach Möglichkeit vom Arbeitgeber auch männliche und weibliche Sicherheitsvertrauenspersonen zu bestellen.

Die Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für weibliche Arbeitnehmer sind überdies in einer Reihe von besonderen gesetzlichen Vorschriften festgelegt, die den Schutz der Arbeitnehmer bei bestimmten Tätigkeiten regeln, so bei Arbeiten in Bleihüttenbetrieben, in Betrieben zur Erzeugung von Bleiwaren oder bei der Verwendung von aromatischen oder Chlorkohlenwasserstoffen sowie bei bestimmten Arbeiten in Glashüttenbetrieben. Im Bergbau dürfen Frauen unter Tag überhaupt nicht, über Tag für rein bergmännische Arbeiten nur bei der Aufbereitung mineralischer Rohstoffe beschäftigt werden. Überdies bestehen besondere Beschäftigungsverbote für weibliche Jugendliche nach dem BG über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen: Arbeiten im Bergbau unter Tag sowie Förderarbeiten ober Tag sind für weibliche Jugendliche verboten; Sprengarbeiten jeder Art einschließlich dazugehöriger Hilfsarbeiten, Arbeiten bei der Abraumbeiseitigung und bei der Materialgewinnung in Steinbrüchen, Lehm-, Ton-, Sand- und Kiesgruben, beim Sortieren und Verladen des Materials auf Bruch- und Grubensohlen sowie bei der Materialgewinnung aus Flußbetten sind für weibliche Jugendliche ohne Unterschied des Alters untersagt.

Im Bereich der Landwirtschaft beschäftigte Frauen, die einen eigenen Haushalt führen, sind ohne Schmälerung des Entgeltes von der Pflicht zur Arbeitsleistung an Sonn- und Feiertagen sowie an Vortagen vor Weihnachten, Ostern und Pfingsten befreit (§ 74 Landarbeitsgesetz und entsprechende Bestimmungen in den Landarbeitsordnungen der Länder, z. B. § 94 NÖ Landarbeitsordnung).

In einer künftigen allgemeinen Regelung der Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für weibliche Arbeitnehmer werden solche Tätigkeiten anzuführen sein, für die mit Rücksicht auf die Körperkräfte und die Konstitution der weiblichen Arbeitnehmer sowie den weiblichen Organismus und dessen besonderes Verhalten gegenüber schädigenden Einwirkungen eine solche Regelung geboten ist.

10.3.6 Den Frauen vorbehaltene Berufe

Einige Berufe sind den Frauen vorbehalten:

1. der **Hebammenberuf** (nach der geübten Praxis, im Hebammengesetz gibt es keine ausdrückliche Bestimmung);
2. der **Kinderkrankenpflege- und Säuglingspflegeberuf** (nur Frauen dürfen zur Kinderkranken- und Säuglingspflege ausgebildet werden);
3. der **Kindergärtnerinnenberuf** (s. 12.1);
4. **früher** waren bestimmte **Baugewerbe** Männern vorbehalten (s. 13.3).

11 ÖFFENTLICHES DIENSTRECHT

Für die im öffentlichen Dienst – besonders bei den Gebietskörperschaften (Bund, Ländern, Gemeinden) – Tätigen bestehen besondere Vorschriften, die vom allgemeinen Arbeitsrecht (s. 10) abweichen. Innerhalb des Bereiches des öffentlichen Dienstrechts wird einerseits zwischen den (pragmatisierten) Beamten, deren Dienstverhältnis durch einen hoheitsrechtlichen Verwaltungsakt begründet

wird, und den Vertragsbediensteten unterschieden, deren Dienstverhältnis auf einer arbeitsvertragsrechtlichen Grundlage beruht; andererseits ergeben sich für die bei den Gebietskörperschaften Tätigen Unterschiede, weil für das jeweilige Dienstverhältnis verschiedene Regelungen maßgebend sind, je nachdem ob es sich um einen Bediensteten des Bundes (etwa DP, Gehaltsgesetz, VBG) oder um einen solchen eines Landes oder einer Gemeinde handelt (etwa in Kärnten: Kärntner Dienstrechtsgesetz, Gesetz über die fachlichen Anstellungserfordernisse von Kindergärtnerinnen, Erziehern an Horten und Erziehern an Schülerheimen, Gemeindebedienstetengesetz 1958 und Stadtbeamtenengesetz 1969 für die Landeshauptstadt Klagenfurt und die Stadt Villach).

Zum öffentlichen Dienstrecht gehören auch besondere Vorschriften über die Vorsorge für den Bediensteten und seine Angehörigen im Fall der Krankheit, des Unfalls und des Alters. Insoweit solche besondere Vorschriften nicht bestehen, gelten die allgemeinen sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften (s. 9).

Im folgenden werden die Grundzüge des Dienstrechts für die Bundesbediensteten dargelegt, insoweit sie für die Frau bedeutungsvoll sind. Die dienstrechtlichen Vorschriften für die Landes- und Gemeindebediensteten enthalten im wesentlichen ähnliche Regelungen.

11.1 Rechtsstellung der Beamten

Dienstrecht

Die aus dem Jahr 1914 stammende und zuletzt 1972 geänderte DP gilt für die Bundesbeamten; ausgenommen von ihrem Anwendungsbereich sind die Richter, die Richteramtswärter und die Bundeslehrer. Sie regelt die Rechte (etwa Urlaub) und die Pflichten (etwa Dienstzeit) der Bundesbeamten. In keiner Bestimmung dieses Gesetzes wird zwischen Beamten weiblichen und männlichen Geschlechtes unterschieden. Für die nach der DP zu beurteilenden Rechtsverhältnisse besteht demnach eine Gleichbehandlung von Mann und Frau.

Das aus dem Jahr 1946 stammende und zuletzt 1974 geänderte GÜG regelt besondere dienstrechtliche Fragen (etwa Anstellungserfordernisse) für einzelne Besoldungsgruppen von Bundesbeamten. Gemäß § 1 Abs. 2 dieses BG sind die Bundesbeamten männlichen und weiblichen Geschlechtes in ihrer dienstrechtlichen Behandlung grundsätzlich gleichgestellt. Eine verschiedene Behandlung ist nur insofern zulässig, als dies ausdrücklich bestimmt ist. Sonderbestimmungen für weibliche Beamte enthält die Wachebeamtendienstzweigeordnung (Anlage zu Abschnitt IV des GÜG). Diese sehen Unterschiede in der vorgeschriebenen Mindestgröße von Beamten männlichen und weiblichen Geschlechtes und unterschiedliche Anstellungserfordernisse (Fachausbildung bzw. bisherige Dienstleistung) für bestimmte Dienstzweige im Interesse einer Harmonisierung der Laufbahnen von Beamten männlichen und weiblichen Geschlechtes vor.

Besoldungsrecht

Das aus dem Jahr 1956 stammende und zuletzt 1974 geänderte **Gehaltsgesetz** gilt für alle Bundesbeamten des Dienststandes. Das Gehaltsgesetz unterscheidet im allgemeinen nicht zwischen männlichen und weiblichen Bundesbeamten. Einige Bestimmungen dieses BG beziehen sich jedoch ausdrücklich auf Beamte weiblichen Geschlechtes, so etwa:

Gemäß § 4 Abs. 11 ruht bei einem Beamten weiblichen

Geschlechtes die Haushaltszulage (bezüglich des sogenannten „Steigerungsbetrags“, manchmal auch bezüglich des „Grundbetrags“, also zur Gänze), wenn der Ehemann Einkünfte bezieht, die eine bestimmte im Gesetz umschriebene Mindesthöhe erreichen.

Aufgrund dieser Bestimmung ergibt sich für verheiratete Beamte weiblichen Geschlechtes nur ein eingeschränkter Anspruch auf die Haushaltszulage.

Gemäß § 4 Abs. 13 gebührt für ein und dasselbe Kind der Steigerungsbetrag nur einmal. Hätten mehrere Beamte für ein und dasselbe Kind Anspruch auf einen Steigerungsbetrag, so gebührt dieser nur dem Beamten, dessen Haushalt das Kind angehört; hierbei geht der Anspruch eines männlichen Beamten dem Anspruch eines weiblichen Beamten vor.

Gemäß § 26 Abs. 1 gebührt dem Beamten, der ohne Anspruch auf einen laufenden Ruhegenuß aus dem Dienststand ausscheidet, eine Abfertigung; eine Abfertigung gebührt gemäß Abs. 3 außerdem einem verheirateten Beamten weiblichen Geschlechtes, wenn er innerhalb von zwei Jahren nach seiner Eheschließung freiwillig aus dem Dienstverhältnis ausscheidet oder wenn er innerhalb von 18 Jahren nach der Geburt eines eigenen Kindes, das im Zeitpunkt des Ausscheidens noch lebt, freiwillig aus dem Dienstverhältnis austritt.

Kranken- und Unfallversicherung

Für die Kranken- und die Unfallversicherung der Bundesbeamten gilt das **B-KUVG**. Für dieses BG sind im wesentlichen die gleichen Grundsätze maßgebend, die für die Bestimmungen über die Kranken- und die Unfallversicherung des ASVG gelten (s. 9.1.1 und 9.1.2).

Pensionsrecht

Das **Pensionsgesetz 1965**, zuletzt 1974 novelliert, regelt die Pensionsansprüche der Bundesbeamten, ihrer Hinterbliebenen und Angehörigen. Dieses BG ist für die Frauen von Bedeutung, weil es unter bestimmten Voraussetzungen der Witwe, den Kindern und der früheren Ehefrau des Beamten einen Anspruch auf Pensionsversorgung – allenfalls auch eine Abfertigung – gewährt.

Witwenversorgung

Gemäß § 14 Abs. 1 gebührt der Witwe eines Beamten ein monatlicher Witwenversorgungsgenuß, wenn der Beamte am Sterbetag Anspruch auf Ruhegenuß gehabt hat oder im Fall der mit Ablauf dieses Tages erfolgten Versetzung in den Ruhestand gehabt hätte.

Die Witwe hat keinen Anspruch auf Witwenversorgungsgenuß (Abs. 2), wenn

sie am Sterbetag des Beamten die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besessen hat (Buchst. a), sie am Sterbetag des Beamten das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat (Buchst. b). Dies gilt nicht, wenn der Beamte an den Folgen eines Dienstunfalles oder einer Berufskrankheit gestorben ist (Z. 1), die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat (Z. 2), aus der Ehe ein Kind hervorgegangen ist oder hervorgeht (Z. 3), durch die Eheschließung ein Kind legitimiert worden ist (Z. 4), am Sterbetag des Beamten dem Haushalt der Witwe ein anderes als in der Z. 3 oder 4 genanntes Kind des verstorbenen Beamten angehört, das Anspruch auf Waisenversorgungsgenuß hat (Z. 5).

Die Witwe hat ferner keinen Anspruch auf Witwenversorgungsgenuß, wenn die Ehe erst während des Ruhestandes des Beamten geschlossen worden ist. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ehe mindestens drei Jahre gedauert und der Altersunterschied der Ehegatten nicht mehr als 20 Jahre betragen hat oder die Ehe mindestens fünf Jahre gedauert und der Altersunterschied der Ehegatten nicht mehr als 25 Jahre betragen hat oder die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert und der Altersunterschied der Ehegatten mehr als 25 Jahre betragen hat,

2. der Beamte nach der Eheschließung wieder in den Dienststand aufgenommen worden ist,

3. aus der Ehe ein Kind hervorgegangen ist oder hervorgeht,

4. durch die Eheschließung ein Kind legitimiert worden ist, .

5. am Sterbetag des Beamten dem Haushalt der Witwe ein anderes als in der Z. 3 oder 4 genanntes Kind des verstorbenen Beamten angehört, das Anspruch auf Waisenversorgungsgenuß hat (Abs. 3).

Gemäß § 15 Abs. 1 beträgt der Witwenversorgungsgenuß grundsätzlich 60 v. H. des Ruhegenußanspruchs des verstorbenen Beamten. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, daß die Witwe als Alleinstehende zur Bestreitung ihres Lebensunterhalts mehr als die Hälfte des Ruhegenusses ihres verstorbenen Ehemanns benötigt.

Gemäß § 24 Abs. 1 hat die Witwe eines im Dienststand verstorbenen Beamten einen Anspruch auf Abfertigung, wenn ihr kein Versorgungsgenuß gebührt.

Waisenversorgung

Gemäß §§ 17 und 18 haben Kinder eines verstorbenen Beamten bis zum vollendeten 18. – allenfalls bis zum 26. – Lebensjahr grundsätzlich einen Anspruch auf Waisenpension. Durch diese Bestimmungen wird die Witwe eines Bundesbeamten finanziell entlastet, falls sie gegenüber diesen Kindern unterhaltspflichtig ist.

Versorgung der früheren Ehefrau

Unter den nachstehenden Voraussetzungen hat auch die Frau, deren Ehe mit dem Beamten für nichtig erklärt, aufgehoben oder geschieden worden ist, gemäß § 19 einen Versorgungsanspruch:

Der verstorbene Beamte muß zur Zeit seines Todes aufgrund eines gerichtlichen Urteils, eines gerichtlichen Vergleichs oder einer vor der Auflösung oder der Nichtigerklärung schriftlich eingegangenen Verpflichtung gegenüber seiner früheren Ehefrau unterhaltspflichtig gewesen sein. Der Versorgungsgenuß gebührt der früheren Ehefrau nur auf Antrag.

Der Versorgungsbezug, mit Ausnahme der Hilflosenzulage, darf die Unterhaltsleistung nicht übersteigen, auf die die frühere Ehefrau gegen den verstorbenen Beamten an dessen Sterbetag Anspruch gehabt hat. Der Versorgungsgenuß der Witwe und derjenige der früheren Ehefrau dürfen zusammen nicht 120 v. H. des Ruhegenusses des verstorbenen Beamten übersteigen.

Haushaltszulage

Dem Beamten des Ruhestandes gebührt die Haushaltszulage nach den für die Beamten des Dienststandes geltenden Vorschriften; darüber hinaus gebührt der Witwe, deren Haushalt ein unversorgtes Kind angehört, die Haushaltszulage, die dem Beamten gebührte, wenn er nicht gestorben wäre (§ 25).

Todesfallbeitrag

Stirbt ein Beamter, so hat der überlebende Ehegatte, der am Sterbetag des Beamten mit diesem in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat, noch vor den Kindern einen Anspruch auf Todesfallbeitrag; dieser beträgt nach einem

Beamten des Dienststandes das Dreifache des Monatsbezugs, bei Beamten des Ruhestandes das Dreifache des Ruhebezugs (§§ 42, 43).

11.2 Vertragsbedienstete

Dienstrecht

Das VBG (aus 1948), zuletzt novelliert 1973, regelt das Dienstrecht der Vertragsbediensteten.

Besoldungsrecht

Soweit sich aus dem VBG nicht anderes ergibt, gelten die für Beamte weiblichen Geschlechtes geltenden Anordnungen über die Haushaltszulage und den Steigerungsbetrag auch für weibliche Vertragsbedienstete.

Das VBG enthält besondere, vom Gehaltsgesetz abweichende Bestimmungen über die Abfertigung. Demnach gebührt dem Vertragsbediensteten bei Beendigung des Dienstverhältnisses eine Abfertigung – grundsätzlich jedoch nicht, wenn er das Dienstverhältnis selbst kündigt. Allerdings hat ein Vertragsbediensteter in folgenden Fällen der Selbstkündigung einen Abfertigungsanspruch, und zwar gemäß § 35 Abs. 3, wenn eine weibliche Vertragsbedienstete innerhalb von sechs Monaten, nachdem sie sich verheiratet oder ein lebendes Kind geboren hat, das Dienstverhältnis kündigt; das Dienstverhältnis bei Männern nach Vollendung des 65. Lebensjahres, bei Frauen nach Vollendung des 60. Lebensjahres durch den Dienstnehmer gekündigt wird und das Dienstverhältnis mindestens zehn Jahre ununterbrochen gedauert hat.

Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung

Das ASVG sichert dem Vertragsbediensteten und seinen Angehörigen die Vorsorge im Fall der Krankheit, des Unfalls und des Alters (s. 9.1).

11.3 Allgemeine Personalangelegenheiten

Neben den unter 11.1 und 11.2 erwähnten dienstrechtlichen Vorschriften sind für den im öffentlichen Dienst Tätigen noch eine Reihe weiterer Vorschriften für seine dienstliche Stellung von Bedeutung, so etwa das Dienstrechtsverfahrensgesetz (dieses regelt das dienstrechtliche Verfahren in seinen Personalangelegenheiten) und das Personalvertretungsgesetz. Diese Vorschriften unterscheiden nicht zwischen Bediensteten männlichen und weiblichen Geschlechtes.

12 BILDUNGSWESEN

12.1 Schul- und Erziehungswesen

Schulwesen

Gemäß Art. 14 Abs. 6 B-GV und § 4 Abs. 1 Schulorganisationsgesetz sind die öffentlichen allgemeinbildenden und berufsbildenden Pflichtschulen, mittleren und höheren Schulen sowie Anstalten der Lehrerbildung und der Erzieherbildung „allgemein ohne Unterschied der Geburt, des Geschlechtes, der Rasse, des Standes, der Klasse, der Sprache und des Bekenntnisses mit der Maßgabe zugänglich, daß Schulen und Klassen eingerichtet werden können, die für Knaben oder nur für Mädchen bestimmt sind“.

Abgesehen davon, daß nach einzelnen Lehrplänen bestimmte Gegenstände sowohl für Knaben als auch für Mädchen vorgesehen sind, jedoch getrennt geführt werden (z. B. Knaben- und Mädchenhandarbeit) beziehen sich

folgende Bestimmungen des Schulorganisationsgesetzes besonders auf die Frau:

Unter bestimmten Voraussetzungen sind Volksschulen und Volksschulklassen getrennt für Knaben und Mädchen zu führen (§ 12 Abs. 4), desgleichen – unter Bedachtnahme auf die Schülerzahl – Hauptschulen und Hauptschulklassen (§ 19 Abs. 2), Polytechnische Lehrgangsklassen (§ 31 Abs. 2) und allgemeinbildende höhere Schulen oder einzelne ihrer Klassen (§ 44).

Es ist beabsichtigt, durch eine Änderung des Schulorganisationsgesetzes grundsätzlich die Geschlechtertrennung aufzuheben.

Für Mädchen ist Hauswirtschaft als Pflichtgegenstand in der Oberstufe der Volksschule (§ 10 Abs. 1), im Polytechnischen Lehrgang im neunten Schuljahr (zusätzlich noch Kinderpflege) (§ 28), an den Bildungsanstalten für Erzieher (zusätzlich noch Handarbeit) (§ 104) und an den Pädagogischen Akademien (zusätzlich noch Handarbeit) (§ 120 Buchst. c) vorgesehen.

Überdies haben die Mädchen an den Handelsschulen und den Handelsakademien die Möglichkeit, Hauswirtschaft als Freigeigenschaft zu wählen, und es ist ihnen an den höheren Internatsschulen die „Erziehung auf fraulich-lebenskundlichem Gebiet zu gewähren“.

Schließlich besteht der Gegenstand Hauswirtschaft an allen Oberstufenformen der allgemeinbildenden höheren Schulen als unverbindliche Übung.

Einige Schularten sind eigens für Mädchen bestimmt; dies ergibt sich allerdings nicht bei allen aus dem Gesetzeswortlaut, sondern bei manchen aus der Gestaltung der Lehrpläne, etwa bei den Fachschulen für wirtschaftliche Frauenberufe. Auf folgende Schularten sei hingewiesen:

wirtschaftskundliches Realgymnasium für Mädchen (eine Form der allgemeinbildenden höheren Schulen), das in der Oberstufe „fraulich-lebenskundliche“ Unterrichtsgegenstände hat (§ 39 Abs. 1 Z. 2 Buchst. c),

Fachschule für wirtschaftliche Frauenberufe (eine Art der berufsbildenden mittleren Schulen – § 54 Abs. 1 Buchst. c), höhere Lehranstalt für wirtschaftliche Frauenberufe (eine Art der berufsbildenden höheren Schulen – § 67 Buchst. c),

berufspädagogische Lehranstalt, wenn die Ausbildung auf den Beruf als Lehrer für den hauswirtschaftlichen Fachunterricht an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen gerichtet ist,

hauswirtschaftliche Berufsschule (in Vorarlberg besteht eine zweijährige hauswirtschaftliche Berufsschulpflicht für Mädchen, die ihre allgemeine Schulpflicht erfüllt haben, aber keine mittlere oder höhere Schule besuchen und auch nicht zum Besuch einer anderen Berufsschule verpflichtet sind)¹⁾,

Bildungsanstalten für Arbeitslehrerinnen (§§ 86 bis 93), Bildungsanstalten für Kindergärtnerinnen (§§ 94 bis 101).

¹⁾ Der VfGH hat in seiner E. v. 19. 12. 1974, G 15/74, erkannt, daß die in Vorarlberg für Mädchen unter bestimmten Voraussetzungen bestehende zweijährige hauswirtschaftliche Berufsschulpflicht (s. oben) dem verfassungsrechtlichen Gleichheitssatz nicht widerspreche, weil ungeachtet des bedeutsamen Wandels der Stellung der Geschlechter in der Gesellschaft die hauswirtschaftliche Tätigkeit eine Aufgabe sei, die auch heute noch überwiegend von Frauen ausgeübt werde. Wenn daher der Gesetzgeber zum Zweck der Erhöhung des Bildungsangebotes für Mädchen den Besuch einer Schule, die nach ihrer Zielsetzung auch zur Einführung in die hauswirtschaftliche Tätigkeit bestimmt sei, nicht alle, sondern nur weibliche Jugendliche verpflichte, sei das in Ansehung des Art. 7 B-VG unbedenklich.

Erziehungswesen

Das Erziehungswesen in den Angelegenheiten der Schülerheime ist derzeit nicht gesetzlich geregelt. Nur hinsichtlich der Schülerheime der höheren Internatsschulen, die mit der Schule derart organisch verbunden sind, daß die Schüler nach einem einheitlichen Erziehungsplan Unterricht, Erziehung und Betreuung, ferner Unterkunft und Verpflegung erhalten, ist für Mädchen eine Erziehung auf fraulich-lebenskundlichem Gebiet gesetzlich besonders vorgesehen (§ 38 Abs. 2 Schulorganisationsgesetz).

Kindergarten- und Hortwesen

Das Kindergarten- und Hortwesen ist gemäß Art. 14 Abs. 4 Buchst. b B-VG in Gesetzgebung und Vollziehung Landessache. Als fachliches Kindergartenpersonal sind gemäß Art. 14 Abs. 3 Buchst. d B-VG nur Frauen (es heißt wörtlich: „Kindergärtnerinnen“) vorgesehen (vgl. als Beispiel für eine diesbezügliche landesrechtliche Regelung: § 29 NÖ Kindergartengesetz 1972).

Angelegenheiten der Kunst u. a.

Soweit in den Angelegenheiten der Kunst, der Volksbildung, des Sports, der außerschulischen Jugendberziehung, der schulischen, kulturellen und kirchlichen Stiftungen und Fonds sowie der Förderung der Schul- und der Kulturfilme auf Grund der Anordnungen des B-VG über die Zuständigkeit zur Gesetzgebung bundesrechtliche Vorschriften in Betracht kommen, bestehen keine Sonderregelungen für die Frauen.

Soweit in den Angelegenheiten des Kultus (der Kirchen und der Religionsgesellschaften) für die Frauen Sonderregelungen bestehen, beruhen diese nicht auf staatlichen Vorschriften, sondern auf den inneren Vorschriften der staatlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften; diesen steht gemäß Art. 15 StGG die selbständige Ordnung und Verwaltung ihrer inneren Angelegenheiten zu.

Dienstrecht der Lehrer

Soweit die allgemeinen dienstrechtlichen Bundesvorschriften auch für Landeslehrer anwendbar sind, gibt es keine Sonderregelungen für Frauen. Auch bezüglich der Aus- und der Weiterbildung sowie der Dienstprüfung der Lehrer bestehen keine Sonderregelungen für Frauen.

12.2 Hochschulwesen

Auf dem Gebiet des Hochschulrechts herrscht Gleichstellung zwischen Mann und Frau. Jedoch werden bestimmte Studienrichtungen von Frauen bevorzugt (s. Näheres darüber im Kapitel „Bildungschancen und Bildungssituation der Frau“).

Den besonderen Verhältnissen weiblicher Studierender wird im Allgemeinen Hochschul-Studiengesetz und im Studienförderungsgesetz Rechnung getragen.

Auf die Schwangerschaft einer weiblichen Studierenden wird in zwei Bestimmungen Bedacht genommen, und zwar gemäß § 6 Abs. 5 Buchst. b erlischt die Immatrikulation (Exmatrikulation), wenn der ordentliche Hörer seine Studien länger als zwei Semester unterbricht, ohne beurlaubt oder verhindert zu sein, außer es liegt ein wichtiger Grund vor: die Schwangerschaft wird ausdrücklich als ein wichtiger Grund genannt;

auch für den Fall des Nichtantretens eines Kandidaten zu einer Prüfung bildet die Schwangerschaft einen „wichtigen Grund“, der den Eintritt der sonst für das Nichtantreten zu einer Prüfung vorgesehenen Rechtsfolgen verhindert (§ 29 Abs. 3).

Überschreitet ein Studierender die Studienzeit um mehr als ein Semester ohne „wichtigen Grund“, so hat er keinen Anspruch auf Studienbeihilfe (§ 2 Abs. 3 Buchst. b und c); die Schwangerschaft wird ausdrücklich als ein wichtiger Grund genannt (§ 2 Abs. 3 Schluß).

Gemäß § 9 Abs. 6 erster Satz ist von der gemäß Abs. 1 bis 5 errechneten Studienbeihilfe das Einkommen des Ehegatten eines verheirateten Studierenden mit dem 30.000 S übersteigenden Betrag zur Hälfte und mit dem 40.000 S übersteigenden Betrag zur Gänze abzuziehen.

Diese Regelung weicht insofern von den Grundgedanken des zwischen Eheleuten geltenden familienrechtlichen Unterhaltsrechts (s. 4.1.2.4) ab, als sie von einer wechselseitigen Unterhaltspflicht der Ehegatten ausgeht.

13 SONSTIGES VERWALTUNGSRECHT

In diesem Teil sind Rechtsgebiete berücksichtigt, die entweder keine geschlechtsspezifischen Bestimmungen enthalten, deren Regelungen aber wegen ihres familienpolitischen Inhalts mittelbar für die Frau bedeutungsvoll sind, oder die zwar Sonderregelungen für die Frau enthalten, aber keine eingehende Darstellung erfordern.

13.1 Bergwesen

Im Bergwesen wird durch besondere Beschäftigungsverbote und -beschränkungen auf die Konstitution der Frauen Rücksicht genommen (s. 10.3.5).

13.2 Gesundheitswesen

Auf diesem Gebiet sind Männer und Frauen grundsätzlich gleichgestellt. Allerdings sind die Berufe der Hebamme und der Kinderkranken- und Säuglingspflegerin den Frauen vorbehalten (s. 10.3.6).

13.3 Gewerbeswesen

Im Bereich des Gewerberechts besteht zwischen Männern und Frauen Gleichstellung. Die am 1. 8. 1974 in Kraft getretene Gewerbeordnung 1973 hat eine bis dahin bestandene Schlechterstellung der Frau beseitigt: gemäß § 6 vierter Satz Baugewerbegesetz durften früher Konzessionen zum Betrieb des Maurer-, Zimmermanns-, Steinmetz- und Brunnenmachergewerbes, die auf ortsübliche Bauten und bestimmte Orte beschränkt sind, nur an Männer verliehen werden.

13.4 Verkehrswesen

Grundsätzlich sind die Frauen den Männern auf dem Gebiet des Verkehrswesens rechtlich gleichgestellt. Das gilt besonders auch für die Befähigung zur Führung eines Fahrzeugs im Straßenverkehr (vgl. §§ 67 ff. Kraftfahrzeuggesetz 1967) und eines Zivilluftfahrzeugs (vgl. §§ 25 ff. Luftfahrtgesetz). Hingegen bestehen bezüglich des Eisenbahnwesens und des Schifffahrtswesens einige Sonderregelungen für Frauen.

Neben den allgemeinen Arbeitnehmerschutzvorschriften (s. 10.3.5) ist auf dem Gebiet des Eisenbahnwesens § 58 Abs. 5 Dampfkesselverordnung aus 1948 von Bedeutung. Nach dieser Anordnung sind Frauen allgemein als Betriebswärter bezüglich Dampfkessel und Wärmekraftmaschinen ausgeschlossen; diese Bestimmung wird so ausgelegt, daß Frauen auch nicht zur Führung einer Dampf- oder einer Diesellokomotive zugelassen werden dürfen.

Auf dem Gebiet des Schiffahrtswesens besteht eine Reihe von Vorschriften, die die Frau bezüglich der Führung, der Wartung und der Konzessionsberechtigung anders als den Mann behandeln.

Weibliche Bewerber dürfen gemäß § 3 Abs. 5 Schiffsführerverordnung (aus 1932) im allgemeinen zur Schiffsführerprüfung nur für Schiffe einer bestimmten Größe zugelassen werden, wenn die Führung der Schiffe nicht dem Erwerb dient. Der Bundesminister für Verkehr als Oberste Schiffsfahrtsbehörde kann Ausnahmen bewilligen.

Das in Vorbereitung stehende Binnenschiffahrtspersonalgesetz wird die Benachteiligungen der Frauen beseitigen. § 3 a Abs. 3 Binnenschiffahrtsverwaltungs-gesetz (aus 1935) idF BG BGBl. Nr. 200/1967 regelt die Fortführung einer Schiffsfahrtskonzession, wenn der Konzessionsinhaber stirbt. Nach dem Vorbild des früheren, bis zum 31. 7. 1974 geltenden, Gewerberechts können die Witwe oder erbberechtigte Kinder unter bestimmten Voraussetzungen für die Dauer des Witwenstandes oder der Minderjährigkeit den Betrieb fortführen. An eine Änderung dieser Bestimmung in unmittelbarer Zukunft ist nicht gedacht.

13.5 Wehrwesen

Die Frau unterliegt nicht der Wehrpflicht (§ 14 Wehr-gesetz). Das ASVG (vgl. 9.1), das Arbeitsplatz-Sicherungs-gesetz und das Heeresversorgungsgesetz (s. 9.2) sichern den Unterhalt der Ehefrau und der Kinder eines Präsenzdieners. Der Anspruch umfaßt den Familienunterhalt und die Mietzinsbeihilfe. Die zustehenden Beträge werden an die Ehefrau (den sonst Unterhaltsberechtigten) gezahlt.

Der krankenversicherungsrechtliche Schutz der Ehefrau und der Kinder eines Wehrpflichtigen bleibt während der Zeit des Präsenzdienstes aufrecht. Ferner bestehen versorgungsrechtliche Ansprüche der Ehefrau (allenfalls auch der Eltern) für den Fall des Ablebens des Wehrpflichtigen im Zusammenhang mit einer Dienstbeschädigung.

Das Militärleistungsgesetz verpflichtet unter bestimmten Voraussetzungen zur Erbringung von Sach- und Arbeitsleistungen in Angelegenheiten der Landesverteidigung. Auch Frauen unterliegen dieser Pflicht.

Verzeichnis der innerstaatlichen Rechtsquellen und des Schrifttums

A

BG v. 30. März 1949, BGBl. Nr. 104, über die Einbringung und Sicherung der öffentlichen Abgaben (Abgabenausführungsordnung – Abg. E. O.)
zuletzt geändert durch BG BGBl. Nr. 53/1963

Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch v. 1. Juni 1811, JGS Nr. 946,
zuletzt geändert durch BG BGBl. Nr. 496/1974

BG v. 17. Feber 1960, BGBl. Nr. 58, über die Neuordnung des Rechtes der Annahme an Kindesstatt

BG v. 21. Mai 1958, BGBl. Nr. 106, über besondere Vorschriften für die bäuerliche Erbteilung (Anerbengesetz)

BG v. 30. Mai 1972, BGBl. Nr. 234, über den Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit der Arbeitnehmer (Arbeitnehmerschutzgesetz)
zuletzt geändert durch BG BGBl. Nr. 144/1974

Kundmachung der Bundesregierung v. 1. Juli 1958, BGBl. Nr. 199, über die Wiederverlautbarung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958 – AIVG. 1958)

zuletzt geändert durch BG BGBl. Nr. 179/1974

BG v. 18. Juli 1956, BGBl. Nr. 154, über die Sicherung des Arbeitsplatzes der zum Präsenzdienst einberufenen Dienstnehmer (Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz)

B

BG v. 7. Juli 1965, BGBl. Nr. 219, über die Krankenversicherung der in der Land- und Forstwirtschaft selbständig Erwerbstätigen (Bauern-Krankenversicherungsgesetz – B-KVG)

zuletzt geändert durch BG BGBl. Nr. 178/1974

BG v. 12. Dezember 1969, BGBl. Nr. 28/1970, über die Pensionsversicherung der in der Land- und Forstwirtschaft selbständig Erwerbstätigen (Bauern-Pensionsversicherungsgesetz – B-PVG)

zuletzt geändert durch Kundmachung des Bundeskanzlers BGBl. Nr. 462/1974

BG v. 31. Mai 1967, BGBl. Nr. 200, über die Kranken- und Unfallversicherung öffentlich Bediensteter (Beamter-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz – B-KUVG)

zuletzt geändert durch BG BGBl. Nr. 178/1974

BG v. 27. März 1969, BGBl. Nr. 146, über die Bewährungshilfe (Bewährungshilfegesetz)

zuletzt geändert durch BG BGBl. Nr. 426/1974

BG BGBl. Nr. 550/1935 betreffend Verwaltungsvorschriften für die Binnenschiffahrt (Binnenschiffahrtsverwaltungs-gesetz) zuletzt geändert durch BG BGBl. Nr. 230/1967

BG v. 28. Juni 1961, BGBl. Nr. 194, betreffend allgemeine Bestimmungen und das Verfahren für die von den Abgabenbehörden des Bundes verwalteten Abgaben (Bundesabgabenordnung – BAO.)

zuletzt geändert durch Kundmachung des Bundeskanzlers BGBl. Nr. 472/1974

Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929, BGBl. Nr. 1/1930 zuletzt geändert durch BVG BGBl. Nr. 444/1974

C

D

V. des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau und Bundesministeriums für Finanzen im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien v. 17. April 1948, BGBl. Nr. 83, betreffend Dampfkessel, Dampfgefäße, Druckbehälter und Wärmekraftmaschinen (Dampfkesselverordnung – DKV.)

zuletzt geändert durch V. BGBl. Nr. 383/1974

G. v. 25. Jänner 1914, RBGl. Nr. 15, betreffend das Dienstverhältnis der Staatsbeamten und der Staatsdiener-schaft (Dienstpragmatik)

zuletzt geändert durch BG BGBl. Nr. 213/1972

Kundmachung der Landesregierung v. 13. Oktober 1959, LBGL. für Kärnten Nr. 54, über die Wiederverlautbarung des Landesdienstrechts-Überleitungsgesetzes zuletzt geändert durch LG LBGL. Nr. 9/1973

BG v. 12. März 1958, BGBl. Nr. 54, über das Verwaltungsverfahren in Dienstrechtsangelegenheiten (Dienstrechtsverfahrensgesetz – DVG.) zuletzt geändert durch BG BGBl. Nr. 298/1960

E

G. v. 6. Juli 1938, deutsches RGBl. I S. 807, zur Vereinheitlichung des Rechtes der Eheschließung und der Ehescheidung (EheG.) in der Fassung des G. StGBL. Nr. 31/1945

zuletzt geändert durch BG BGBl. Nr. 108/1973

V. v. 25. Oktober 1941, deutsches RGBl. I S. 654, zur Vereinheitlichung des internationalen Familienrechts (Vierte Durchführungsverordnung zum Ehegesetz – 4. DVOEheG.)

BG v. 24. November 1972, BGBl. Nr. 440, über die Besteuerung des Einkommens natürlicher Personen (Einkommensteuergesetz 1972 – EStG 1972)

zuletzt geändert durch BG BGBl. Nr. 469/1974

G. v. 27. Mai 1896, RGBl. Nr. 79, über das Exekutions- und Sicherungsverfahren (Exekutionsordnung)

zuletzt geändert durch BG BGBl. Nr. 193/1967

F

BG v. 23. Jänner 1974, BGBl. Nr. 80, über die Förderung der Familienberatung (Familienberatungsförderungsgesetz)

BG v. 24. Oktober 1967, BGBl. Nr. 376, betreffend den Familienlastenausgleich (Familienlastenausgleichsgesetz 1967)

zuletzt geändert durch BG BGBl. Nr. 418/1974

G

BG v. 29. Feber 1956, BGBl. Nr. 54, über die Bezüge der Bundesbeamten (Gehaltsgesetz 1956)

zuletzt geändert durch BG BGBl. Nr. 392/1974

BG v. 12. Dezember 1946, BGBl. Nr. 22/1947, über das Dienstehalt und die Ruhe- und Versorgungsgenüsse der Bundesbeamten (Gehaltsüberleitungsgesetz)

zuletzt geändert durch BG BGBl. Nr. 180/1974

Kundmachung der Landesregierung v. 3. April 1958, Kärntner LGBl. Nr. 19, über die Wiederverlautbarung des Gemeindebedienstetengesetzes

zuletzt geändert durch LG LGBl. Nr. 54/1973

BG v. 13. Juni 1946, BGBl. Nr. 135, über die Bildung der Geschwornen- und Schöffenlisten (Geschwornen- und Schöffenlistengesetz) idF des Art. IV des Geschwornengerichtsg. BGBl. Nr. 240/1950

zuletzt geändert durch BG BGBl. Nr. 175/1963

BG v. 29. November 1973, BGBl. Nr. 50/1974, mit dem Vorschriften über die Ausübung von Gewerben erlassen werden (Gewerbeordnung 1973 – GewO 1973)

BG v. 13. Juli 1971, BGBl. Nr. 287, über die Krankenversicherung der in der gewerblichen Wirtschaft selbständig Erwerbstätigen (Gewerbliches Selbständigen-Krankenversicherungsgesetz 1971 – GSKVG 1971)

zuletzt geändert durch BG BGBl. Nr. 26/1974

BG v. 18. Dezember 1957, BGBl. Nr. 292, über die Pensionsversicherung der in der gewerblichen Wirtschaft selbständig Erwerbstätigen (Gewerbliches Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz – GSPVG)

zuletzt geändert durch BG BGBl. Nr. 24/1974

F. Gschnitzer, Familienrecht, Springer-Verlag Wien 1963

H

BG v. 5. Feber 1964, BGBl. Nr. 27, über die Versorgung der den Präsenzdienst leistenden Wehrpflichtigen und ihrer Hinterbliebenen (Heeresversorgungsgesetz – HVG.)

zuletzt geändert durch BG BGBl. Nr. 328/1973

BG v. 15. Juli 1966, BGBl. Nr. 177, über die Studien an den wissenschaftlichen Hochschulen (Allgemeines Hochschulstudien-gesetz)

zuletzt geändert durch BG BGBl. Nr. 458/1972

I

BG v. 11. Dezember 1969, BGBl. Nr. 22/1970, über die Einstellung und Beschäftigung Invalider (Invalideneinstellungsgesetz 1969)

zuletzt geändert durch BG BGBl. Nr. 329/1973

J

BG v. 26. Oktober 1961, BGBl. Nr. 278, über die Behandlung junger Rechtsbrecher (Jugendgerichtsgesetz 1961 – JGG. 1961)

zuletzt geändert durch BG BGBl. Nr. 425/1974

BG v. 9. April 1954, BGBl. Nr. 99, womit Grundsätze über die Mutterschafts-, Säuglings- und Jugendfürsorge aufgestellt und unmittelbar anzuwendende Vorschriften über die Jugendwohlfahrt erlassen werden (Jugendwohlfahrtsgesetz – JWG.)

zuletzt geändert durch BG BGBl. Nr. 108/1973

G. v. 16. November 1957, LGBl. Nr. 35/1958, über die Jugendwohlfahrtspflege in Steiermark (Steiermärkisches Jugendwohlfahrtsgesetz)

G. v. 17. Juni 1955, LBGL. für Wien Nr. 14, betreffend die Jugendwohlfahrt (Wiener Jugendwohlfahrtsgesetz – Wr. JWG.)

G. v. 1. August 1895, RGBl. Nr. 111, über die Ausübung der Gerichtsbarkeit und die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte in bürgerlichen Rechtssachen (Jurisdiktionsnorm) zuletzt geändert durch BG BGBl. Nr. 283/1974

K

G. v. 29. Feber 1972, LGBl. für Kärnten Nr. 23, über die fachlichen Anstellungserfordernisse von Kindergärtnerinnen, Erziehern an Horten und Erziehern an Schülerheimen

G. v. 27. Juni 1968, LGBl. für Kärnten Nr. 61, über Kindergärten und Horte (Kindergartengesetz)

G. v. 24. Februar 1972, LGBl. Nr. 5060-0, über das Kindergartenwesen im Lande Niederösterreich (NÖ Kindergartengesetz 1972)

BG v. 23. Juni 1967, BGBl. Nr. 267, über das Kraftfahrwesen (Kraftfahrgesetz 1967 – KFG 1967) zuletzt geändert durch BG BGBl. Nr. 286/1974

Kundmachung der Bundesregierung vom 4. Juni 1957, BGBl. Nr. 152, über die Wiederverlautbarung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiete des Kriegsofferversorgungswesens (Kriegsofferversorgungsgesetz 1957 – KOVG. 1957) zuletzt geändert durch BG BGBl. Nr. 327/1973

K. Kohlegger, Das Unterhaltsrecht der Ehegatten zwischen Alimentations- und Partnerschaftsdenken, NZ 1972, 189

H. Koziol – R. Welsch, Grundriß des bürgerlichen Rechts², Manz'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung Wien Band II: Sachenrecht, Familienrecht, Erbrecht (1972)

L

BG v. 2. Juni 1948, BGBl. Nr. 140, betreffend die Grundsätze für die Regelung des Arbeitsrechtes in der Land- und Forstwirtschaft (Landarbeitsgesetz) zuletzt geändert durch BG BGBl. Nr. 457/1974

G. v. 15. Dezember 1949, LGBl. Nr. 2/1950, über die Regelung des Arbeitsrechtes in der Land- und Forstwirtschaft (burgenländische Landarbeitsordnung) zuletzt geändert durch LG LGBl. Nr. 8/1971

Kundmachung der NÖ Landesregierung v. 25. September 1973, LGBl. Nr. 9020-0, womit die Landarbeitsordnung wiederverlautbart wird (NÖ Landarbeitsordnung 1973)

M

BG v. 14. März 1968, BGBl. Nr. 174, über die Anforderung von Kraftfahrzeugen, Luftfahrzeugen, Schiffen sowie Baumaschinen für das Bundesheer (Militärleistungsgesetz)

BG v. 13. März 1957, BGBl. Nr. 76, über den Mutterschutz (Mutterschutzgesetz) zuletzt geändert durch BG BGBl. Nr. 459/1974

G. v. 20. Februar 1958, LGBl. Nr. 53, über den Mutterschutz (Niederösterreichisches Mutterschutz-Landesgesetz) zuletzt geändert durch LG LGBl. Nr. 223/1970

N

BG v. 25. Juni 1969, BGBl. Nr. 237, über die Nachtarbeit der Frauen zuletzt geändert durch BG BGBl. Nr. 235/1972

O

BG v. 4. Juli 1947, BGBl. Nr. 183, über die Fürsorge für die Opfer des Kampfes um ein freies, demokratisches Österreich und die Opfer politischer Verfolgung (Opferfürsorgegesetz) zuletzt geändert durch BG BGBl. Nr. 329/1973

P

BG v. 18. November 1965, BGBl. Nr. 340, über die Pensionsansprüche der Bundesbeamten, ihrer Hinterbliebenen und Angehörigen (Pensionsgesetz 1965 – PG. 1965) zuletzt geändert durch BG BGBl. Nr. 393/1974

benen und Angehörigen (Pensionsgesetz 1965 – PG. 1965) zuletzt geändert durch BG BGBl. Nr. 393/1974

BG v. 10. März 1967, BGBl. Nr. 133, über die Personalvertretung bei den Dienststellen des Bundes (Bundes-Personalvertretungsgesetz)

Q

R

S

V. des Handelsministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern, der Eisenbahnen und für öffentliche Arbeiten v. 12. Juni 1915, RGBl. Nr. 164, betreffend die Erlangung von Schifferpatenten zur Führung von Fahrzeugen auf dem Bodensee zuletzt geändert durch BG BGBl. Nr. 18/1928

BG v. 25. Juli 1962, BGBl. Nr. 242, über die Schulorganisation (Schulorganisationsgesetz) zuletzt geändert durch BG BGBl. Nr. 234/1971

G. v. 6. August 1973, LGBl. Nr. 66, über die Sozialhilfe (O.ö. Sozialhilfegesetz)

BG v. 9. September 1955, BGBl. Nr. 189, über die Allgemeine Sozialversicherung (Allgemeines Sozialversicherungsgesetz – ASVG.) zuletzt geändert durch BG BGBl. Nr. 23/1974

BG v. 15. Juli 1965, BGBl. Nr. 250, über die österreichische Staatsbürgerschaft (Staatsbürgerschaftsgesetz 1965 – StbG. 1965) zuletzt geändert durch BG BGBl. Nr. 394/1973

Staatsgrundgesetz v. 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 142, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger für die im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder zuletzt geändert durch BVG BGBl. Nr. 8/1974

Kundmachung der Landesregierung v. 7. Juli 1969, LGBl. für Kärnten Nr. 60, über die Wiederverlautbarung des Stadtbeamtengesetzes 1969 zuletzt geändert durch LG LGBl. Nr. 66/1973

BG v. 23. Jänner 1974, BGBl. Nr. 60, über die mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlungen (Strafgesetzbuch – StGB)

Kundmachung der Bundesregierung v. 20. April 1960, BGBl. Nr. 98, über die Wiederverlautbarung der Österreichischen Strafprozeßordnung 1945 (Strafprozeßordnung 1960 – StPO. 1960) zuletzt geändert durch BG BGBl. Nr. 423/1974

BG v. 26. März 1969, BGBl. Nr. 144, über den Vollzug der Freiheitsstrafen (Strafvollzugsgesetz – StVG.) zuletzt geändert durch BG BGBl. Nr. 424/1974

BG v. 22. Oktober 1969, BGBl. Nr. 421, über die Gewährung von Studienbeihilfen und Begabtenstipendien (Studienförderungsgesetz) zuletzt geändert durch BG BGBl. Nr. 182/1974

T**U**

BG v. 30. Oktober 1970, BGBl. Nr. 342, über die Neuordnung der Rechtsstellung des unehelichen Kindes

V

BG v. 9. Juli 1972, BGBl. Nr. 288, über die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen
zuletzt geändert durch BG BGBl. Nr. 330/1973

BG v. 17. März 1948, BGBl. Nr. 86, über das Dienst- und Besoldungsrecht der Vertragsbediensteten (Vertragbedienstetengesetz 1948)
zuletzt geändert durch BG BGBl. Nr. 319/1973

BG v. 14. Feber 1973, BGBl. Nr. 108, mit dem Bestimmungen über die Geschäftsfähigkeit und die Ehemündigkeit geändert werden

BG v. 8. März 1967, BGBl. Nr. 122, mit dem vormundschaftsrechtliche Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs geändert werden

W

BG v. 7. September 1955, BGBl. Nr. 181, womit Bestimmungen über das Wehrwesen erlassen werden (Wehrgesetz)
zuletzt geändert durch BG BGBl. Nr. 89/1974

BG v. 29. Juni 1967, BGBl. Nr. 280, über die Förderung der Errichtung von Klein- und Mittelwohnungen (Wohnbauförderungsgesetz 1968)
zuletzt geändert durch BG BGBl. Nr. 449/1974

BG v. 8. Juli 1948, BGBl. Nr. 149, betreffend das Eigentum an Wohnungen und Geschäftsräumen (Wohnungseigentumsgesetz – WEG.)
zuletzt geändert durch BG BGBl. Nr. 241/1955

BG v. 22. Oktober 1969, BGBl. Nr. 426, über die Förderung der Verbesserung von Klein- und Mittelwohnungen (Wohnungsverbesserungsgesetz)
zuletzt geändert durch BG BGBl. Nr. 447/1974

O. Wentzel, K. Plessl im Kommentar zum Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch, 2. Auflage, herausgegeben von H. Klang und F. Gschnitzer, Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei Wien
Band I/2: §§ 137–284 ABGB (1962)

X**Y****Z**

Die Kriminalität der Frau in Österreich

Vorwort:

Dr. Sepp Rieder
(Bundesministerium für Justiz)

Projektleitung:

Dr. Irmtraut Goessler-Leirer
Univ.-Doz. Dr. Heinz Steinert

VORWORT

Im folgenden soll ein Überblick über das Ausmaß und die Entwicklung der Kriminalität der Frau und über den Frauenstrafvollzug gegeben werden, wie sie sich in den verfügbaren kriminal- und vollzugsstatistischen Daten widerspiegeln. Die Angaben beziehen sich einerseits auf die von den Sicherheitsbehörden als Verdächtige einer gerichtlich strafbaren Handlung ermittelten Personen und andererseits auf die von den Gerichten verurteilten Personen sowie auf die Personen, die aufgrund strafgerichtlicher Anordnung einen Freiheitsentzug erlitten haben.

Die Angaben gründen sich einerseits auf Daten der vom Bundesministerium für Inneres jährlich erstellten Polizeilichen Kriminalstatistik und andererseits, soweit sie sich auf die Verurteilten beziehen, auf Daten der Kriminalstatistik des Österreichischen Statistischen Zentralamtes. Die Grundlage für die Ausführungen über den Strafvollzug bildet die Statistische Übersicht des Bundesministeriums für Justiz über den Strafvollzug. Als jüngstes Berichtsjahr wurde das Jahr 1972 gewählt, weil für dieses statistisches Material in allen hier behandelten Sparten zur Verfügung steht.

Hinsichtlich der wissenschaftlichen Interpretation des Zahlenmaterials wird auf die Untersuchung des Ludwig-Boltzmann-Instituts für Kriminalsoziologie betreffend die Kriminalität der Frau in Österreich verwiesen, die aus Anlaß des vorliegenden Berichtes durchgeführt wurde und für deren Inhalt die wissenschaftliche Verantwortung bei den Projektleitern Dr. Irmtraud Goessler-Leirer und Universitätsdozent Dr. Heinz Steinert von der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Graz, dem Leiter des Instituts, liegt. Auf diese umfangreiche kriminalsoziologische Arbeit jüngerer Datums über die Frauenkriminalität in Österreich, die auf weiteren eingehenderen statistischen Daten und ferner auf empirischen Untersuchungen aufbaut, wird im folgenden zum Teil Bezug genommen.

1 AUSMASS DER KRIMINALITÄT DER FRAU

In Österreich wurden im Jahr 1972 von den Sicherheitsbehörden 294.200 gerichtlich strafbare Delikte gezählt. Davon wurden nicht ganz 180.000 als geklärt gewertet und es wurden dazu fast 190.000 Personen als Tatverdächtige ermittelt. Von den Gerichten wurden im selben Jahr 101.971 Personen, davon 13.498 weiblichen Geschlechts rechtskräftig verurteilt.

Von den ermittelten Tätern sind 13% weiblichen Geschlechts, von den Verurteilten 14%. Auf die Verbrechen (i. S. der Unterscheidung des alten Strafgesetzes zwischen Verbrechen, Vergehen und Übertretungen) allein bezogen, ist der Anteil der ermittelten oder verurteilten Frauen an sämtlichen ermittelten oder verurteilten Personen noch geringer, und zwar betrug im Jahr 1972 der Frauenanteil an den ermittelten Personen 9,9% und an den verurteilten 11,3%.

Im Vergleich dazu macht der Anteil der Frauen an der strafmündigen österreichischen Bevölkerung 54% aus. Der Anteil der Frauen an der Gesamtzahl der ermittelten oder verurteilten Personen ist somit wesentlich niedriger, als es der Bevölkerungsstruktur entsprechen würde. In Kriminalitätsbelastungsziffern ausgedrückt, bedeutet dies folgen-

des: Im Jahr 1972 wurden 33 Promille der strafmündigen Männer und 4 Promille der strafmündigen Frauen gerichtlich verurteilt.

2 STRUKTUR DER FRAUENKRIMINALITÄT

2.1 Deliktmäßige Gliederung

Unter den Verbrechen überwiegen bei Frau und Mann zahlenmäßig eindeutig die Delikte gegen fremdes Vermögen (Diebstahl, Raub, Veruntreuung und Betrug). Im übrigen bestehen in der Verbrechenskriminalität zwischen Frau und Mann nur geringe Unterschiede. So steht z. B. bei den Verbrechen gegen Leib und Leben einem Frauenanteil von 1,3% der Verurteilten ein Männeranteil von 1,7% und bei den Verbrechen gegen die Sittlichkeit einem Frauenanteil von 0,1% der Verurteilten ein Männeranteil von 0,9% gegenüber.

Während im Verbrechensbereich die Struktur der ermittelten oder verurteilten Frauen und Männer – d. h. die Aufteilung auf die verschiedenen Deliktgruppen – annähernd gleich ist, sind bei den Vergehen und Übertretungen deutliche Unterschiede festzustellen. Bei den Männern entfällt der größte Teil der Vergehen und Übertretungen auf die Delikte gegen Leib und Leben (insbesondere Raufhandel und Fahrlässigkeitsdelikte). Etwa im Jahr 1972 wurde die Hälfte sämtlicher verurteilter Männer wegen eines Vergehens oder einer Übertretung gegen Leib und Leben verurteilt. Zwar dominiert diese Deliktgruppe auch bei den Frauen, doch ist das zahlenmäßige Übergewicht erheblich geringer (33%). Demgegenüber ist der Anteil der Vergehen und Übertretungen gegen fremdes Vermögen bei den Frauen mit fast 25% wesentlich höher als der Anteil dieser Deliktgruppe beim verurteilten Mann (nur knapp 9%).

Faßt man Verbrechen, Vergehen und Übertretungen zusammen, so überwiegt beim Mann der Anteil der Verurteilungen wegen Delikten gegen Leib und Leben mit fast 53%. Bei den verurteilten Frauen hingegen ist der Anteil der Delikte gegen fremdes Vermögen der größte (mit 38%, knapp gefolgt von den Delikten gegen Leib und Leben (mit fast 35%).

Innerhalb der strafbaren Handlungen gegen fremdes Vermögen besteht zwischen Frau und Mann noch ein weiterer Unterschied: Bei den verurteilten Männern ist der Anteil der Verbrechen höher als der Anteil der Übertretungen. Bei den verurteilten Frauen ist hingegen der Anteil der Übertretungen höher als der Verbrechensanteil. Die Vermögenskriminalität der Frau wird in einem weitaus überwiegenden Maß in Form minderschwerer Diebstähle verwirklicht; vor allem in Form von Diebstählen in Kaufhäusern und Selbstbedienungsläden. 46% der wegen eines Vermögensdeliktes ermittelten Frauen wurden wegen eines Diebstahls in einem Kaufhaus oder Selbstbedienungsladen angezeigt. Bei den wegen Vermögensdelikten ermittelten Männern beträgt der entsprechende Anteil hingegen nur 6%. Das zahlenmäßige Übergewicht dieses Deliktes unter den Vermögensdelikten der Frau zeigt auch ein Vergleich der Anteile von Mann und Frau an den wegen solcher Delikte angezeigten Personen. Von den wegen solcher Diebstähle ermittelten Personen sind 53% Frauen; bei keiner anderen Begehungsform des Diebstahls ist der Frauenanteil auch nur annähernd so hoch.

Ein weiterer Vergleich des Frauen- und Männeranteils an den Verurteilungen wegen einzelner Vermögensdelikte

macht die Unterschiede gleichfalls deutlich: Am niedrigsten ist der Frauenanteil am Verbrechen des Einbruchsdiebstahls (1972: 4%); nur um wenig höher ist der Anteil bei den Verbrechen des Diebstahls überhaupt (9%). Hingegen beträgt der Frauenanteil bei den Übertretungen des Diebstahls 40%. Der Frauenanteil an Verbrechen des Betruges ist erheblich höher als der am Verbrechen des Diebstahls; er beträgt 23%. Gleichfalls 23% beträgt der Frauenanteil beim Verbrechen der Teilnehmung an Diebstahl, Veruntreuung und Raub (Hehlerei); bei der Übertretungsform dieses Deliktes ist er um geringes niedriger (21%).

Von der Höhe des Anteils her auffallend ist der Frauenanteil an den wegen des Verbrechens der falschen Zeugenaussage verurteilten Personen (48%) und an den wegen des Verbrechens der Verleumdung verurteilten Personen (45%); übrigens macht der Frauenanteil bei den Verurteilungen wegen Ehrenbeleidigungsdelikten 33% aus.

Der Anteil der Frauen an den wegen eines Deliktes nach dem Unterhaltsschutzgesetz verurteilten Personen beträgt 16%.

Der Frauenanteil an den wegen Abtreibung Verurteilten beträgt 59%. Bemerkenswert ist dabei, was auch in der erwähnten Untersuchung des Instituts für Kriminalsoziologie hervorgehoben wird, daß 41% der wegen eines Verbrechens gegen Leib und Leben verurteilten Frauen wegen Abtreibung verurteilt wurden.

2.2 Vorbestraftenanteil der Frau

Der Anteil der vorbestraften Frauen an den Verurteilten weiblichen Geschlechts ist durchwegs niedriger als der entsprechende Anteil bei den Verurteilten männlichen Geschlechts. Der durchschnittliche Vorbestraftenanteil beträgt bei der Frau 31%, beim Mann 49%.

Bei den Verurteilungen wegen Verbrechen ist der Vorbestraftenanteil jeweils höher, und zwar bei der Frau 35% und beim Mann 55%. Ein höherer Vorbestraftenanteil ist ebenso bei den Verurteilungen wegen Vermögensdelikten festzustellen, wo er bei der Frau 36% und beim Mann 56% ausmacht.

Diese Unterschiede zwischen den Vorbestraftenanteilen der Frau und des Mannes sind jedenfalls erheblich geringer als die Unterschiede, die zwischen den Kriminalitätsbelastungsziffern bestehen. Dieser Umstand kann dahingehend gewertet werden, daß sich die Verurteilungen bei der Frau wesentlich mehr als beim Mann immer wieder auf denselben Personenkreis beschränken.

3 ENTWICKLUNG DER FRAUENKRIMINALITÄT

Die Zahl der verurteilten Frauen ist in den letzten zehn Jahren geringfügig, in den Jahren 1971 und 1972 etwas stärker zurückgegangen, was als Folge der Entkriminalisierung durch das Strafrechtsänderungsgesetz 1971 gewertet werden kann. Ebenso ist die Kriminalitätsbelastungsziffer gesunken. Demgegenüber nimmt die Anzahl der wegen Verbrechen verurteilten Frauen in den letzten Jahren geringfügig zu. Dieses Bild entspricht dem der Entwicklung der Verurteilten männlichen Geschlechts.

Betrachtet man die Verbrechensverurteilungen Jugendlicher, so ist in den Jahren 1970 bis 1972 bei Mädchen und

Burschen jeweils ein Anstieg der Kriminalitätsbelastungsziffer um rund 20% festzustellen, wobei freilich die Kriminalitätsbelastungsziffer der Mädchen im Jahr 1972 noch immer niedriger ist als die entsprechende Ziffer des Jahres 1961.

Auch bei den Erwachsenen ist die Kriminalitätsbelastungsziffer wegen Verbrechensverurteilungen gestiegen, allerdings in einem geringeren Ausmaß und bei den Frauen weniger als beim Mann (Frau: 7%, Mann: 12%). Die Kriminalitätsbelastungsziffer der Frau im Jahr 1972 liegt trotz des erwähnten Anstieges noch immer unter der des Jahres 1961. Der Anstieg der Kriminalitätsbelastungsziffer wegen Verbrechensverurteilungen ist auf die Zunahme der Verurteilungen wegen Verbrechen des Diebstahls zurückzuführen, die zahlenmäßig die Verbrechensverurteilungen dominieren. Im Anstieg der Kriminalitätsbelastungsziffer zu Verurteilungen wegen Verbrechen des Diebstahls besteht bei den Jugendlichen zwischen den Geschlechtern ein Unterschied; der Anstieg ist bei den Mädchen etwas geringer. Hinsichtlich der Verurteilungen wegen Verbrechen des Diebstahls ist auch bei den Erwachsenen ein stärkerer Anstieg der Kriminalitätsbelastungsziffer in letzter Zeit gegeben, ohne daß vergleichbare Unterschiede zwischen den Geschlechtern bestünden.

Hinsichtlich der Entwicklung der Kriminalitätsbelastungsziffer infolge von Verurteilungen wegen Abtreibung ist seit dem Jahr 1966, wo innerhalb der letzten zehn Jahre der höchste Stand solcher Verurteilungen erreicht wurde, ein deutlicher stetiger Rückgang festzustellen.

4 FRAUENSTRAFVOLLZUG

Die Rechtsvorschriften über den Vollzug von Freiheitsstrafen an Frauen werden im Kapitel „Die Stellung der Frau im österreichischen Recht“ behandelt; auf diese Darstellung darf hier verwiesen werden.

Für den Vollzug von Freiheitsstrafen an Frauen bestehen die Frauenstrafvollzugsanstalt Schwarzau/Steinfeld und Abteilungen in den Gefangenenhäusern der Gerichtshöfe. Ferner bestehen für den Erstvollzug und den Strafvollzug an Fahrlässigkeitstätern Sonderabteilungen in mehreren Gerichtshofgefängnissen.

Eine Anstalt für den Jugendstrafvollzug für weibliche Jugendliche besteht nicht; ein Bedarf nach einer solchen Anstalt besteht auch offensichtlich nicht: Besondere Einrichtungen (Außenstellen) für den gelockerten Vollzug stehen für weibliche Strafgefangene nicht zur Verfügung. Die mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahmen gegen geistig abnorme Rechtsbrecher, entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher oder gefährliche Rückfallstäter nach den §§ 21 Abs. 2 bis 23 des Strafgesetzbuches werden an Frauen in hierfür eingerichteten Sonderabteilungen der Strafvollzugsanstalt Schwarzau/Steinfeld vollzogen.

Mit 1. Jänner 1975 besteht die Einrichtung des Arbeitshauses nicht mehr. Es war zu einer zeitlich begrenzten Verwahrung einerseits von Rückfallstätern und andererseits von Personen bestimmt gewesen, die nach dem Landstreichergesetz, besonders wegen Zuhälterei und unerlaubter Prostitution, verurteilt wurden. Mit 1. Jänner 1975 kommt auch die Anordnung der Unterbringung von Jugendlichen in einer Bundesanstalt für Erziehungsbedürftige nicht mehr in Betracht. Beide Einrichtungen haben die dem Strafvollzug gestellten Aufgaben nicht erfüllen können.

Der tägliche Durchschnittsbelag an Personen, die in Justizanstalten (Vollzugsanstalten, Gefangenenhäuser, Arbeitshäuser, Bundesanstalten für Erziehungsbedürftige) einen Freiheitsentzug erleiden, betrug im Jahr 1973 8.146 Männer und 495 Frauen. Daraus ergibt sich ein Verhältnis von 16,5 Männern zu einer Frau. Im Vergleich dazu betrug dieses Verhältnis im Jahr 1963 noch 9,1 zu 1. Das bedeutet, daß die Anzahl der Frauen, die in Justizanstalten einen Freiheitsentzug erleiden, sowohl absolut als auch relativ abgenommen hat.

Dieser Rückgang zeigt sich am deutlichsten bei den in Justizanstalten untergebrachten weiblichen Jugendlichen und bei den im Arbeitshaus verwahrten Frauen. Der Rückgang ist stärker, als er der Abnahme der Anzahl der verurteilten Frauen entsprechen würde. In der Untersuchung des Instituts für Kriminalsoziologie wird dies näher belegt und im Zusammenhang damit angenommen, dies sei darauf zurückzuführen, daß die Schwere der gerichtlichen Sanktionen nachgelassen hat. Ferner wird in dieser Untersuchung auf die relative Zunahme des Anteiles der in den gerichtlichen Gefangenenhäusern untergebrachten Frauen an sämtlichen in Justizanstalten angehaltenen Frauen im Vergleichszeitraum der Jahre 1964 bis 1973 hingewiesen, wobei diese Zunahme nicht darauf zurückzuführen ist, daß bei Frauen in vermehrtem Maße die Untersuchungshaft verhängt wird.

5 BEDINGTE ENTLASSUNG BEI FRAUEN

Die Untersuchung des Instituts für Kriminalsoziologie stützt sich auf eine Auswertung der in den Jahren 1972 und 1973 beim Kreisgericht Wr. Neustadt angefallenen Akten betreffend eine bedingte Entlassung. Dieser Gerichtshof ist für die bedingte Entlassung von Frauen zuständig, die in der Frauenstrafvollzugsanstalt Schwarzau/Steinfeld eine Freiheitsstrafe zu verbüßen haben. Die Auswertung brachte folgendes Ergebnis:

Einem Ansuchen um bedingte Entlassung wurde im Jahr 1972 in 53 Fällen Folge gegeben. Dies entsprach 22,3% sämtlicher Ansuchen. Im Jahr 1973 wurde in 25% der Fälle den Ansuchen um bedingte Entlassung entsprochen.

Zwischen männlichen und weiblichen Strafgefangenen zeigt sich dabei ein deutlicher Unterschied. So wurde im Jahr 1972 bei 40,3% der weiblichen Strafgefangenen, die die zeitlichen Voraussetzungen der bedingten Entlassung erfüllt haben, dem Ansuchen Folge gegeben. Im Jahr 1973 stieg der Prozentsatz auf 54%. Im Gegensatz dazu wurde dem Ansuchen der männlichen Strafgefangenen im Jahr 1972 nur in 13,7% der Fälle und 1973 in 11,1% der Fälle Folge gegeben. Dabei ist freilich zu berücksichtigen, daß für die bedingte Entlassung der Umstand von Bedeutung ist, ob der Verurteilte schon Vorverurteilungen hat. Es kann daher hier der relativ höhere Anteil der Erstverurteilten unter den Frauen für dieses Ergebnis ursächlich sein. Ferner ist der erwähnten Untersuchung zu entnehmen, daß ein Vergleich aus der Strafvollzugsanstalt Schwarzau/Steinfeld bedingt entlassenen Frauen mit einer Stichprobe von Männern, die aus den Strafvollzugsanstalten Stein, Garsten und Karlau in den Jahren 1967 und 1969 bedingt entlassen wurden, ergab, daß bei gleicher Vorstrafenbelastung der Anteil der bedingt Entlassenen beim Mann höher ist als bei der Frau. Auch bei einer Aufgliederung nach den einzelnen Delikten, derentwegen die Verurteilung erfolgt ist, zeigt

sich, daß die Fälle einer bedingten Entlassung im Vergleich zur Ablehnung des Ansuchens beim Mann häufiger sind als bei der Frau. Schließlich wird in der Untersuchung auch darauf hingewiesen, daß der Anteil der zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilten Frauen, die sich bereits 15 Jahre oder länger in Strafhaft befinden, also nicht schon zum frühestmöglichen Zeitpunkt bedingt entlassen worden sind, in den Jahren 1971 und 1972 in der Frauenstrafvollzugsanstalt Schwarzau/Steinfeld höher war als in den Männerstrafvollzugsanstalten Stein und Garsten. In der angeführten Untersuchung wird daraus abgeleitet, daß an die bedingte Entlassung weiblicher Strafgefangener ein strengerer Maßstab angelegt wird.

Hinsichtlich der Rückfallsrate der bedingten Entlassungen aus der Strafvollzugsanstalt Schwarzau/Steinfeld wird in der Untersuchung des Kriminalsoziologischen Instituts eine Gesamtrückfälligkeit in einem Zeitraum von 6 bis 7 Jahren von 34% festgestellt und im Vergleich dazu auf die Rückfallsrate von fast 55% bei den Entlassungen aus der Strafvollzugsanstalt Stein hingewiesen.

6 AUSWIRKUNGEN DER STRAFRECHTSREFORM

Wie erwähnt, beziehen sich die vorstehenden kriminal- und vollzugsstatistischen Angaben auf die Jahre 1972 und früher. Damit wird ein Zeitraum erfaßt, in dem gerade erst das Strafrechtsänderungsgesetz 1971 wirksam geworden ist, der aber jedenfalls noch erheblich vor dem Inkrafttreten des neuen Strafgesetzbuches und der Strafrechtsbegleitgesetze liegt.

Über die Auswirkungen der mit 1. Jänner 1975 wirksam gewordenen Gesamtreform des österreichischen Strafrechts liegen schon aus zeitlichen Gründen derzeit noch keine näheren statistischen Daten vor. Es läßt sich aber schon jetzt sagen, daß bestimmte Änderungen der Rechtslage deutliche Auswirkungen auf das Bild von der Frauenkriminalität und vom Frauenstrafvollzug haben werden. Diese Änderungen werden deutlicher qualitativer als quantitativer Natur sein.

6.1 Nach der rechtspolitischen Bedeutung gereiht, ist an erster Stelle die Einschränkung der Strafbarkeit des Schwangerschaftsabbruchs im neuen Strafgesetzbuch zu nennen. Zwar ist auch noch unter der Herrschaft des alten Strafgesetzes die Anzahl der wegen dieses Delikts verurteilten Frauen in den letzten Jahren stetig zurückgegangen – im Jahr 1972 waren es 71 Frauen –, doch hat erst die Gesetzänderung die Frau aus ihrer Isolation, in die sie durch die Strafdrohung gedrängt wurde, herausgeführt und erst damit ermöglicht, die Frau vor unbedachten und unüberlegten Entscheidungen zu bewahren (so in der Begründung zum diesbezüglichen Abänderungsantrag der Abg. Skritek, Anneliese Albrecht, Blecha, Lona Murowatz, Dr. Reinhard und Schieder).

6.2 Durch die Strafrechtsreform wurde das Arbeitshaus beseitigt. Diese Einrichtung hat gerade bei den Frauen, und zwar wesentlich deutlicher als bei den Männern, sich als eine Maßnahme, die nicht wegen des Schuldausmaßes der einzelnen Straftat verfügt wurde, sondern eine unverhältnismäßige Reaktion auf einen abgelehnten Lebenswandel

dargestellt. Die an sich in den letzten Jahren eher geringe Anzahl der Einweisungen von Frauen in das Arbeitshaus Lankowitz erfolgte zu rund 80 Prozent nach § 1 Abs. 1 des Arbeitshausgesetzes, also im Zusammenhang mit Verurteilungen nach dem Landstreichereigesetz, insbesondere wegen unerlaubter Prostitution, und nur zu 20 Prozent nach § 1 Abs. 1 des Arbeitshausgesetzes gegen Rückfallstäter. Im Zusammenhang damit ist darauf hinzuweisen, daß im Zuge der Strafrechtsreform auch das Landstreichereigesetz aufgehoben wurde, von dem einzelne Bestimmungen schon zuvor vom Verfassungsgerichtshof als mit der österreichischen Verfassung unvereinbar gewertet wurden.

6.3 Durch die Strafrechtsreform wurde die bei jugendlichen Rechtsbrechern weiblichen Geschlechts praktisch kaum wirksame Einrichtung der Bundesanstalt für Erziehungsbedürftige beseitigt. An ihre Stelle traten einerseits wirksamere Maßnahmen des Jugendstrafvollzuges und andererseits vor allem auch die Bewährungshilfe. Darüber hinaus hat das neue Strafgesetzbuch überhaupt erst die Möglichkeit geschaffen, auch bei heranwachsenden und erwachsenen Frauen Bewährungshilfe anzuordnen.

Dr. Sepp Rieder
(Bundesministerium für Justiz)

Inhalt:

1	Einleitung	43
2	Ausmaß der Kriminalität der Frau in Österreich	43
3	Entwicklung der Frauenkriminalität	47
4	Differentielle Behandlung des abweichenden Verhaltens von Männern und Frauen durch das Strafrecht und durch die „öffentliche Meinung“	47
5	Andere Faktoren, die den Anteil der Frauen am kriminellen Verhalten beeinflussen: Formelle versus informelle Kontrolle, Privatheit versus Öffentlichkeit, „Pathologisierung“ statt „Kriminalisierung“, Berufstätigkeit und kriminelles Verhalten.	51
5.1	Informelle soziale Kontrolle	51
5.2	Privatheit	52
5.3	Pathologisierung	53
5.4	Berufstätigkeit und kriminelles Verhalten	53
6	Frauenstrafvollzug	54
7	Literatur	58

1 EINLEITUNG

Im Zusammenhang des „Berichts über die Situation der Frau“ interessiert die Kriminalität der Frau in erster Linie als Indikator ihrer sozialen Situation. Forschungen zur Kriminalität der Frau sind seit den Anfängen der europäischen und amerikanischen Kriminologie vergleichsweise selten, und das Problem der Kriminalität der Frau in seiner Bedeutung weitgehend unaufgeklärt. Für die „Unaufgeklärtheit“ ist freilich nicht nur die Forschungslage verantwortlich, sondern eher die Tatsache, daß sich für die Erklärung von Geschlechtsunterschieden, nicht nur in der Kriminalität, biologische Scheinerklärungen als so allgemein akzeptabel und selbstverständlich anbieten.¹⁾

So wenig „selbstverständlich“ wie der Unterschied zwischen den Geschlechtern ist die Tatsache der Kriminalität. Dasselbe Handeln ist je nach Zeit, Ort und sozialen Umständen einmal kriminell und einmal nicht kriminell. Bestimmtes Handeln wird unter bestimmten Umständen (ein solcher Umstand ist das Geschlecht des Handelnden) gesellschaftlich „kriminalisiert“, als kriminell definiert und behandelt. Der konstant niedrige Anteil der Frauen an der Kriminalität wirft daher die Frage auf, warum das soziale Handeln von weiblichen Angehörigen in unserer Art von Gesellschaft so relativ wenig kriminalisiert wird.

Mit dieser Formulierung der Frage ist eine bestimmte Perspektive festgelegt, was die Auffassung von „Kriminalität“ betrifft: „Kriminalität“ ist, was gesellschaftlich so behandelt wird, unabhängig davon, ob die entsprechende Handlung ansonsten als „sozialschädlich“, „unanständig“, „bedrohlich“ oder auch „harmlos“ oder „entschuldigbar“ verstanden wird, und unabhängig auch davon, ob es noch andere Handlungen gibt, denen man ebenfalls diese Eigenschaften zuschreiben würde und die aber nicht als „kriminell“ behandelt werden. Wenn hier von „Kriminalität“ die Rede ist, handelt es sich also immer um von den zuständigen Institutionen als solche festgestellte und behandelte Kriminalität und nicht um eine Eigenschaft der Tat, die diese unabhängig von einer solchen Reaktion hätte. Diese spezielle Auffassung von „Kriminalität“ ist – weil zumindest im Alltagsbegriff davon nicht selbstverständlich – im folgenden zu berücksichtigen.²⁾

1) Auf die kriminologische Literatur zum Thema, von Lombroso angefangen, kann hier nicht näher eingegangen werden, weil dieser Bericht weder der Ort für eine wissenssoziologische Analyse, noch der für eine polemische Auseinandersetzung ist. Ansätze zu beiden Unternehmungen, die innerwissenschaftlich bestimmt sehr notwendig sind, finden sich neuerdings bei Dürkop & Hardtmann, 1974; Jüngling-Gipsner, 1969; Klein, 1973. Hier wird diesen kriminologischen Ansätzen gegenüber einfach – und durchaus (und bewußt) einseitig – an einer bestimmten Perspektive, nämlich der soziologischen, festgehalten.

2) Infolge der eingangs erwähnten Forschungslage mußten für diesen Berichtsabschnitt vom Ludwig Boltzmann Institut für Kriminalsoziologie in recht begrenzter Zeit eine Reihe von empirischen Untersuchungen durchgeführt werden. Neben der Auswertung von Statistiken handelte es sich dabei um

1. eine Befragung der österreichischen Bevölkerung zur Einstellung zu abweichendem Verhalten (technische Durchführung der Interviews durch das Österr. Gallup-Institut, Wien),
2. eine Inhaltsanalyse der Kriminalberichterstattung in österreichischen Tageszeitungen,
3. Aktenanalyse und Aufarbeitung von Jahresberichten der Strafvollzugsanstalten,
4. Experteninterviews mit Richtern und Strafvollzugsbeamten.

2 AUSMASS DER KRIMINALITÄT DER FRAU IN ÖSTERREICH³⁾

In Österreich wurden 1972 294.200 kriminelle Delikte von der Sicherheitsbehörde gezählt, nicht ganz 180.000 davon werden von ihr als geklärt verrechnet, fast 190.000 Täter wurden dazu ermittelt. Von den Gerichten werden in Österreich pro Jahr ca. 100.000 Personen verurteilt. Von den ermittelten Tätern sind 13 % weiblichen Geschlechts, von den Verurteilten 15%. Der Anteil der Frauen an der strafmündigen österreichischen Bevölkerung ist 54%. In Kriminalitätsbelastungsziffern ausgedrückt: Pro Jahr werden 37/1000 der strafmündigen Männer und 5/1000 der Frauen gerichtlich verurteilt (Zahlen von 1970). Der Frauenanteil verringert sich noch weiter, wenn man nur die Verbrechen betrachtet.

Tabelle 1: Frauenanteil an der Kriminalität

	lt. Polizeistatistik (ermittelte strafmündige Täter)		lt. Verurteiltenstatistik
	1971	1972	1970
Verbrechen Vergehen und Übertretungen	10,5%	9,9%	11,8%
	15,1%	14,8%	14,5%

Die Kriminalität der Frau, so wie sie offiziell erfaßt und sanktioniert wird, ist nicht nur geringer, sie verteilt sich auch inhaltlich anders als die der Männer. Wie Tabellen (2) und (3) zeigen, machen bei den Männern die Delikte gegen Leib und Leben einen wesentlich höheren Anteil aus. Bei den Frauen liegen die Delikte gegen die Sittlichkeit und gegen das Vermögen relativ höher. Dieser Befund ist (anhand von Tabelle 3) noch dahingehend zu modifizieren, daß dieser relativ höhere Anteil bei den Frauen nur für die Vergehen und Übertretungen zutrifft, während in der

Sämtliche Datenerhebungen erfolgten im Frühjahr bis Sommer 1974. Aus den Ergebnissen dieser Untersuchungen wird größtenteils direkt berichtet, wobei die Darstellung aber naturgemäß den Kriterien eines Forschungsberichts nicht entsprechen kann. Detailliertere Information kann vom Institut für Kriminalsoziologie erhalten werden.

3) Die beiden hier verarbeiteten Quellen sind die „Polizeiliche Kriminalstatistik“ (erstellt vom Bundesministerium für Inneres) und die „Kriminalstatistik“ (erstellt vom Statistischen Zentralamt). Erstere beruht auf den den Sicherheitsbehörden bekanntgewordenen Fällen von Kriminalität, letztere auf den gerichtlichen Verurteilungen. Zum Zeitpunkt der Berichtsabfassung lag als neueste „Polizeiliche Kriminalstatistik“ die für das Jahr 1972 vor, als neueste „Kriminalstatistik“ die für das Jahr 1970. In einzelnen Fällen konnten darüber hinausgehende Daten von den entsprechenden Behörden erhalten werden. Außer der zeitlichen Differenz zur gerichtlichen Statistik liegt ein Problem der polizeilichen Statistik darin, daß ihr Erfassungsmodus mehrfach umgestellt wurde, zuletzt 1971 beim Übergang auf EDV. Sie ist daher für die Aufstellung von Zeitreihen nicht sehr geeignet.

Wo es aus Gründen der direkten Vergleichbarkeit nicht nötig war, das Jahr konstant zu halten, wurden in die folgenden Tabellen die jeweils neuesten verfügbaren Zahlen aufgenommen (gewöhnlich 1972 für die Polizeistatistik und 1970 für die Verurteiltenstatistik). Eine Statistik der Tätigkeit der Verwaltungsstraforgane, die sich auf Geschlechtsunterschiede auswerten ließe, existiert in Österreich nicht.

Tabelle 2: Verteilung der ermittelten/verurteilten männlichen und weiblichen Täter nach Deliktskategorien*) (1970)

Delikte gegen	Verurteilte		strafm. ermittelte Täter		Verurteilte/ermittelte Täter	
	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen
Leib und Leben	51,0%	35,4%	51,8%	42,8%	54%	47%
Sittlichkeit	2,3%	4,0%	3,4%	4,4%	37%	52%
Vermögen	19,9%	33,1%	26,3%	35,7%	41%	52%
sonstige	26,8%	27,5%	18,5%	17,1%	79%	91%
gesamt					55%	56%

*) Die Definition der Deliktskategorien hält sich an die in der Polizeilichen Kriminalstatistik seit 1971 getroffene Einteilung. Nur für das Jahr 1970 war es aus Gründen der Vergleichbarkeit zwischen den beiden Statistiken nötig, unter den Vergehen und Übertretungen gegen die Sittlichkeit sämtliche Verstöße gegen das Vagabundagegesetz zu verrechnen (ab 1971 nur mehr § 5, Abs. 2 und 3), weil sie in der Polizeilichen Kriminalstatistik nicht aufgliedert ausgewiesen sind.

Tabelle 3: Verteilung der ermittelten/verurteilten männlichen und weiblichen Täter nach Deliktskategorien*) und Deliktsschwere

	1970		1971				1972	
	Verurteilte		strafmündige		ermittelte Täter			
	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen
Verbrechen gegen								
Leib und Leben	1,3%	1,3%	1,9%	1,5%	1,9%	1,3%	2,1%	1,2%
Sittlichkeit	1,1%	0,1%	1,5%	0,3%	1,4%	0,2%	1,3%	0,2%
Vermögen	10,6%	10,2%	14,4%	11,9%	13,6%	11,4%	15,3%	12,3%
sonstige	4,0%	2,3%	5,7%	3,4%	6,2%	3,6%	6,3%	3,6%
Summe	17,0%	13,9%	23,5%	17,0%	23,0%	16,5%	25,0%	17,4%
Vergehen und Übertretungen								
Leib und Leben	49,7%	34,1%	49,9%	41,3%	52,1%	44,1%	50,6%	43,4%
Sittlichkeit	1,1%	3,9%	1,9%	4,1%	0,5%	2,6%	0,4%	2,4%
Vermögen	9,3%	23,0%	11,9%	23,8%	10,6%	21,5%	11,0%	21,9%
sonstige	22,8%	25,2%	12,8%	13,7%	13,8%	15,5%	13,0%	15,0%
Summe	83,0%	86,1%	76,5%	83,0%	77,0%	83,5%	75,0%	82,6%
Gesamtsumme (100 %)	94.788	15.536	173.433	27.536	160.113	26.224	158.445	25.013

*) Wie bei Tabelle 2

Verteilung der Verbrechen weniger gravierende Unterschiede auftreten und die Delikte gegen die Sittlichkeit dort bei den Männern überwiegen.

Da Bild läßt sich noch weiter spezifizieren, wenn man einzelne Delikte betrachtet (Tabelle 4). Dabei wurde die Delikteinteilung verwendet, die auch die polizeiliche Kriminalstatistik ausweist.

Bei den drei frauenspezifisch formulierten Delikten, Kindsmord, Abtreibung und Geheimprostitution, ist naturgemäß der Frauenanteil am höchsten. (Übrigens zeigt sich hier auch, daß der überwiegende Anteil der weiblichen Verbrechen gegen Leib und Leben Abtreibungen sind – 1970 noch 40% der von den Sicherheitsbehörden als tatverdächtig ermittelten und 60% der gerichtlich verurteilten Täterinnen.)

Ansonsten ist der Frauenanteil bei den Eigentumsdelikten am höchsten, wobei er mit der Schwere der Tat sinkt: Diebstähle minderer Art an die 30%, Diebstähle (Verbrechen) an die 15%, Einbruchsdiebstähle ca. 5%. Analoge Unterschiede innerhalb der Eigentums-, wie auch der Aggressionsdelikte weist auch *Graßberger* (1972, Tabelle 6–8) nach.

Ein weiterer deutlicher Unterschied findet sich im Altersvergleich delinquenten Männer und Frauen. Nach der Verurteiltenstatistik 1967 (seit 1968 enthält die Kriminalstatistik keine einigermaßen detaillierte Altersaufgliederung mehr) beträgt das Alter der kriminellen Männer im Mittel (Md) 23,2 und 27,9 für wegen Verbrechen bzw. Vergehen und Übertretungen Verurteilte. Die entsprechenden Zahlen für Frauen sind 25,7 und 33,5 Jahre.

Vergleicht man die altersspezifischen Verurteiltenziffern (Verurteilte/Personen des entsprechenden Alters in der Bevölkerung), findet sich bei beiden Geschlechtern der Gipfel in der Altersgruppe der 18- bis 20jährigen. Allerdings ist der Abfall zur nächsten Altersgruppe bei den Frauen deutlich weniger steil (bei den Männern – 34% und – 7%, bei den Frauen – 17% und + 1%), der Gipfel also verlängert. Ein zweiter relativer Gipfel der Frauenkriminalität zeigt sich für die Verbrechen in der Altersgruppe der 40- bis 49jährigen: Wenn man die Verurteiltenziffern zueinander in Beziehung setzt, sinkt das Übergewicht der Männer bis zu diesem Alter kontinuierlich, um danach (ab 50) wieder anzusteigen (bei den Vergehen und Übertretungen zeigt sich dieser Sachverhalt nur schwach angedeutet).

Tabelle 4: Frauenanteil an den nach einzelnen Delikten und Deliktgruppen verurteilten/ermittelten Tätern

	lt. Verurteilten- statistik 1970	(strafmündige ermittelte Täter)	
		lt. Polizei- statistik 1970	lt. Polizei- statistik 1972
Mord §§ 134–138	} 13% (30)	24% (66)	12% (59)
Mordversuch §§ 8, 134 ff		17% (75)	12% (76)
Kindesmord § 139	100% (10)	90% (9)	100% (6)
Totschlag §§ 140–143	12% (26)	13% (39)	18% (39)
Schwere körperl. Beschädigung §§ 152–157	5,4% (1.167)	5,8% (3.252)	5,9% (3.241)
Abtreibung §§ 144–148	62% (192)	63% (269)	56% (162)
Echte Notzucht §§ 125, 126	– (86)	– (666)	– (621)
Unechte Notzucht § 127	2% (170)	2% (444)	1% (476)
Schändung § 128	– (294)	– (729)	– (646)
Homosexualität § 129 I b	1% (459)	4% (553)	– (127)
Andere Sittlichkeitsdel. §§ 129 I a, 131, 132	15% (88)	16% (276)	22% (192)
Einbruchdiebstahl §§ 171, 174 I d	4,1% (4.271)	4,6% (10.658)	4,8% (10.967)
Sonstige Diebstähle §§ 171 ff	15,5% (4.403)	12,2% (9.182)	14,3% (8.363)
Veruntreuung § 183	25,5% (611)	21,3% (1.514)	19,7% (1.315)
Raub §§ 190–195	7% (147)	7% (421)	5% (555)
Betrug §§ 197–204	25,1% (2.225)	20,4% (6.510)	17,3% (6.175)
Falschgelddelikte §§ 106–121, 201 a, 3. Satz	– (1)	23% (39)	12% (43)
Kridadelikte und Untreue §§ 205 a–205 c	23% (26)	12% (65)	14% (85)
Teilnehmung am Diebstahl. Veruntreuung und Raub §§ 185, 196	21% (555)	23% (738)	23% (606)
Amtsverbrechen §§ 101–105, 181	9% (139)	8% (136)	9% (105)
Brandlegung §§ 166–170	8% (26)	14% (96)	5% (111)
Boshafte Beschädigung fremden Eigentums §§ 85, 87	4% (136)	5% (992)	4% (993)
Erpressung § 98	3% (474)	} 5,4% (5.624)	7% (887)
Gefährliche Drohung § 99	2% (1.021)		5,6% (4.682)
Angriffe gegen Amtspersonen § 81	9% (431)	6% (762)	5% (660)
Verbr. nach dem Sprengstoffges. §§ 4–9	– (3)	6% (18)	5% (21)
Verbr. nach dem Suchtgiftges. §§ 411, 8	11% (36)	} 13,7% (2.279)	10% (381)
Verbr. nach dem Pornographieges. § 1	16% (31)		15% (194)
Sonstige Delikte: Verbrechen	10,3% (1.262)	} 10,5% (31.721)	12,6% (2.148)
Körperl. Beschädigungen §§ 411, 412	9,4% (18.648)		9,8% (29.563)
Verg. u. Übertr. geg. d. Leben u. d. körperl. Sicherheit §§ 335 ff u. 431 ff: Straßenverkehrsunfälle	} 10,5% (33.782)	} 12,2% (66.219)	11,5% (53.905)
Verg. u. Übertr. geg. d. Leben u. d. körperl. Sicherheit §§ 335 ff u. 431 ff: sonst. Fälle			23,1% (7.507)
Zuhälterei nach § 5, Abs. 3 Vag.Ges.	} § 5		2% (208)
Geheimprostitution § 5, Abs. 2 Vag.Ges.		82% (513)	93% (593)
Vagabundageges. insgesamt	36,6% (1.658)	31,2% (3.280)	
Vergehen nach § 516 StG., Verg. u. Übertr. nach dem Pornographieges. §§ 2, 15	4% (364)	8% (978)	6% (498)
Diebstähle minderer Art § 460	33,6% (5.122)	27% (14.184)	28,9% (12.805)
Veruntreuungen mind. Art § 461/183	26% (489)	26% (1.584)	20,1% (1.474)
Betrügereien mind. Art. § 461/197	19,8% (3.347)	20,5% (10.608)	17,5% (7.602)
Kridadelikte u. Untreue mind. Art §§ 485–486 c u. 461/205 c	11% (179)	22% (122)	21% (155)
Teiln. mind. Art u. bedenk. Ankauf §§ 464, 471–477	17% (875)	16% (782)	12% (871)
Fahrl. Herbeiführung der Gefahr einer Feuersbrunst § 459	26% (402)	25% (1.135)	27,6% (1.074)
Unbefugter Gebrauch v. Fahrzeugen § 467 b	1% (634)		1,3% (2.158)
Boshafte Beschädigung fremden Eigentums mind. Art § 468	5,8% (3.117)	7% (7.337)	6,6% (7.037)
Übertr. nach dem Suchtgiftgesetz § 9	18% (314)	14,3% (1.033)	19,2% (1.213)
Delikte nach dem Waffengesetz § 36	4% (729)	4,3% (1.345)	5,9% (.311)
Sonstige Delikte: Vergehen u. Übertr.	19,8% (22.344)	18,4% (15.215)	23,1% (11.493)

Nach der Polizeistatistik 1972 gibt es in diesen Altersunterschieden noch Verschiebungen nach Art des Delikts. Der Überhang an jungen Männern ist besonders groß bei den Verbrechen gegen die Sittlichkeit (31% der Männer unter 21 Jahren, 14% der Frauen) und gegen das Vermögen (36% vs. 22%), sowie bei den Vergehen und Übertretungen gegen das Vermögen (25% vs. 18%). Völlig gegen den sonstigen Trend liegen die Verhältnisse bei den Übertretungen gegen die Sittlichkeit, bei denen die Frauen wesentlich jünger sind als die Männer (16% der Männer bis 21 Jahre, 34% der Frauen).

Einen weiteren Unterschied zwischen den Geschlechtern im Altersverlauf der Kriminalität erbringt eine Aufgliederung nach (relativ) „naiven“ und (relativ) „raffinierten“ Delikten, wie sie *Katschnig & Steinert* (1973) getroffen haben. „Naivdelikte“ sind solche, die unter Einsatz des eigenen Körpers, mit relativ wenig Heimlichkeit und eher impulsiv gesetzt werden, als „raffiniert“ wurden davon die Delikte unterschieden, in denen eher mit der Manipulation sozialer Beziehungen, mit „sozialer Kompetenz“ (ein idealtypisches Beispiel wäre Hochstapelei) gearbeitet wird (Angaben der hier subsumierten Paragraphen des StG bei *Katschnig & Steinert*, 1973, S. 146). Es wurde gezeigt, daß solche „Naivdelikte“ bei Jugendlichen einen relativ großen Anteil der Kriminalität ausmachen, der mit zunehmendem Alter stetig sinkt. Ein Vergleich der Geschlechter in dieser Dimension zeigt, daß bei den Frauen der Abfall des Anteils der „Naivdelikte“ wesentlich früher erfolgt, daß schon bei 18- bis 20jährigen das niedrige Endniveau erreicht wird. Das bedeutet auch insgesamt, daß der Anteil solcher „Naivdelikte“ bei den Frauen geringer ist.

Tabelle 5: Anteil von „Naivdelikten“ an allen Delikten bei Männern und Frauen verschiedener Altersgruppen (1967)*)

Alter	Männer	Frauen
14–17	60,9%	59,9%
18–20	43,6%	32,1%
21–25	42,0%	30,7%
26–39	39,0%	33,7%
40–	30,9%	31,4%

*) Die Zahlen für die Männer sind entnommen aus *Katschnig & Steinert*, 1973, S. 149. Die Zahlen für die Frauen wurden nach dem dort beschriebenen Auswahlverfahren neu berechnet.

Ein weiteres Merkmal, das für eine Beschreibung der Situation sehr wesentlich wäre, die Schicht- und Klassenzugehörigkeit, ist aus Mangel an Primärerhebungen schwer abzuschätzen. Aus der offiziellen Statistik ist darüber keinerlei Aufschluß zu gewinnen. Eine vom Ludwig Boltzmann Institut für Kriminalsoziologie durchgeführte Aktenanalyse einer Stichprobe aus allen Personen, die 1967 den Staatsanwaltschaften im Zusammenhang mit Verbrechen als Täter angezeigt wurden, ergab in der Berufsaufgliederung als gravierenden Unterschied zwischen Männern und Frauen die Verteilung auf Arbeiter und Angestellte. Bei den Männern ergibt sich ein Verhältnis Arbeiter : Angestellte von 80 : 20, bei den Frauen 63 : 37. Nach der Volkszählung 1961 ist in der Bevölkerung dieses Verhältnis 63 : 37 und 58 : 42. Bei den Männern ist die Abweichung vom Populationsverhältnis also stärker als bei den Frauen. Das würde heißen, daß die gerichtlich erfaßte

Verbrechenskriminalität der Frau sich weniger stark sozial „unten“ konzentriert als die des Mannes. Dazu stimmt auch das Verhältnis von Facharbeitern zu Hilfsarbeitern: 1967 kamen bei den männlichen Industriearbeitern 1,3 Hilfsarbeiter auf einen Facharbeiter, bei den weiblichen 6,7 (Kammer für Arbeiter und Angestellte, 1970, S. 231). In besagter Stichprobe kommen bei den Männern 2,4 Hilfsarbeiter auf einen Facharbeiter, bei den Frauen 9,4. Bei den Männern sind also auch die Hilfsarbeiter wesentlich stärker unter den Angezeigten überrepräsentiert als bei den Frauen. All das sind freilich nur sehr krude Vergleiche (z. B. wäre eine Altersstandardisierung nötig), die aber mangels geeigneter Vergleichsdaten aus der Statistik gegenwärtig genügen müssen. (Zur theoretischen Abklärung dieses Befundes siehe die Ausführungen auf S. 53 f.) Ein weiterer Unterschied zeigt sich in der Verteilung der Angezeigten auf die Wirtschaftssektoren. In der genannten Stichprobe verteilen sich die Männer auf Landwirtschaft : Industrie und Gewerbe : Dienstleistung wie 15 : 50 : 35, was sehr genau der der Berufstätigen in der Bevölkerung entspricht (Kammer für Arbeiter und Angestellte, 1970, S. 63). Bei den Frauen hingegen finden wir eine Verteilung von 7 : 18 : 75, während die in der berufstätigen Bevölkerung 25 : 25 : 50 wäre. Bei den angezeigten Frauen ist also vor allem der Dienstleistungssektor überrepräsentiert. Dafür dürfte teilweise verantwortlich sein, daß in den Gerichtsakten mithelfende Familienmitglieder anders (nämlich nicht) dokumentiert werden als in der Bevölkerungsstatistik. Eine gewisse Bestätigung des Befunds ergibt sich allerdings daraus, daß die Frauen zu einem größeren Teil in Wien wohnen (und zu einem kleineren in ländlichen Gebieten) als die Männer.

Auch bezüglich der Vorbestraftheit ergeben sich Unterschiede zwischen den Geschlechtern.⁴⁾ Der durchschnittliche Vorbestraftenanteil der verurteilten Männer ist 50%, der der verurteilten Frauen 32%. Dieser Unterschied der Vorbestraftenanteile ist wesentlich geringer als der der Kriminalität (1,6 : 1 für den Vorbestraftenanteil versus 7,4 : 1 für die Verurteilungsziffer). Bei den Frauen tritt also relativ zu ihrer geringen Kriminalität eine deutlich stärkere Konzentration der Verurteilungen auf immer wieder denselben Personenkreis auf. Dieses Ergebnis wird auch durch den Altersverlauf des Vorbestraftenanteils gestützt: Bei beiden Geschlechtern steigt der Vorbestraftenanteil mit dem Alter, aber bei den Frauen relativ zum Anfangszustand stärker (bis zum höchsten Wert auf das 6,3fache des niedrigsten, bei den Männern nur auf das 4,3fache).

In der Aufgliederung nach Deliktstypen zeigt sich bei den Frauen der (relativ zu dem der Männer) niedrigste Vorbestraftenanteil bei den Delikten gegen Leib und Leben. Bei den Vergehen und Übertretungen gegen die Sittlichkeit haben die Frauen jedoch einen deutlich höheren Vorbestraftenanteil als die Männer. Insgesamt ist bei den Männern der Vorbestraftenanteil für Verbrechen viel stärker gegenüber den für Vergehen und Übertretungen erhöht. Wenn der Vorbestraftenanteil als Indikator für „kriminelle Karrieren“ angenommen wird, heißt das, daß die Karriere bei den Männern eher in die (oder in der) Verbrechenskriminalität verläuft.

⁴⁾ In einigermaßen verlässlicher Form allerdings zuletzt aus der Kriminalstatistik von 1967, da sich aus der von 1968–1970 (zumindest einzelnen Tabellen darin) Vorbestraftenanteile der Frauen von bis zu 99% entnehmen lassen, was nur auf Aufnahme- oder Auszählfehlern beruhen kann.

3 DIE ENTWICKLUNG DER FRAUENKRIMINALITÄT

Die Frauenkriminalität der letzten zwanzig Jahre in Österreich zeigt insgesamt einen leichten Rückgang (Tabelle 6). Eine Spitze findet sich im Jahr 1948, die sich allerdings auch bei den Männern findet und daher nicht frauenspezifisch ist (und wahrscheinlich unter anderem auch nur mit der Konsolidierung der Verhältnisse, was Funktionieren von Polizei- und Gerichtssystem sowie Statistikführung betrifft, zu tun hat). Hingegen hat die Frauenkriminalität den Anstieg in den späten fünfziger Jahren, der bei den Männern sehr deutlich ist (und im übrigen fast ausschließlich auf das Konto der Jugendlichen geht), nicht mitgemacht. Über die Jahre 1960 bis 1970 betrachtet, ist die globale Kriminalitätsbelastung bei beiden Geschlechtern stagnierend, mit einem nicht sehr deutlich ausgeprägten relativen Minimum in der Mitte des Zeitraums.

Bei einer Aufgliederung der Zeitreihe nach Geschlecht, Alter und Deliktskategorien zeigt sich bei den männlichen Jugendlichen generell der beschriebene Verlauf. Bei den weiblichen Jugendlichen zeigen die Delikte gegen die Sittlichkeit und die gegen das Vermögen einen ähnlichen Verlauf wie bei den männlichen, während die Delikte gegen Leib und Leben ziemlich kontinuierlich und sehr stark sinken (1970 etwa die Hälfte des Wertes von 1955).

Tabelle 6: Die Entwicklung der Kriminalitätsziffern nach dem Zweiten Weltkrieg im Vergleich zum Jahre 1937

Jahre	Von 100.000 (1.000) Strafmündigen der jeweils angegebenen Gruppe wurden ... verurteilt		
	Personen insgesamt	Männer	Frauen
1937	2.374 (24)	4.249 (42)	699 (7)
1946	777 (8)	1.249 (12)	393 (4)
1947	1.318 (13)	2.234 (22)	574 (6)
1948	2.089 (21)	3.494 (35)	925 (9)
1949	1.807 (18)	3.104 (31)	734 (7)
1950	1.716 (17)	3.027 (30)	621 (6)
1951	1.750 (18)	3.134 (31)	610 (6)
1952	1.881 (19)	3.359 (34)	665 (7)
1953	1.855 (19)	3.333 (33)	636 (6)
1954	1.861 (19)	3.382 (34)	601 (6)
1955	1.975 (20)	3.633 (36)	598 (6)
1956	2.088 (21)	3.871 (39)	605 (6)
1957	2.095 (21)	3.931 (39)	567 (6)
1958	2.068 (21)	3.890 (39)	550 (6)
1959	2.194 (22)	4.136 (41)	578 (6)
1960	2.128 (21)	4.033 (40)	541 (5)
1961	1.972 (20)	3.690 (37)	518 (5)
1962	1.878 (19)	3.501 (35)	506 (5)
1963	1.819 (18)	3.417 (34)	486 (5)
1964	1.830 (18)	3.450 (35)	478 (5)
1965	1.779 (18)	3.348 (33)	467 (5)
1966	1.860 (19)	3.509 (35)	481 (5)
1967	1.915 (19)	3.597 (36)	506 (5)
1968	1.960 (20)	3.706 (37)	496 (5)
1969	1.984 (20)	3.753 (38)	501 (5)
1970	1.940 (19)	3.650 (37)	503 (5)

Bei den Erwachsenen sind die Verhältnisse uneinheitlicher: Die Delikte gegen Leib und Leben sind bei beiden Geschlechtern leicht zurückgegangen. Bei den Frauen findet sich ein erstaunlicher relativer Gipfel der Verbrechen gegen Leib und Leben (wie oben erwähnt zu einem

großen Teil Verurteilungen nach § 144) in den Jahren 1966 bis 1968. Derselbe Gipfel zeigt sich bei den Vergehen und Übertretungen gegen die Sittlichkeit (von denen § 5 Landstreichereigesetz: „Unzüchtiges Gewerbe“ bei den Frauen den weitaus überwiegenden Teil ausmacht). Die Sittlichkeitsverbrechen der Männer sind hingegen deutlich gesunken, die Vergehen und Übertretungen gegen die Sittlichkeit weitgehend konstant geblieben. Die Belastung mit Eigentumsdelikten hat im betrachteten Zeitraum in den Erwachsenenengruppen abgenommen, mit Ausnahme der Verbrechen gegen das Vermögen durch Männer, die eher zugenommen haben.

Die in diesem Kontext wichtigste Ausnahme vom allgemeinen Entwicklungsmuster der Kriminalität ist also die Zunahme der Verurteilungen von Frauen nach § 144 und wegen Sittlichkeitsdelikten im selben Zeitraum. Bei der hohen Dunkelziffer⁵⁾ gerade dieser Delikte (und speziell bei den Übertretungen gegen die Sittlichkeit durch Frauen) der engen Interdependenz mit dem Verwaltungsstrafgesetz hängen diese Veränderungen der Anzeige- und Verurteilungsraten wohl hauptsächlich vom Ausmaß der Bemühungen der Polizei ab, und die Annahme, daß sie tatsächlich Veränderungen in der Häufigkeit des entsprechenden Handelns wiedergeben, ist hier besonders wenig gerechtfertigt. Solche Einflüsse der Verfolgungspolitik sind auch sonst in der Interpretation von Zeitreihen immer mit zu bedenken⁶⁾.

4 DIFFERENTIELLE BEHANDLUNG DES ABWEICHENDEN VERHALTENS VON MÄNNERN UND FRAUEN DURCH DAS STRAFRECHT UND DURCH DIE „ÖFFENTLICHE MEINUNG“

Die bisher dargestellten Befunde zur Frauenkriminalität bedürfen der Interpretation, besonders wenn sie als Indikatoren für die „Situation der Frau in Österreich“ dienen sollen. In diesem Abschnitt soll ein erster Komplex von Bedingungen für die geringere Kriminalität der Frau beschrieben werden: die relativ geringere staatliche und sonstige for-

⁵⁾ Über die Dunkelziffer bei Delikten nach dem § 144 z. B. liegen diverse Schätzungen vor. Eine vom Bundesministerium für Justiz 1972 durchgeführte Schätzung der illegalen Abtreibungen aus Hochrechnungen der Zahl der in Kliniken behandelten illegalen Aborte ergab eine Schätzung von 30–40.000 illegalen Aborten jährlich. Verurteilt wurden in den Jahren 1958–1969 im Durchschnitt 123 Frauen (Bundesministerium für Justiz 1972). Falk (1972) untersuchte die einzelnen Schätzungen der Dunkelziffer der illegalen Abtreibungen mit einem anderen Verfahren auf ihre Plausibilität und kam ebenfalls auf eine Schätzung von 30–40.000. Auf eine Verurteilung nach dem § 144 kommen also 244 bis 325 Abtreibungen, die strafrechtlich nicht sanktioniert werden. Die Sanktionsquote beträgt also zwischen 0,3 und 0,4%.

⁶⁾ Im übrigen ist es wohl kein Zufall, daß die Verurteilungen für Sittlichkeitsdelikte und Abtreibung sich parallel entwickeln. Diese Parallelität läßt vielmehr vermuten, daß die Abtreibung nur technisch ein Delikt gegen Leib und Leben ist, in der öffentlichen Einschätzung hingegen eines gegen die Sittlichkeit. Ein direkter Beleg für diese Vermutung – zumindest was die Einstellung in der Bevölkerung betrifft – ergab sich in einer Umfrage, die 1971 vom Institut für Soziologie an der Universität Graz durchgeführt wurde: Eine Batterie von Einstellungstests zum Komplex „Autoritarismus“ ließ sich mittels Faktoranalyse in drei voneinander unabhängige inhaltliche Bereiche zerlegen, in denen sich autoritäre Einstellungen äußern können: „Religion und Sexualmoral“, „Bestrafen von Abweichung“ und „Wirtschaft und Demokratie“. Die Einstellung zur Abtreibung fällt dabei in den ersten und nicht in den zweiten Faktor. Abtreibung ist also für die Bevölkerung ein Verstoß gegen religiöse Haltungen und gegen eine autoritäre Sexualmoral und nicht ein kriminelles Delikt.

melle Kontrolle von weiblichen Verhalten. Im nächsten Abschnitt ist das Gegenstück dazu darzustellen: die größere und effektivere informelle Kontrolle, der weibliches Verhalten unterliegt.

Sutherland & Cressey (1970, S. 127 f.) stellen fest, daß, obwohl die weibliche Kriminalitätsrate insgesamt niedriger ist als die männliche, das Verhältnis zwischen männlicher und weiblicher Kriminalität zwischen den Nationen variiert. Weibliche Kriminalität ist umso zahlreicher und nähert sich der männlichen Kriminalitätsrate umso eher, je mehr in einem Land die Frauen auch sonst mehr Freiheit und Gleichberechtigung mit den Männern haben, wie z. B. in Westeuropa, Australien und den Vereinigten Staaten, und sie ist dort am niedrigsten und von der der Männer am weitesten entfernt in Kulturen, wo die Frauen sehr strikt unter männlicher Kontrolle gehalten werden, wie z. B. in Algerien. Die entsprechenden Zahlen ergeben, daß in Belgien die Kriminalitätsziffern für Männer 342mal so groß sind wie die für Frauen, in Algerien 2.744mal so groß⁷⁾. Neun Studien in verschiedenen afrikanischen Distrikten zeigen geschlechtsspezifische Unterschiede, die von 20.400 bis 900 reichen⁸⁾. Aber nicht nur zwischen den verschiedenen Nationen differieren die Verhältniszahlen zwischen männlicher und weiblicher Kriminalität, sondern es ergeben sich auch Unterschiede innerhalb einer Nation, und zwar im Hinblick auf die soziale Position. In den Vereinigten Staaten ist die Differenz zwischen weiblicher und männlicher Kriminalität weniger groß unter der schwarzen, d. h. großteils Unterschichtbevölkerung, als unter der weißen Bevölkerung. Die Verhältniszahl männlich: weiblich der in den Jahren 1964 bis 1966 in Florida inhaftierten Personen betrug für Farbige 1.625, während die der Weißen 2.200 lautete (*Sutherland & Cressey*, 1970, S. 128).

Der Anteil der Kriminalität der Frauen an der Gesamtkriminalität muß außerdem auch noch im historischen Zusammenhang gesehen werden. Während des Ersten und Zweiten Weltkriegs und kurz nachher war z. B. der Frauenanteil an der Kriminalität höher. Dies ist durchaus daraus zu erklären, daß die Frauen in dieser Zeit erstens relativ mehr Freiheit in gesellschaftlichen Bereichen genossen und zweitens ihre traditionelle Rolle, z. B. Versorgung der Familie unter größeren Risiken krimineller Tätigkeit (Schwarzhandel) erfüllen mußten. Die Verurteiltenrate der Frauen für Diebstahl in Österreich und Deutschland war während des Ersten Weltkriegs höher als die Verurteilungsrate der Männer in den Vorkriegsjahren (*Exner*, 1927; *Liebmann*, 1930).

Die Tatsache, daß die Verhältniszahlen von männlicher und weiblicher Kriminalität derart örtlich und zeitlich variieren, zeigt, daß wir es bei der geringeren Kriminalität der Frau jedenfalls nicht mit einer „Naturkonstante“ zu tun haben, sondern daß die Kriminalitätsziffern der Frauen die jeweilige Stellung der Frau in einer bestimmten Gesellschaft widerspiegeln. Eine soziologische Betrachtungsweise der Frauenkriminalität geht daher davon aus, daß in unserer Gesellschaft die eingespielte Arbeitsteilung zwischen den Geschlechtern die ist, daß der Mann vor allem

für den Produktions-, die Frau in erster Linie für den Reproduktionsbereich zuständig ist.

Diese Art der Arbeitsteilung, von der die weibliche Rolle bestimmt ist, hat Folgen für Lebenssituationen und Lebenskarriere der Geschlechter sowie für die Art der sozialen Kontrolle, der die Geschlechter differenziell ausgesetzt sind. Aus diesen Elementen sollte es möglich sein, Unterschiede im abweichenden Verhalten zwischen den Geschlechtern zu erklären. Im Fall der Kriminalität ist es sinnvoll, zunächst den Kontrollbereich zu behandeln. Kriminalität wird in einem sehr einfachen Sinn vom Strafrecht konstituiert. Eingangs wurde festgestellt, daß „Kriminalisierung“ nur eine mögliche Kontrollreaktion auf abweichendes Verhalten ist. Als Voraussetzung zur Feststellung von „kriminellm Verhalten“ gilt, daß nur ein derartiges (abweichendes) Verhalten erfaßt werden kann, das sich unter einen Tatbestand des Strafrechts subsumieren läßt. Das heißt, die Befunde zur Frauenkriminalität dürfen nicht nur als Indikatoren für die gesellschaftliche Situation der Frau gesehen werden, sondern auch als Elemente der Bestimmung der gesellschaftlichen Funktion des Strafrechts.

Die soziologische Forschung zur Funktion des Strafrechts hat sich in den letzten Jahren sehr stark auf Schichtunterschiede im Zugriff des Strafrechts konzentriert (vgl. etwa *Feest & Blankenburg*, 1972; *Peters*, 1973; *Quensel*, 1972; *Steinert*, 1973). Allgemeinstes Ergebnis dieser Forschungsrichtung dürfte sein, daß das Strafrecht im Spannungsfeld allgemeiner sozialer Herrschaftsverhältnisse steht und eben diese Herrschaftsverhältnisse zum Teil mit produziert, sichert und legitimiert.

Wenn die Funktion des Strafrechts an anderen Merkmalen der Ungleichheit (wie alt – jung, männlich – weiblich) näher bestimmt werden soll, müssen zwei Eigenarten strafrechtlicher Kontrolle bedacht werden: Strafrechtliche Kontrolle ist wegen ihrer „Sichtbarkeit“ ein prekäres Instrument, das die Gefahr ideologischer und politischer Konflikte stärker in seiner Anwendung heraufbeschwört, als es weniger auffällige Kontrollen (wie sie oben erwähnt wurden) tun werden. Politische Verfassungen, die eine Tendenz zur „Rationalisierung“ von Herrschaft haben, werden dieses Instrument daher so sparsam wie möglich einsetzen. Zum zweiten hat die Situation des Beherrschten seine Dialektik, die in einem einschlägigen Bild darin besteht, daß der Gefängnisinsasse sich zwar sein Mittagessen nicht aussuchen kann, sich im Normalfall aber auch nicht darum zu kümmern braucht. Insofern wird man in einer beherrschten Gruppe umso weniger Auflehnung gegen die zugemutete Rolle und Abweichung von ihr finden, je stärker der Aspekt des Versorgtwerdens überwiegt (was nicht nur eine Frage der realen Vor- und Nachteile der Position, sondern auch eine der Sichtbarkeit von Alternativen ist), aber auch umso weniger staatliche Kontrolle von Abweichung, je stärker die Kontrolle ins Informelle verlegt werden kann; im Fall des Jugendlichen also von den Erwachsenen, speziell den Eltern, im Fall der Frau vom Mann getragen werden kann. Für den Fall des Jugendlichen können wir in der Geschichte der letzten 150 Jahre die Entstehung und zunehmende Vergrößerung der Bedeutung von „Jugend als Problem“ beobachten, eine Entwicklung, die durch die „Verschulung“ und sonstige zunehmende staatliche Inanspruchnahme von Jugend sicher gefördert wurde und die im Rechtsbereich sowohl die Entwicklung von Sozialgesetzen für Jugendliche als auch die Abschwächung ihrer Herrschafts- zu einer angeb-

⁷⁾ Unter Kriminalitätsziffer wird hier der Anteil der Kriminellen im Verhältnis zum Anteil der Bevölkerung verstanden.

⁸⁾ Diese Zahlen sind als Verhältniszahlen der Anzahl der Männer auf 100 Frauen aufzufassen. Ein Verhältnis über 100 heißt bei dieser Berechnung, daß die Männer die Frauen übertreffen, während eine Verhältniszahl unter 100 das Gegenteil bedeutet.

lichen Erziehungs- und Schutzkomponente mit sich brachte (vergl. dazu *Leirer et al., 1974*).

Die Rolle der Frau ist wesentlich älter und offenbar hat es in ihr – nachdem die Hereinnahme der Berufstätigkeit bisher ohne wesentliche Brüche gelungen zu sein scheint (vergl. etwa die Ergebnisse von *Kreutz, 1973*) – auch in letzter Zeit weniger grundlegende Veränderungen gegeben als in der des Jugendlichen. Man hat es daher hier wohl mit einem Zustand zu tun, in dem informelle Kontrollen noch greifen und wenig staatliche Kontrolle nötig ist.

Für den Fall des Strafrechts läßt sich diese relative Abwesenheit staatlicher Kontrolle durch eine einfache Inspektion des Strafgesetzbuchs belegen. Man kann sich mit dem herrschenden Verständnis der weiblichen Rolle vor Augen fragen, welche der dort beschriebenen Tatbilder ein Handeln wiedergeben, das dieser Rolle entspricht oder das in Situationen naheliegen mag, in die einen diese Rolle bringt. Um diese Einstufung der Tatbilder etwas gegen Subjektivität abzusichern, wurde sie von einigen Richtern und Staatsanwälten durchgeführt. Es wurden nur solche Einstufungen als gültig akzeptiert, in denen diese Experten übereinstimmten (es gab kaum Abweichungen zwischen ihnen). Um die Zahl der verschiedenen Tatbilder auf eine bewältigbare Zahl zu reduzieren, wurde die Kategorisierung der polizeilichen Kriminalstatistik (vergl. Tabelle 4) verwendet.

Von den 44 Tatbildern, die in der polizeilichen Kriminalstatistik unterschieden werden, wurde von den Experten von 16 gesagt, daß „man ein solches Verhalten eher von einem Mann erwartet“, von 3, daß man es „eher von einer Frau erwartet“, von den restlichen 25, daß man es „bei Mann und Frau“ erwarte. Bei den den Männern zugeschriebenen Delikten handelt es sich um die Delikte, bei denen der Gebrauch physischer Gewalt im Vordergrund steht (Totschlag, schwere Körperverletzung, Einbruchdiebstahl, Raub, gefährliche Drohung, Sprengstoffgesetz, Waffengesetz), die Sexualdelikte, die sich teilweise mit der ersten Kategorie überschneiden (Notzucht, Schändung, Sittlichkeitsdelikte nach § 129 I a, 131, 132, Zuhälterei, Sittlichkeitsdelikte nach § 516, Pornographiegesetz), dazu noch Brandlegung und „unbefugter Gebrauch von Fahrzeugen“. Die drei der weiblichen Rolle zugeordneten Delikte sind die schon gesetzlich so definierten: Kindsmord, Abtreibung, Geheimprostitution. Es ist also zweifellos so, daß mehr „typisch männliches“ Verhalten als kriminell im Strafgesetzbuch niedergelegt ist als „typisch weibliches“.

Neben allem anderen hat das sicher auch damit zu tun, daß die Inhalte der beiden Rollen in sich unterschiedlich erzwingbar sind. Wenn der Unterschied in den Geschlechterrollen mit *Freud* (1905, S. 120 ff, bes. S. 121, Fußnote 1, ausführlicher und differenzierter 1933, S. 119–145) in der Dimension „aktiv/passiv“ oder ähnlich mit *Parsons* (1964, S. 57 f, 74 ff; vergl. dazu auch *Zelditch, 1955*) in der Dimension „instrumental/expressiv“ lokalisiert wird, so ist es einfach leichter möglich, Aktivität und Leistung in ihren „Auswüchsen“ mit einer Strafdrohung zu belügen, als die Funktion, sich emotional angenehm zu machen, so zu regeln. Das Strafrecht regelt vor allem das Machtmittel der (physischen) Aggressivität (in verschiedenen, auch abgeleiteten Formen), die bei uns zur männlichen Rolle gehört, und daher zwar in ihren illegitimen Formen sanktioniert, aber in ihren legitimen Formen nicht völlig zerstört werden soll. Letzteres vor allem deshalb, weil das Berufsleben in einer Gesellschaft, die auf „Leistung“ und „Konkurrenz“ aufge-

baut ist, bestimmte Formen von Aggressivität als notwendig fordert und produziert.

Die Rollenbilder von Mann und Frau, die sich aus der gesellschaftlichen Arbeitsteilung zwischen den Geschlechtern ergeben, finden sich also schon im Text des Strafgesetzbuches gespiegelt. Die spezifisch weibliche kriminelle Abweichung ist Nicht-Erfüllen sexueller Anforderungen, die an die (künftige) Ehefrau und Mutter gestellt werden. Die spezifisch männliche kriminelle Abweichung ist falsches Erfüllen von Anforderungen an Aggressivität, die an den tüchtigen Produzenten (und „Status-Sucher“) gestellt werden.

Bei Frauen ist strafrechtliche Normierung einer „Übererfüllung“ des erwünschten Verhaltens offensichtlich einzig da möglich, wo es in aktives Handeln umschlägt (z. B. „Übersexualität“, d. h. gleichzeitig auch Rollenabweichung darstellt (in Richtung aktiv). Hier wird dieses Verhalten auch kontrolliert (Prostitution, Abtreibung, Kindsmord, auch Mithilfe bei Delikten, bei der häufig „sexuelle Hörigkeit“ angenommen wird). Dieser Unterschied zwischen Verfolgung sexueller Auffälligkeiten oder Verfolgung von Auswüchsen aktiven Handelns zeigt sich z. B. auch in Fürsorgeakten. Eine Untersuchung sämtlicher 1969 angefallener Fürsorgefälle (*Hug, 1971*) aus ganz Österreich ergab, daß bei den Mädchen 41% wegen sexueller Auffälligkeiten in Fürsorgeerziehung kamen, bei den Burschen nur 1,5%, dafür 52,5% wegen delinquenten Verhaltens.

Tabelle 7: Hauptmerkmale dissozialen Verhaltens*

%	Herum- treiben	Arbeits- unbest.	Flucht	Aggres- sivi- tät	Sex. Auf- fälligk.	Delinqu. k. A.
weibl.	28	1	7	3,5	41	16,5 3 (405)
männl.	27	4	3	10	1,5	52,5 2 (402)

*) In dieser Kategorie wurde jenes Merkmal kodiert, „dem in den Akten die größte Bedeutung zugemessen wurde“ (*Hug, 1971, S. 130*).

Bei der Deliktsbelastung für Fürsorgezöglinge steigt zwar der Prozentsatz bei den weiblichen Zöglingen, bleibt jedoch ebenfalls weit unter dem Prozentsatz der männlichen. (Die Differenz in den beiden Tabellen ergibt sich aus der verschiedenen Kodierung beider Merkmale.)

Tabelle 8: Deliktsbelastung weiblicher und männlicher Zöglinge von Fürsorgeerziehung

%	nicht delinquent	delinquent	N
weiblich	74,5	25,5	398
männlich	38,0	62,0	401

Auch von der Bevölkerung wird ein Verhalten, das in die Dimension „Verwahrlosung“ fällt, bei Frauen mehr verworfen und härter beurteilt als bei Männern. So ergab die vom österreichischen Gallup-Institut im Rahmen dieses Regierungsberichtes durchgeführte Bevölkerungsumfrage, daß bei der Bewertung von sechs verschiedenen Delikten, darunter auch ein „Non-Delikt“ (sich in Gaststätten und Lokalen herumtreiben) über sämtliche vorgegebenen Fallbeschreibungen hinweg Frauen milder beurteilt wurden als Männer, nur in dem einen Non-Delikt kehrte sich die Bewertung um.

Tabelle 9: Bewertung verschiedener Formen abweichenden Verhaltens

Täter	gesamt		Diebstahl		Körperverletzung		Hehlerei		Totschlag		Herumtreiben		Betrug	
	m	w	m	w	m	w	m	w	m	w	m	w	m	w
Bewertung: sehr verwerflich	64,9	62,7	78,8	67,0	37,4	29,3	77,7	76,8	92,1	88,0	55,4	59,9	70,0	66,1
nicht ganz in Ordnung, entschuldigbar	35,1	37,3	29,2	33,0	62,6	70,7	22,3	23,2	7,9	12,0	44,6	40,1	30,0	33,4

Tabelle 10: Sanktionen

Sanktion	gesamt		Diebstahl		Körperverletzung		Hehlerei		Totschlag		Herumtreiben		Betrug	
	m	w	m	w	m	w	m	w	m	w	m	w	m	w
Formelle Sanktion	54,25	45,72	64,20	58,7	49,2	38,1	71,1	58,0	74,2	67,1	5,0	4,9	54,8	44,2
Informelle Sanktion	45,75	54,28	35,80	41,3	50,8	61,9	28,9	42,0	25,8	32,9	95,0	95,1	45,2	55,8

Dieselbe Tendenz zeigt sich, betrachtet man die Maßnahmen, die die befragten Personen den einzelnen Delikten als Sanktion für dieses Verhalten zuordnen sollten (hiebei wurde zwischen formellen Sanktionen, z. B. Unterbringung in einer geschlossenen Anstalt, Geldbuße und informellen Sanktionen, wie z. B. sich gelegentlich mit jemandem aussprechen können, strenge Erziehung und Beaufsichtigung, von anderen Leuten gemieden werden und ähnliches unterschieden). Während die befragten Personen bei allen anderen Verhaltensweisen deutlich die Männer mehr mit formellen Sanktionen bedachten, ist dies bei dem „Non-Delikt“ Herumtreiben nicht der Fall. Hier werden gleich viele formelle wie informelle Sanktionen für Männer und Frauen zugeordnet, wobei jedoch insgesamt der Anteil der formellen Sanktionen sehr gering ist.

Die Einstellung zur weiblichen Kriminalität, die sich in der Bevölkerung findet, entspricht also der beschriebenen Rollen- und Arbeitsteilung zwischen den Geschlechtern. Außer durch die im Prozeß der gesellschaftlichen Arbeit organisierte Faktizität der Bedingungen in Produktion und Reproduktion wird diese Rollenteilung auch ideologisch legitimiert und abgesichert. Einer der wichtigsten Träger solcher legitimierender Weltanschauungsproduktion sind die Massenmedien. Wenn man die Einstellungen der Bevölkerung zur weiblichen Kriminalität (als Teil der Einstellungen zu den Geschlechterrollen) erklären will, ist es daher angebracht, die Inhalte, die in den Medien vermittelt werden, zu beschreiben. Es geht dabei um die Darstellung von Kriminalität generell und von weiblicher Kriminalität im Speziellen. Eine entsprechende Inhaltsanalyse von fünf österreichischen Tageszeitungen wurde für diesen Bericht im Rahmen des Ludwig-Boltzmann-Instituts für Kriminalsoziologie von *Irmtraut Goessler-Leirer und Gertrude Edlinger* durchgeführt.

Roshier (1971) fand in einer Analyse von englischen Tageszeitungen, daß die Zeitungen die schweren Delikte überproportional hoch in ihre Berichterstattung einbeziehen. Besonders der Mord (eingeschlossen Totschlag) wird stark übertrieben berichtet. Dieses Ergebnis konnte auch für die österreichischen Tageszeitungen bestätigt werden. Auch Sexualdelikte (inklusive Sexualmord) waren überrepräsentiert.

Außerdem fand sich eine Tendenz, daß die Zeitungen sehr stark über aufgeklärte Verbrechen berichten und über Delikte mit hohen Strafen. D. h., die Zeitungsberichterstattung erweckt den Eindruck, daß die Chancen, erwischt zu werden, sehr hoch sind, und die Chancen, eine hohe Strafe zu erhalten, wenn man erwischt wird, ebenfalls. So war in der Analyse der österreichischen Kriminalberichterstattung nur in 4,7% der erfaßten Artikel der Täter unbekannt. Bei den Strafen wurde in 42% der Fälle ein Strafausmaß über 1 Jahr Kerker ausgesprochen. (Die Kriminalstatistik 1970 weist einen Anteil an Strafen über 1 Jahr Kerker von 9,1% aus.)

Die dritte charakteristische Tendenz, die sich sowohl in der englischen als auch in der erwähnten österreichischen Untersuchung zeigte, war die, daß die Zeitungen mehr berichten, wenn das Delikt mit einem „Gag“ verbunden ist. Einer der „Gags“ besteht darin, daß der Täter eine Frau ist. Dementsprechend sind Berichte über kriminelles Verhalten von Frauen in den Zeitungen überrepräsentiert.

Bei der Betrachtung krimineller Delikte würde es sich aus der Rollenerwartung an die Frau ergeben, daß sie eher in der Rolle des Opfers aufscheint, bzw. als Mittäter denn als Haupttäter. Es wurden daher in die Analyse der österreichischen Kriminalberichterstattung die Fälle einbezogen, in denen die Frau Täter ist, sondern auch diejenigen, in denen über die Frau als Opfer berichtet wird.

Von den 874 im Beobachtungszeitraum in Kriminalfällen involvierten Frauen waren 32,5% Täter und 67,5% Opfer. Das zeigt, daß die Berichterstattung in den Zeitungen diesem Rollenbild folgt. Der überwiegende Teil der weiblichen Täter (70,1%), über die berichtet wurde, verübte das Delikt allein.

Bei den einzelnen Delikten wird am häufigsten (15,5%) über Betrugsdelikte berichtet, gefolgt von den Berichten über Diebstahl (13,70%). Danach folgen bereits die Fahrlässigkeitsdelikte (10,0%).

Tabelle 11: Delikte, weibliche Täter

	absolut	%
Mord, Totschlag	17	6,3
Körperverletzung	26	9,6
Kidsmord	11	4,1
Gattenmißhandlung	–	–
Kindsmißhandlung	10	3,7
Abtreibung	5	1,8
Raub	12	4,4
Diebstahl	37	13,7
Betrug	42	15,5
Meineid, falsche Zeugenauss.	1	0,4
Sexualdelikt	2	0,7
Sexualmord	–	–
Geheimprostitution, Kuppelei	22	8,1
Fahrlässigkeit	27	10,0
Entführung	18	6,6
sonstiges	41	15,1

Bei den einzelnen Delikten wurde untersucht, inwieweit dieses Delikt vom erwarteten Rollenverhalten abweicht. Das erwartete Rollenverhalten bzw. die Abweichung von ihm wurden in vier Dimensionen aufgespalten, nämlich Sexualität (Hörigkeit, Ausschweifungen), Aggressivität (Zuhälterin), Familienbeziehung (Kidsmord, Eifersuchtsdelikte) und Intelligenz („raffinierte“ Betrügereien). Am ausführlichsten wurde dann berichtet, wenn das Delikt in der Dimension Sexualität vom erwarteten Rollenverhalten abweicht (durchschnittliche Länge der einzelnen Artikel: 55,3 Zeilen/Spalte). Danach folgen die Dimensionen Aggressivität (51,6 Zeilen/Spalte) und Intelligenz (51,2 Zeilen/Spalte). Am wenigsten ausführlich wird bei Delikten, die die Familienbeziehungen betreffen, berichtet (42,2 Zeilen/Spalte, dieser Wert liegt noch unter der durchschnittlichen Länge von Artikeln, bei denen das Delikt keinen Bezug zum Rollenverhalten hat). Dieser Befund stimmt mit dem bereits postulierten Satz überein, daß bei Frauen besonders die Abweichung in sexueller Hinsicht interessant ist und sanktioniert wird.

Entsprechend der sozial festgelegten weiblichen Erfolgsstrategie, nämlich sich anderen angenehm zu machen (vergl. dazu die Ausführungen auf S. 43 ff), was besonders auch das Äußere einschließt, wird in den Berichten auch mehr über das äußere Erscheinungsbild der beteiligten Frauen gebracht. Es werden z. B. von den weiblichen Tätern mehr Fotos gezeigt. Während der Anteil der Frauen an den Tätern insgesamt nur 38,1% beträgt, beträgt er bei den Fotos von Tätern 64%. Auch im Text wird bei weiblichen Tätern eher über ihr Aussehen berichtet. Insgesamt beträgt der Frauenanteil 51,3% von den Fällen, wo Bemerkungen über das Aussehen gemacht werden.

Berichte über die Persönlichkeit des Täters oder die Motive

zur Tat waren in einem geringeren Prozentsatz vertreten als dem Frauenanteil an den Tätern entspricht. Diese beiden Merkmale hängen auch nicht so sehr mit der geschlechtsspezifischen Rolle zusammen. Dort jedoch, wo das Delikt vom erwarteten Rollenverhalten abweicht, steigt der Prozentsatz der erwähnten Persönlichkeitsmerkmale über den Frauenanteil an den Tätern hinaus (42,2%).

Das heißt insgesamt, daß mehr Einzelheiten über den weiblichen Täter berichtet werden, wenn das Delikt von der weiblichen Rollenerwartung abweicht. Um jedoch das Rollenbild insgesamt aufrechterhalten zu können, wird von der Berichterstattung her bei den Frauen nach Erklärungen gesucht, die als Entschuldigung des kriminellen Verhaltens dienen können. Das abweichende Verhalten wird auf widrige Einzelumstände zurückgeführt und nicht z. B. auf Widersprüche im Rollenbild. Es werden für 9,0% der weiblichen Täter Entlastungsgründe angegeben, hingegen nur für 3,5% der männlichen Täter.

Dasselbe Phänomen zeigt sich auch in den Einstellungen der Bevölkerung in der bereits erwähnten Befragung. Bei der Frage nach den Motiven der Tat wurde für die Frauen bei allen Delikten eher eine „Notsituation“ vermutet; bei den Männern hingegen eher die „kriminelle Neigung“. Die geringere Kriminalität der Frau erklärt sich also zum Teil daraus, daß einfach weniger weibliche Handlungsweisen vom Strafgesetz erfaßt sind, d. h. die Deliktstypen des Strafgesetzbuchs sind stärker auf die Kontrolle „typisch männlichen“ Verhaltens hin entworfen. Dabei zeigen sich auch qualitative Unterschiede: Beim Mann ist die Aggressivität, bei der Frau die Sexualität stärker staatlicher Kontrolle bedürftig. Diese Unterschiede finden sich auch in den Einstellungen der Bevölkerung und in der Kriminalberichterstattung der Tageszeitungen wieder. In all diesen sozialen Kontrollmechanismen wird die Rollenverteilung der Geschlechter reproduziert und legitimiert.

5 ANDERE FAKTOREN, DIE DEN ANTEIL DER FRAUEN AM KRIMINELLEN VERHALTEN BEEINFLUSSEN: FORMELLE VERSUS INFORMELLE SOZIALE KONTROLLE, PRIVATHEIT VERSUS ÖFFENTLICHKEIT, „PATHOLOGISIERUNG“ STATT „KRIMINALISIERUNG“

Im vorigen Abschnitt wurden als Erklärung für die niedrigere Kriminalität der Frau einige Gründe dafür angeführt, warum dieser Bevölkerungsgruppe gegenüber staatliche Kontrolle weniger stattfindet. Ein Hauptgrund für die geringere Notwendigkeit formeller Kontrolle verdient aber noch ausführlichere Behandlung: die informellen Kontrollen, die die formellen ersetzen und die verhindern, daß als kriminell zu behandelndes Verhalten überhaupt auftritt. Ebenfalls zu berücksichtigen sind hier die teils formellen, teils informellen Maßnahmen, die selbst doch auftretende Abweichung ohne Beanspruchung des Strafgesetzes bewältigen (wie z. B. Fürsorge, Psychiatrie).

5.1 Informelle soziale Kontrolle

Eine erste solche informelle Kontrolle ist die geschlechtsspezifische Sozialisation. Die durchaus ausgedehnte Forschung dazu zeigt übereinstimmend, daß Mädchen zu geringerer Aggressivität und Durchsetzungsfähigkeit und zu Abhängigkeit und Passivität erzogen werden (vergl. die

zusammenfassenden Darstellungen der Forschungslage in *Gotschalch, 1971; Maccoby, 1966; Mischel, 1970*. Auf der kindlichen Erziehung aufbauend bleibt das Mädchen aber auch mit zunehmendem Alter stärker an die häusliche Sphäre gebunden und kann nicht, wie der männliche Jugendliche, sich der elterlichen Kontrolle durch das Gewicht der Gleichaltrigen-Gruppe entziehen (vgl. dazu *Kreuz, 1973, bes. S. 209 ff*). Mit Aufnahme heterosexueller Beziehungen und Heirat wechselt sie von der Kontrolle durch die Eltern zu der durch den Mann (die im derzeitigen Familienrecht auch rechtlich abgedeckt ist – § 92 ABGB). Dieses Muster gilt in stärkerem Ausmaß für die Arbeiterschicht; mit steigender Schicht sinkt die rigide Geschlechterrollenzuweisung und Kontrolle (vgl. dazu als kleinen Indikator das Ausmaß an Haushaltsarbeit, das Mädchen verschiedener Schichtzugehörigkeit leisten, bei *Kreuz, 1973, S. 206 ff*). Bei dieser intensiven und länger dauernden Kontrolle des jugendlichen Mädchens durch die Eltern und dem niedrigen Heiratsalter bleibt zunächst eine geringere „freie“ Jugendzeit als beim männlichen Jugendlichen, und damit, so könnte man folgern, auch eine geringere Möglichkeit zu Kriminalität. (Die Verschiebung im Altersaufbau bei straffälligen Männern und Frauen findet darin eine teilweise Aufklärung.)

Tatsächlich wird aber diese strenge Kontrolle des Mädchens durch die Familie auch formell ergänzt, nämlich durch die Fürsorge. Der Anteil der weiblichen Jugendlichen an allen über 14-jährigen, die unter irgendeiner Form von Aufsicht durch die Fürsorge stehen, beträgt zwischen 40 und 45%⁹⁾ (Tabelle 12), was zwar weniger ist als der Bevölkerungsanteil, aber wesentlich mehr als der Anteil an den gerichtlichen Verurteilungen. Oben wurde (Tabelle 7 und 8) bereits gezeigt, daß mit dieser Maßnahme bei Mädchen zu einem großen Teil „sexuelle Verwahrlosung“ unter Kontrolle gebracht wird, d. h. das „Überschießen“ jenes Verhaltens, mit dem sich Mädchen von den Eltern

emanzipieren können. Die Freiheitsbeschränkungen, mit denen unerwünschtes Sexualverhalten der Frau sanktioniert wird, sind im übrigen in den Institutionen Fürsorgeerziehungsheim und Arbeitshaus (auf das im Abschnitt „Strafvollzug“ noch eingegangen wird) jedenfalls von längerer Dauer (nämlich in der Dimension von Jahren) als es die Freiheitsstrafen sind, die im Schnitt gerichtlich gegen Jugendliche ausgesprochen werden (84% unter 6 Monaten). Die Tatsache, daß die formelle Kontrolle des Verhaltens von Mädchen und jungen Frauen weniger durch strafrechtliche Sanktion erfolgt, heißt also nicht unbedingt, daß sie milder und weniger einschneidend ist, eher im Gegenteil.

Tabelle 12: Einweisung in Fürsorgeerziehung, freiwillige Erziehungshilfe und gerichtliche Erziehungshilfe (1972)

	männlich	weiblich	% weiblich
Fürsorgeerziehung	1471	1148	43,8
Erziehungshilfe	5556	3664	39,7
Ger. Erziehungshilfe	1142	951	45,4
Gesamt	8169	5765	41,4

5.2 Privatheit

Innerhalb der Ehe bringt die familiäre Rolle der Frau nicht nur vermehrte informelle Kontrolle mit sich, sie führt auch dazu, daß Frauen einen Großteil ihrer Zeit isoliert im Haushalt verbringen und damit von öffentlichen Situationen ausgeschlossen sind. Frauen haben daher wenig Gelegenheit, kriminelle Delikte, die sich hauptsächlich in öffentlichen Situationen (Arbeitsplatz, Freizeitbereich) abspielen, zu setzen. Für Österreich liegen zwar keine Daten vor, aber Untersuchungen in etwa gleichartigen Industriestaaten ergaben, daß im Durchschnitt die Frauen

Tabelle 13: Durchschnittliche Zeit, die außerhalb des Haushalts verbracht wird*)

	Gesamte Zeit außerhalb des Haushalts		Gesamte Zeit außerhalb des Haushalts, mit Ausnahme der Zeit für Arbeit, Weg zum Arbeitsplatz und für Einkäufe		in % von der arbeitsfreien Zeit	
	Arbeitstag	arbeitsfreier Tag	Arbeitstag	arbeitsfreier Tag	Arbeitstag	arbeitsfreier Tag
Berufstätige Männer:						
ledig	11,8	7,7	1,4	3,7	32%	39%
verheiratet, ohne Kinder	10,7	5,9	0,7	2,3	20%	29%
verheiratet, mit Kindern	10,8	5,5	0,6	2,2	18%	27%
Berufstätige Frauen:						
ledig	10,2	5,6	0,7	2,2	23%	31%
verheiratet, ohne Kinder	8,9	4,2	0,4	1,5	16%	25%
verheiratet, mit Kindern	8,2	3,8	0,5	1,3	23%	25%
Hausfrauen:						
verheiratet, ohne Kinder	2,8	3,4	0,8	1,1	17%	16%
verheiratet, mit Kindern	2,5	3,4	0,6	1,6	16%	10%

*) Die Tabelle stammt aus Szalai et al., 1972, S. 143. Szalai und Mitarbeiter führten Zeitbudgetstudien in 10 europäischen (inklusive der Sowjetunion) und 2 außereuropäischen Ländern (USA, Peru) durch. In allen Ländern ergab sich, daß Frauen, auch ledige, viel mehr Zeit für Hausarbeit aufwenden als Männer. Sie sind auch mehr mit den Kindern beschäftigt und verlassen weniger oft (siehe obige Tabelle) das Haus.

⁹⁾ Die Einweisung in Fürsorgeerziehung ist als bester Indikator zu betrachten, da diese nur ausgesprochen werden darf, „wenn dies zur Beseitigung geistiger, seelischer oder sittlicher Verwahrlosung eines Minderjährigen notwendig“ (JWG § 29) ist, d. h. wenn

abweichendes Verhalten des Minderjährigen selbst konstatiert wurde. In den beiden anderen Fällen (Erziehungshilfe, gerichtliche Erziehungshilfe) kann das Eingreifen der Jugendwohlfahrtsbehörden auch durch das Verhalten der Eltern bedingt sein.

einen viel größeren Teil ihrer Zeit in der Abgeschlossenheit des Haushalts verbringen, daher auch weniger Gelegenheit haben, Delikte zu setzen.

Diese Verhältnisse der informellen Kontrolle erklären auch die Befunde zur Schichtverteilung und Berufsverteilung (siehe S. 46 f.). Die familiäre Kontrolle gerade jüngerer Frauen und Mädchen ist in der Unterschicht stärker. Daher verschiebt sich die Schichtverteilung der straffälligen Frauen gegenüber den Männern nach oben. Die Frauen in der Unterschicht kommen im Vergleich zu Männern infolge dieser informellen Kontrollen relativ weniger in die Situation, ein Delikt zu setzen, als Frauen in einer etwas besseren Position. Unterschiede im Ausmaß des Lebens in „öffentlichen Situationen“ können also nicht nur einen Teil des Unterschiedes in der Kriminalität zwischen Männern und Frauen, sondern auch der unterschiedlichen Schichtverteilungen erklären.¹⁰⁾

So besehen wird dann auch die Bedeutung der geringen weiblichen Kriminalität deutlich: Diese Hälfte der Bevölkerung wird nach wie vor auf eine dienende Rolle festgelegt, in Aktivitätsmöglichkeiten beschnitten und auf eine „kleine Welt“ zurückverwiesen. Die resultierenden Konflikte werden nach wie vor privat abgefangen und äußern sich in Formen, die nicht primär in den Zuständigkeitsbereich des Staats fallen. Die „Situation der Frau“ wird dadurch erschwert, daß sie keine Symptome produziert, die für den Staat sonderlich auffällig oder bedrohlich wären. Die Situation ist völlig unter Kontrolle.

5.3 „Pathologisierung“

Die geschlechtsspezifische Sozialisation von Mädchen führt noch zu einem anderen Phänomen, das für die geringe Anzahl der kriminellen Delikte bei Frauen als Erklärungsansatz dienen kann. „Aufgrund empirischer Untersuchungen wurde festgestellt, daß Mütter ihre Töchter eher mit psychologischen Erziehungsmaßnahmen erziehen als die Söhne. Ähnliches trifft verstärkt für den Vater zu, der den Jungen häufiger mit physischen Erziehungsmaßnahmen zu kontrollieren versucht. Die liebesorientierten Erziehungstechniken, die im stärkeren Maße bei Mädchen angewandt werden, schließen das Risiko der Übersozialisierung ein; das Resultat ist starke Abhängigkeit von der Zuwendung der Erziehungsperson, da bei falschem Verhalten Liebesentzug droht. Die Angstbereitschaft und Abhängigkeit des Mädchens wird zugleich durch die stark fürsorgliche und schützende Art der Erziehung gefördert, die eine selbständige Umwelterforschung verhindert.“ (*Gottschalch et al., 1971, S. 133 f.*) Diese Art der Sozialisation legt nahe, daß äquivalente Verhaltensweisen bei Frauen in die Dimension „psychische Krankheit“ und nicht in die „Kriminalität“ laufen. Frauen werden eher „pathologisiert“ als „kriminalisiert“.

Das Überwiegen von neurotischen Störungen bei Frauen ist eines der stabilsten Ergebnisse psychiatrisch-epidemiologischer Untersuchungen (vergl. *Dohrenwend & Dohrenwend, 1969; Katschnig & Strotzka, 1975; Strotzka et al., 1969*). Auch aus der österreichischen Gesundheitsstatistik

¹⁰⁾ Dabei spielt sicher auch eine Rolle, daß angestellt (im Gegensatz zu Arbeiter) zu sein einer Frau weniger Status gibt als einem Mann; diese Verhältnisse sind leider auch in der soziologischen Schichtungstheorie wenig geklärt, wo man sich weitgehend damit begnügt, Frauen den Status von Vater oder Ehemann zuzuschreiben – übrigens auch ein Symptom für die gesellschaftliche Stellung der Frau.

läßt sich errechnen, daß der Anteil der Diagnosen „Neurose“ und „Psychose“ an sämtlichen Entlassungsdiagnosen nach Aufhalten in Krankenanstalten bei den Frauen höher ist als bei den Männern.¹¹⁾ Die Aufnahme einer Stichprobe sämtlicher Erstzugänge an psychiatrischen Krankenhäusern in Österreich während eines Jahres (1970/71) durch *Katschnig & Mitarbeiter* (unveröffentlichtes Material) zeigt Geschlechterunterschiede vor allem bei den Diagnosen „Alkoholismus“ (die bei Männern weit überwiegt), Schizophrenie (Männer: 6,5%, Frauen: 12,1%) und Depression (endogene Depression: Männer: 6,8%, Frauen: 17,7%; psychogene Depression: Männer: 13,6%; Frauen: 21,0%). Selbst innerhalb der psychiatrischen Störungen neigen die Frauen also noch zu einer „rollenspezifischen“ Form, der Depression.

Wenn man alle die in den letzten Abschnitten aufgezählten sozialen Einflüsse zusammennimmt, ist es wohl hinreichend deutlich, daß man durchaus nicht die „Natur der Frau“ zu bemühen braucht, um die Unterschiede zwischen männlicher und weiblicher Kriminalität zu erklären. Diese beruhen vielmehr darauf, daß Frauen mächtigen Kontrollen durch die Situation in Arbeit, Familie und Ehe unterliegen, die staatliche (strafrechtliche) Kontrolle nur dort subsidiär nötig machen, wo Ausbrüche aus diesen Institutionen abzufangen sind. Die spezielle Art der weiblichen Sozialisation macht es zusätzlich noch wahrscheinlich, daß solche Ausbrüche sich in Formen abspielen, die nach dem herrschenden Verständnis von Typen von Abweichung eher nach dem Krankheitsmodell zu behandeln sind als nach dem der Kriminalität.

5.4 Berufstätigkeit und kriminelles Verhalten

Im Zug der hier vorgelegten Behandlung der Frauenkriminalität haben sich einige Befunde gezeigt, die sich kaum anders interpretieren lassen, als dahingehend, daß Frauen vermehrten und qualitativ anderen sozialen Kontrollen unterliegen als Männer, wodurch sie weniger kriminalisierbare Verhaltensweisen produzieren. Frauen, so könnte man sagen, sind aufgrund ihrer sozialen Position weniger „kriminalitätsfähig“ als Männer. Wenn man dergleichen kurzschlüssig extrapoliert, könnte man daraus die Idee ableiten, daß nichts erstrebenswerter wäre, als die Frau in diesem Zustand zu halten, bzw. sie in denselben zurückzusteuern, wo die Verhältnisse sich ändern.

Besonders pflegt hier die Frage der weiblichen Berufstätigkeit hochgespielt zu werden. Tatsächlich gibt es da einen Zusammenhang: Die wegen Verbrechen angezeigten Frauen (siehe dazu oben S. 10 ff) sind weit überproportional berufstätig. Die Interpretation der Schichtverteilung der angezeigten Frauen ergab, daß diese sich mit einer besseren Position der Isolation in der Familie entziehen. Ebenso gilt für die Berufstätigkeit generell wohl, daß die Frau damit auch in Situationen kommt, in denen Kriminalität überhaupt erst möglich ist. Mit demselben Argument

¹¹⁾ Der Anteil der „Neurosen“ und „Psychosen“ wurde an allen Entlassungen ohne XXV (Anomalien und Krankheiten der Schwangerschaft, der Entbindung und des Wochenbettes), XXIX (Arbeitsunfälle), XXX (gewerbliche Vergiftungen), XXXI (andere Schädigungen durch äußere Ursachen), XXXII/00 (normale Entbindung) berechnet, um selbstverständliche geschlechtsspezifische Diagnosen auszuschalten. Für die Jahre 1957 bis 1972 liegt der Anteil der „Neurosen“ für Männer bei 0,68 – 1,02%, für Frauen bei 0,93 – 1,18%, der Anteil der Psychosen für Männer bei 1,70 – 1,98, für Frauen bei 1,84 – 2,30%.

läßt sich wohl auch das Überwiegen des Dienstleistungssektors bei den Verurteilten erklären: Dort sind Kontakte besonders dicht und teilweise Kontrollen (wie etwa in einem Produktionsbetrieb) lockerer.

Dieser Zusammenhang ist aber zum Teil banal: Eine soziale Gruppe, die im Ghetto lebt, wird notwendig wenig zur Kriminalität außerhalb beitragen und ihren Anteil daran erhöhen, sobald das Ghetto geöffnet wird. Das heißt noch nicht, daß sie sich vorher dort wohlfühlt hat, oder daß sie über die Öffnung unglücklich oder verbittert ist. (Es sei hier nur auf den Abschnitt über psychische Erkrankungen verwiesen.) Kriminalität, speziell Eigentumskriminalität, ist unter anderem auch eine Frage der Gelegenheit. Mit der Zunahme der Automobile steigt die Zahl der damit verbundenen Delikte. Mit erhöhter Freizeitattraktivität eines Stadtviertels erhöht sich die dortige Kriminalitätsrate. Es würde wahrscheinlich niemandem einfallen, daraus das Argument zu ziehen, man solle die Zahl der Automobile einbremsen oder die Attraktivität von Stadtvierteln herabsetzen. Eher schon wird man sich fragen müssen, ob – um beim Beispiel zu bleiben – das Transportproblem mit den Mitteln des Individualverkehrs optimal gelöst ist oder ob die Aufteilung von Arbeit und Freizeit und das Angebot an Freizeitaktivitäten befriedigend sind.

6 FRAUENSTRAFVOLLZUG¹²⁾

In Österreich findet Frauenstrafvollzug in einer Justizanstalt (Schwarzau), bis Ende 1974 einem Arbeitshaus (Lankowitz) und einer Anstalt für Erziehungsbedürftige (Wr. Neudorf), sowie 19 Landes-, Kreis- und Bezirksgerichtlichen Gefangenenhäusern mit Frauenabteilungen statt. Ab 1975 werden durch die Reform des Strafgesetzes (StGB 1975 und Anpassungsgesetze) das Arbeitshaus und die Bundesanstalt für Erziehungsbedürftige aufgelassen. Die mit diesem Gesetz neu geschaffenen Sonderanstalten werden als Abteilungen in der Anstalt Schwarzau eingerichtet werden. Es gibt keine eigene Anstalt für Jugendstrafvollzug (für die offensichtlich kein Bedarf besteht: am 31. 12. 1971 befanden sich 5 weibliche Jugendliche in Haft, davon 4 in Untersuchungshaft) und keine Einrichtungen (Außenstellen) für gelockerten Vollzug für Frauen.

Im gelockerten Vollzug befanden sich 1971 immerhin 320, 1972 351 männliche Strafgefangene im Tagesdurchschnitt, das sind 4% des Durchschnittsbelags an männlichen Straf- und Untersuchungshäftlingen; was die Bedeutung dieser Einrichtungen für das Vollzugswesen bestätigt.

Der tägliche Durchschnittsbelag an Gefangenen betrug 1973 8.128 (8.146¹³⁾) Männer und 495 Frauen. Das Verhältnis ist also 16,5 Männer zu 1 Frau. 1963 betrug dieses Verhältnis noch 9,1:1, d. h., die Zahl der Frauen im Strafvollzug hat relativ (und absolut) abgenommen (vergl. Tabelle 14).

¹²⁾ Die folgenden Zahlenangaben beruhen auf der jährlichen „Statistischen Übersicht über den Strafvollzug“ des Bundesministeriums für Justiz und Berechnungen aus den Meldungen der einzelnen Anstalten, aus denen diese „Übersicht“ erstellt wird. Das letzte zum Zeitpunkt der Berichtabfassung verfügbare Material stammt aus dem Jahr 1972 (in Einzelfällen aus 1973).

¹³⁾ In der im Bundesministerium für Justiz verfügbaren Aufstellung des Belags 1973 ergibt sich bei Summierung über die einzelnen Anstalten 8.128, während dort als Gesamtsumme 8.146 ausgewiesen ist. Die Differenz beruht wahrscheinlich auf Schreib- oder Rechenfehlern in der Aufstellung.

In Tabelle 15 ist die Veränderung im Durchschnittsbelag nach Anstaltstypen aufgegliedert wiedergegeben. Für die Männer zeigt sich ein Absinken nur in den Arbeitshäusern, bei den Jugendlichen eine Verschiebung von der Anstalt für Erziehungsbedürftige zum Jugendstrafvollzug (1971 Eröffnung der Sonderanstalt für Jugendliche in Gerasdorf), ansonsten ein Anstieg der Gefängnispopulation bis 1970. Hingegen gibt es bei den Frauen einen deutlichen Rückgang, am ausgeprägtesten bei Jugendlichen und im Arbeitshaus. Dieser Rückgang geht weit über den hinaus, der in den Verurteilungen festzustellen ist. Die Zahl der wegen Verbrechen verurteilten erwachsenen Frauen sank von 1961 auf 1970 um 12%, wobei ein solcher Rückgang der absoluten Zahlen gerade bei „Kapitalverbrechen“ wie Tötungen, schwere körperliche Beschädigungen, Raub durchaus nicht festzustellen ist (den stärksten Rückgang der Absolutzahlen von Verbrechen erwachsener Frauen kann man bei Diebstahl mit 16% und Betrug mit 7% feststellen). Es ist also anzunehmen, daß tatsächlich die Schwere der gerichtlichen Sanktion nachgelassen hat, und zwar besonders gegenüber weiblicher Jugenddelinquenz und gegenüber dem Verhalten, das zu Arbeitshaus führte.

Tabelle 14: Durchschnittsbelag der Justizanstalten mit männlichen und weiblichen Häftlingen 1963–1973

	Männer	Frauen	
1963	7.886	868	9,1:1
1964	7.602	789	9,6:1
1965	7.210	707	10,2:1
1966	7.477	723	10,3:1
1967	8.056	725	11,1:1
1968	8.421	715	11,8:1
1969	8.563	687	12,5:1
1970	8.218	628	13,1:1
1971	8.338	596	14,0:1
1972	8.127	541	15,0:1
1973	8.146	495	16,5:1

Tabelle 15: Veränderung des Durchschnittsbelags der Justizanstalten von 1964 auf 1973

Belag 1973 in Prozent des Belags von 1964

	Männer	Frauen
Landes-, Kreis- und Bezirksgerichtl. Gef. Häuser	111%	73%
Strafvollzugsanstalten	107%	65%
Jugendstrafvollzugsanstalten	161%	(75%)
Anstalt für Erziehungsbed.	67%	18%
Arbeitshäuser	76%	53%
Gesamt	107%	63%

Nur nebenbei sei angemerkt, daß der Anstieg in der männlichen Gefängnispopulation in etwa dem der Verurteilungen wegen Verbrechen entspricht (1970 gegenüber 1961 110%). Bei den Männern ist also eine solche Entwicklung der Sanktionsschwere nicht festzustellen.

Trotz dieser Entwicklungen ist es aber nach wie vor so, daß Frauen in relativ größerem Maß im Arbeitshaus angehalten werden als Männer. Tabelle 16 zeigt die Verteilung von Männern und Frauen auf die einzelnen Anstaltsarten.

Tabelle 16: Verteilung des Durchschnittsbelags auf die verschiedenen Anstaltstypen für Männer und Frauen 1964 und 1973

	Männer		Frauen	
	1964	1973	1964	1973
Landes-, Kreis- und Bezirksgerichtl. Gef.häuser	60%	63%	55%	63%
Strafvollzugsanstalten	27%	27%	19%	20%
Jugendstrafvollzugsanst. Anstalt für	2%	3%	1%	1%
Erziehungsbed.	3%	2%	10%	3%
Arbeitshäuser	8%	5%	15%	13%
	100%	100%	100%	100%

Die relative Zunahme des Anteils der weiblichen Strafgefangenen in gerichtlichen Gefangenenhäusern deutet darauf hin, daß die kurzen Strafen relativ zugenommen haben. Jedenfalls beruht die Zunahme nicht auf den Untersuchungshaft. Wie man einer Aufgliederung des Durchschnittsbelags für 1972 entnehmen kann, ist der Anteil der U-Häftlinge bei beiden Geschlechtern annähernd gleich (vergl. Tabelle 17).

Was die internen Probleme des Frauenstrafvollzugs betrifft, so machen weibliche Häftlinge nach übereinstimmenden Erklärungen der für den Strafvollzug von Frauen Verantwortlichen wenig Sicherungs- und disziplinäre Probleme und eine mit Stichtag 17. 7. 1974 durchgeführte Analyse der Akten von 89 in der Strafanstalt Schwarzau befindlichen Häftlingen ergab, daß ein Drittel der Frauen (33%) keine Vorstrafe aufweisen. (In dieser Haftanstalt befinden

witz 0,68. Im Vergleich dazu betrug dieser Anteil in der Strafanstalt Stein 0,45 und in der Anstalt Garsten 0,39, im Arbeitshaus für Männer in Göllersdorf ebenfalls nur 0,39. Diese Ordnungsstrafen werden in der Strafanstalt Schwarzau für äußerst geringfügige Vergehen verhängt. Sie sind jedoch nicht auf einige wenige „renitente“ Häftlinge beschränkt, sondern erfassen fast die Hälfte der in der Strafanstalt einsitzenden Frauen (40 von 89 haben mindestens eine Ordnungsstrafe).

Die Situation der Freiheitsstrafe ist für die Frau, die weniger als der Mann auf gleichgeschlechtliche Kooperation und Zusammenleben trainiert ist, eine stärkere Deprivation. Die ohnehin schon beschränkten Möglichkeiten der Frauen werden in der Haft noch mehr eingeschränkt. Die durch familiäre Aufgaben bestimmten Rollenerwartungen an die Frau verlangen, daß die Frauen Attraktivität kultivieren und eine affektive, soziale und freundliche Haltung gegenüber den anderen Familienmitgliedern einnehmen. Diese Eigenschaften, die außerhalb der Haftsituation als erstrebenswerte Ziele für Frauen gesehen werden, können in der Haft nicht zum Tragen kommen, lediglich die Komponente „häusliche Arbeiten“ (putzen, nähen, stricken) wird von der weiblichen Rolle übernommen. Die Möglichkeiten, Attraktivität zu kultivieren, werden dadurch eingeschränkt, daß die Frauen sich sämtliche Körperpflegeartikel vom ohnehin geringen Arbeitsverdienst kaufen müssen. Das Tragen eigener Unterwäsche muß extra gestattet werden. Durch die beschränkte Möglichkeit zum Schreiben und zum Besuchen reißt der Kontakt zur Familie ab. Es haben 54,0% der in die vom Ludwig-Boltzmann-Institut für Kriminalsoziologie durchgeführten Analyse einbezogenen weiblichen Häftlinge Kinder unter 14 Jahren. Ein Fünftel der Frauen (20,2%) ist verheiratet oder lebte vor der Haft in Lebensgemeinschaft.

Tabelle 17: Verteilung des Durchschnittsbelags nach Haftgrund für Männer und Frauen 1972

	Männer		Frauen	
	Jugendl.	Erwachs.	Jugendl.	Erwachs.
Untersuchungshaft	141 (29%)	1.853 (24%)	4 (12%)	93 (20%)
Strafgefangene	172 (36%)	5.381 (70%)	3 (9%)	301 (66%)
Arbeitshaus	-	430 (6%)	-	64 (14%)
Zöglinge	165 (35%)	-	26 (79%)	-
	478 (100%)	7.664 (100%)	33 (100%)	458 (100%)

sich nur Häftlinge mit Strafen von über einem Jahr Freiheitsentzug, also mit „schweren“ Delikten.) Weitere 12% haben nur eine Vorstrafe.

Der Frauenstrafvollzug zumindest in der einen in Österreich bestehenden Anstalt (Schwarzau) zeichnet sich trotzdem durch eine größere Rigidität und größere Disziplinierung aus.¹⁴⁾ So betrug der Anteil der Ordnungsstrafen im Jahre 1972 bezogen auf den Durchschnittsbelag in der Strafanstalt Schwarzau 1,1, im Arbeitshaus Maria Lanko-

Der hohe Anteil der geschiedenen Frauen (23,6%) kann als Indikator für die Entfremdung zur Familie genommen werden, da der überwiegende Teil der Scheidungen während der Haft erfolgte.

Das Ausmaß der Deprivation der Frauen im Strafvollzug wird nicht zuletzt auch dadurch höher, daß die Lebens- (Heirats-, Kinderkriegens-, Berufs-)chancen der Frau altersmäßig früher abnehmen als die des Mannes.

Eine Gegenüberstellung der Altersverteilung der Insassen

¹⁴⁾ Die empirische Basis der folgenden Ausführungen über Frauenstrafvollzug ist die Beobachtung und (soweit möglich) statistische Erfassung der Verhältnisse in der einen in Österreich bestehenden Anstalt (Schwarzau/Steinfeld), teilweise noch im Arbeitshaus Maria Lankowitz. Insofern ist es schwierig, daraus auf Frauenstrafvollzug generell zu verallgemeinern, da hier idiosynkratische Gegebenheiten sehr stark mit einfließen mögen. Das ändert nichts an dem Anspruch, im folgenden eine gültige Deskription der derzeitigen Verhältnisse im Frauenstrafvollzug (soweit er Frauen mit Freiheitsentzug von mehr als einem Jahr betrifft) zu geben. Das heißt auch, daß diese Gegebenheiten möglicherweise durchaus zu ändern sind. In diesem Zusammenhang ist auf die

folgende Stellungnahme der Abteilung V/2 der Strafvollzugssektion des BMfJ zu verweisen:

„Unabhängig und vor Kenntnis des Berichts über die Lage der Frau in Österreich, insbesondere des Kapitels Frauenstrafvollzug, wurden von der Abteilung M 2 Maßnahmen zur Auflockerung und Verbesserung des Strafvollzugs der Frauen in der StVA Schwarzau ergriffen, z. B. individuellere Haftraumgestaltung, ausreichende Beleuchtung und Beheizung der Hafträume, Freizeitgestaltung, Einführung von Turn- und Schwimmstunden, Errichtung eines Sportplatzes, Einrichtung eines Friseurraumes, Handarbeitskurs, Möglichkeit der Ausbildung zur Köchin, Aufnahme von Lippenstiften, einfachem Puder bzw. Make-up in die Ausspeisliste.“

von Schwarzau, Stein und Garsten zeigt ganz deutlich die starke Überalterung der Population der Anstalt Schwarzau. Diese starke Überalterung ist teilweise durch den erhöhten Anteil der zu lebenslänglichem Freiheitsentzug Verurteilten bedingt.

Tabelle 19: Altersverteilung am Stichtag (31. 12)

	Schwarzau (w.)		Stein		Garsten
	1971	1972	1971	1972	1972
bis 20	2,5	6	0,7	1,2	(0,2)
20-25	16,5	17	27,0	28,3	22
25-30	7	8	23,9	25,4	24
30-35	14	10	17,4	16,8	20
35-40	10	7	8,8	8,5	13
40-50	28	29	13,6	12,1	13
50-60	12	12	5,7	4,7	5
über 60	10	11	2,9	3,0	3
	100	100	100	100	100
	(121)	(106)	(1.006)	(920)	(552)
über 40	50%	52%	22,2%	19,8%	22%

Die Eingeschränktheit der Frau in der Haft zeigt sich auch in den Arbeitsmöglichkeiten. In der Anstalt Schwarzau gibt es neben den traditionellen weiblichen Beschäftigungen (Wäscherei, Näherei, Putztrupp, Küche, Garten) nur eintönige Hilfsarbeiten (z. B. Kerzen abpacken, Zähne sortieren, Fleckerlteppiche verfertigen u. ä.). Dementsprechend werden die aus der Haft entlassenen Frauen auch bevorzugt zu Hilfsdiensten (z. B. im Gastgewerbe) vermittelt. Diese Beschränkung der Arbeitsmöglichkeiten zeigt sich übrigens auch im Vorfeld des Strafvollzugs. So gibt es z. B. in den Fürsorgeerziehungsheimen, in die Jugendliche durch die Stadt Wien vermittelt werden, 15 verschiedene Ausbildungsmöglichkeiten für Burschen, aber nur 6 verschiedene für Mädchen. Die leichte Einsetzbarkeit der „hausfraulichen Tätigkeiten“ bedingt, daß es keine Probleme mit der Arbeitsbeschaffung gibt.

Tabelle 18: Arbeitstage pro Hafttage

Schwarzau (w.)		Stein		Garsten	Göllersdorf	Lankowitz (w.)
1971	1972	1971	1972	1972	1972	1972
80,6%	81,9%	57,6%	69,8%	65,5%	66,3%	im Bericht mehr Arbeitstage als Hafttage angegeben

Der hohe Anteil an Arbeitstagen in den Frauenanstalten ist einerseits durch den Einsatz der Frauen in der Landwirtschaft und anderseits durch Arbeiten der Strafgefangenen in der Freizeit zu erklären. Diese Mehrarbeit der Frauen spiegelt sich auch im Durchschnittsverdienst.

Durchschnittsverdienst pro arbeitenden Häftling pro Monat (1972)

Schwarzau	Stein	Garsten	Göllersdorf	Ma. Lankowitz
269,80	259,-	249,27	252,-	340,48

Allerdings ist der Durchschnittsverdienst der Frauen in der Anstalt Schwarzau nicht um so viel größer wie der Anteil der Arbeitstage an den Hafttagen höher ist. Obwohl der Anteil der Arbeitstage in Stein um 12% geringer ist als der in der Anstalt Schwarzau, ist der Durchschnittsverdienst nur um S 10,80 geringer, das sind 4% des durchschnittli-

chen Arbeitsverdienstes in der Anstalt Schwarzau. Gegenüber Garsten beträgt der Unterschied in der Arbeitszeit 16,4%, in der Entlohnung jedoch nur 7,6%. Diese Unterschiede sind vermutlich durch die unterschiedliche Qualifikationseinstufung der Arbeit von Männern und Frauen zu erklären.

Tabelle 20: Verteilung der Strafdauer am Stichtag (31. 12.)

	Schwarzau (w.)		Stein		Garsten
	1971	1972	1971	1972	1972
bis 1 J.	-	-	0,7%	0,5%	-
1 J.-2 J.	21%	20%	22,3%	20,5%	19%
2 J.-3 J.	22%	20%	20,2%	20,1%	21%
3 J.-5 J.	29%	30%	27,5%	26,7%	27%
5 J.-10 J.	13%	14%	15,6%	16,8%	19%
10 J.-20 J.	5%	6%	9,2%	10,2%	11%
lebensl.	10%	10%	4,5%	5,2%	3%
	100%	100%	100%	100%	100%
	(121)	(102)	(1.006)	(925)	(552)

Bedingte Entlassung und Rückfälligkeit

Mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 1960 wurde die Entscheidung über die bedingte Entlassung nach 2/3 der urteilsmäßig verhängten Strafe in die Kompetenz der Gerichte übertragen (§ 16, Abs 1 BedVerurtG 1949 i.d.F. des StrÄG 1960). Demnach ist für die Zuerkennung der bedingten Entlassung für Frauen, die eine mehr als einjährige Haftstrafe abzubüßen haben, das Kreisgericht Wiener Neustadt zuständig.

Um Information in dieser Frage zu gewinnen, wurden sämtliche 1972 und 1973 am Kreisgericht Wiener Neustadt angefallenen Akten in Sachen „bedingte Entlassung“ ausgewertet.

Im Kreisgericht Wr. Neustadt wurde in Jahre 1972 in 53 Fällen dem Ansuchen um bedingte Entlassung Folge gege-

ben. Diese 53 Fälle stellen 22,3% der gesamten Ansuchen dar. Im Jahre 1973 wurde in 25,1% der Fälle dem Ansuchen um bedingte Entlassung Folge gegeben.

Dabei zeigt sich ein deutlicher Unterschied zwischen männlichen und weiblichen Strafgefangenen. So wurde im Jahr 1972 bei 40,3% der weiblichen Strafgefangenen, die die zeitmäßige Voraussetzung der bedingten Entlassung erfüllt haben, dem Ansuchen Folge gegeben. Im Jahre 1973 stieg der Prozentsatz auf 54,0%. Im Gegensatz dazu wurde dem Ansuchen der männlichen Strafgefangenen im Jahre 1972 nur in 13,7% der Fälle und 1973 in 11,1% Folge gegeben. Diese Bevorzugung der Frauen ist freilich eine scheinbare, die sich daraus ergibt, daß Erstbestraftheit ein ausschlaggebendes Kriterium für die bedingte Entlassung ist und es unter den Frauen einen höheren Anteil von Erstbestraften gibt.

Ein Vergleich aus der Anstalt Schwarzau bedingt entlassenen Frauen mit einer Stichprobe von Männern, die 1967

Tabelle 21: Vorstrafen und bedingte Entlassung bei Männern (Anstalten Stein, Garsten, Karlau 1967/69) und Frauen (Schwarzau 1972/73)

Vorstr.	bedingt entlassen		abgelehnt		Verhältnis entl./abgelehnt	
	m	w	m	w	m	w
keine	63%	80%	6%	18%	10,5 : 1	4,4 : 1
bis zwei	25%	16%	12%	21%	2,1 : 1	0,8 : 1
mehr als zwei	12%	4%	82%	61%	0,1 : 1	0,07 : 1
	100%	100%	100%	100%		

und 1969 aus den Anstalten Stein, Garsten und Karlau bedingt entlassen wurden (*Pilgram, 1974*) ergab, daß in allen Kategorien das Verhältnis der positiv erledigten zu den abgelehnten bedingten Entlassungen bei den Männern größer ist als bei den Frauen. Das heißt, daß bei gleicher Vorstrafenbelastung ein Mann leichter bedingt entlassen wird als eine Frau.

Auch bei Aufgliederung nach den einzelnen Delikten haben außer beim Delikt des Raubes (dieses Delikt ist jedoch insgesamt bei Frauen in einem geringen Ausmaß vertreten) die Frauen nach allen Delikten eine geringere Chance, bedingt entlassen zu werden, als Männer.

Ein weiterer Hinweis ist der größere Anteil an weiblichen Lebenslänglichen, die sich bereits 15 Jahre oder länger in Haft befinden (und also nicht zum ersten möglichen Zeitpunkt bedingt entlassen werden).

Tabelle 22: Anteil der Lebenslänglichen, die 15 und mehr Jahre in Haft sind

Schwarzau		Stein		Garsten
1971	1972	1971	1972	1972
50%	50%	35%	25%	33%
(12)	(10)	(43)	(48)	(18)

Diese Unterschiede sind nicht anders erklärbar, als daß bei Frauen strengere Maßstäbe für die bedingte Entlassung angelegt werden, was jedoch nicht zuletzt aufgrund der geringen Widerrufquote durch nichts gerechtfertigt ist.

Tabelle 23: Widerrufe bedingter Entlassung (nach *Waach, 1972*)

Jahr	Bedingte Entlassungen			Widerrufe d. bed. Entl.			Widerrufe d. bed. Entl. in Prozenten		
	Männer	Frauen	insges.	Männer	absolut Frauen	insges.	Männer	Frauen	insges.
1961	380	37	417	52	1	53	13,7	2,7	12,7
1962	472	31	503	79	2	81	16,7	6,5	16,1
1963	365	40	405	51	2	53	14,0	5,0	13,1
1964	319	30	349	66	1	67	20,7	3,3	19,2
1965	354	30	384	76	5	81	21,5	16,7	21,1
1966	340	23	363	91	2	93	26,8	8,7	25,6
Summe	2.230	191	2.421	415	13	428	18,6	6,8	17,7

Die gesamte Rückfälligkeit nach Entlassung aus der Strafvollzugsanstalt Schwarzau im Zeitraum von 6-7 Jahren beträgt 34%. Eine ähnliche Erhebung der Rückfälligkeit nach Entlassung aus der Strafanstalt Stein/Donau (beides

Erhebungen des Ludwig-Boltzmann-Instituts für Kriminalsoziologie) ergab eine Quote von 54,9%. Der Anteil der Frauen, die rückfällig werden, ist also angesichts der wesentlich niedrigeren Gesamtkriminalität erstaunlich hoch.

Literatur

- Dohrenwend, B. P., & Dohrenwend, B. S., (1969), *Social Status and Psychological Disorder*, New York (Wiley)
- Dürkop, M., & Hardtmann, G., *Frauenkriminalität*, *Kritische Justiz*, 7, 1974, 219–236
- Exner, P., (1967), *Krieg und Kriminalität in Österreich*, Wien
- Falk, G., (1972), *Mutmaßungen und Mythen. Zur Soziologie der Abtreibung*, Graz (Institut für Soziologie), unveröffentlichtes Manuskript
- Feest, J., & Blankenburg, E., (1972), *Die Definitionsmacht der Polizei*, Düsseldorf (Bertelsmann)
- Freud, S., (1905), *Drei Abhandlungen zur Sexualtheorie*, *Gesammelte Werke*, Bd. 5, Frankfurt (Fischer), 1942, S. 27–145
- Freud, S., (1933), *Neue Folge der Vorlesungen zur Einführung in die Psychoanalyse*, *Gesammelte Werke*, Bd. 15, Frankfurt (Fischer), 1944
- Gottschalch, W., et al., (1971), *Sozialisationsforschung*, Frankfurt (Fischer)
- Graßberger, R., (1972), *Die Jugendkriminalität der Gegenwart*, *Österr. Juristen-Zeitung*, 27, 229–233
- Hug, M., (1971), *Zur sogenannten Verwahrlosung dissozialer Jugendlicher in Österreich*, Innsbruck, phil. Diss.
- Jüngling-Gipser, D., *Literaturbericht und Bibliographie zum Thema Kriminalität der Frau*, *Kriminologisches Journal*, 1, 1969, 51–67
- Katschnig, H., & Steinert, H., (1973), *Zur administrativen Epidemiologie soziopathischer Handlungen*, in: Strotzka, H., et al., *Neurose, Charakter, soziale Umwelt*, München (Kindler), 1973, 140–156
- Katschnig, H., & Strotzka, H., (1975), *Epidemiologie der Neurosen und psychosomatischen Störungen*, in: Blohmke, M., et al., (Hg.), *Handbuch der Sozialmedizin*, Bd. 2, Stuttgart (Enke), im Druck
- Klein, D., *The etiology of female crime: A review of the literature*, *Issues in Criminology*, 8, 1973, 3–30
- Kreutz, H., (1973), *Jugend und Zukunft*, in: Rosenmayr, L., & Kreutz, H., *Rollenerwartungen der weiblichen Jugend*, Wien (Österr. Bundesverlag), 1973, 19–312
- Leirer, H., Stangl, W., Steinert H., & Treiber, H., (1974), *Über die „aktive Öffentlichkeit“ als System der Interessenartikulation. Am Beispiel der österreichischen Jugendgerichtsgesetzgebung*, *Österr. Zeitschrift für Politikwissenschaft*, 3, 217–231
- Liebmann, M., (1930), *Krieg und Kriminalität in Deutschland*, Stuttgart
- Maccoby, E. E., (1966), *The Development of Sex Differences*, Stanford, Calif. (University Press)
- Mischel, W., (1970), *Sex-typing and socialization*, in: Mussen, P. H., (ed.), *Manual of Child Psychology*, vol 2, New York (Wiley), 1970, 3–72
- Parsons, T., (1964), *Social Structure and Personality*, New York (Free Press); zit. nach der dt. Ausgabe Frankfurt (Europäische Verlagsanstalt), 1968
- Peters, D., (1973), *Richter im Dienst der Macht*, Stuttgart (Enke)
- Pilgram, A., (1974), *Die bedingte Entlassung von Strafgefangenen*, Wien (Ludwig-Boltzmann-Institut für Kriminalsoziologie), unveröffentlichtes Manuskript
- Quensel, S., (1972), *Soziale Fehlanpassung und Stigmatisierung*, in: Rehbinder, M., & Schelsky, H., (Hg.), *Jahrbuch für Rechtssoziologie und Rechtstheorie*, Bd. 3, Düsseldorf (Bertelsmann), 1972, 447–490
- Roshier, R., (1971), *Crime and the press*, *New Society*, Nr. 468
- Steinert, H., (Hg.), (1973), *Der Prozeß der Kriminalisierung*, München (Juventa)
- Strotzka, H., et al., (1969), *Kleinburg: Eine sozialpsychiatrische Feldstudie*, Wien (Österr. Bundesverlag)
- Sutherland, E., & Cressey, D., (1970), *Criminology*, Philadelphia (Lippincott), 8. Auflage
- Szalai, L., et al., (1972), *The Use of Time*, The Hague (Mouton)
- Waach, G., (1972), *Die Bewährung der in den Jahren 1961 bis 1966 zur Probe entlassenen Strafgefangenen*, *Österr. Richterzeitung*, 50, 198–202
- Zelditch, M., Jr., (1955), *Role differentiation in the nuclear family*, in: Parsons, T., & Bales, R. F., *Family, Socialization and Interaction Process*, Glencoe (Free Press), 1955, 307–352

